

5. ÖTT- Tagung

Tierschutz

Anspruch– Verantwortung – Realität

Tiere in Ausstellungen und Sport



Plattform **Österreichische TierärztInnen** für **Tierschutz**

Veranstalter der Tagung (ÖTT-Partnerorganisationen):



Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner
Eggenberg 31, 4652 Fischlham



Vereinigung Österreichischer Pferdeteriärzte
Argentinierstraße 43/6, 1040 Wien



Österreichischer Verband
der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte



Verein der Freunde und Förderer der Schweinemedizin
Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Österreichische Tierärztekammer
Hietzinger Kai 87, 1130 Wien



Österreichische Gesellschaft der Tierärzte
Sektion Tierhaltung & Tierschutz; Veterinärplatz 1; 1210 Wien



Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärmedizinische Universität Wien; Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Interessensverband praktizierender TierärztInnen in Österreich
Aspernstraße 130, 1220 Wien



Tierärzte ohne Grenzen
Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Tierschutzombudsstellen Österreichs

Unterstützung der Tagung durch:

- VETMEDUNI Vienna, 1210 Wien
- ROYAL CANIN Österreich GmbH, 1140 Wien
- Hammer Vet, 9535 Schiefing am Wörthersee
- MSD Tiergesundheit, 1210 Wien
- Bayer Austria G.m.b.H. Tiergesundheit; 1160 Wien
- Ja! Natürlich Naturprodukte GmbH, 2355 Wr. Neudorf



Impressum:

Herausgeber:	Johannes Baumgartner
ISBN:	978-3-9502915-5-1
Für den Inhalt verantwortlich:	Die AutorInnen
Redaktion und Layout:	Johannes Baumgartner
Druck, Verlag und ©2014:	Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte
Diesen Band folgendermaßen zitieren:	Tierschutz: Anspruch – Verantwortung - Realität. Tagungsbericht der 5. ÖTT-Tagung, Wien 2014

5. ÖTT- Tagung

Tierschutz

Anspruch– Verantwortung – Realität

Tiere in Ausstellungen und Sport

5. Tagung der Plattform
Österreichische TierärztInnen für Tierschutz

08. Mai 2014

Veterinärmedizinische Universität Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Affen, die sich zum Affen machen Eine ethische Betrachtung von Tieren als Schau- und Belustigungsobjekten	1
Zur Problematik von Tieren in Ausstellungen und Sportveranstaltungen.....	9
Tierschutzrelevante Aspekte bei der Haltung, beim Transport und Einsatz von Schlittenhunden	15
Hundesport und Hundeausbildung, zwischen Tierschutz und Tierquälerei.....	33
Erfolg um jeden Preis? - Verabschiedet sich der Pferdesport vom Horsemanship?	37
Greifvogelschauen im Lichte des Tierschutzes	41
Tierschutz bei Versteigerungen.....	47
Reptilienbörsen: Eine Analyse sozialer und biologischer Aspekte	53
Das Leitbild der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)	61

Affen, die sich zum Affen machen

Eine ethische Betrachtung von Tieren als Schau- und Belustigungsobjekten

J. BENZ-SCHWARZBURG

1. Einleitung

Die Tierethik hat in den letzten Jahrhunderten verschiedene Konzepte hervorgebracht, wie der Mensch Tiere behandeln soll. Diese reichen von einem Verweis auf deren Wohlergehen, begründet in der Empfindungs- und Leidensfähigkeit von Tieren (vgl. Schmidt 2011) bis hin zu Verweisen auf Tierrechte, die den Subjektstatus von Tieren als Lebewesen mit komplexen Fähigkeiten und Bedürfnissen betonen (vgl. z.B. Regan 2004). Es ist die letzte Gruppe, in deren weiteren Radius auch Ideen der stark verstandenen Würde und Integrität von Tieren fallen, gebunden an einen zu achtenden Eigenwert des Tiers und eine Wahrung des Respekts vor ihm (vgl. z.B. Rutgers & Heeger 1999). In manchen philosophischen Ansätzen wird der so inhaltlich gefüllte moralische Status von (zumindest manchen) Tieren wie Großen Menschenaffen mit dem von menschlichen Kleinkindern verglichen. Der Ruf nach menschenrechtsanalogen Rechten für Tiere (einem Recht auf Leben, auf Freiheit und darauf nicht gefoltet zu werden) weitet sich auf verschiedene Tierarten aus und wird deutlich lauter (vgl. z.B. Cavalieri & Singer 1994, White 2007).

Unvereinbar mit diesen Forderungen ist eine Praxis im Umgang mit Tieren, die diese ausbeutet und verletzt, ihnen ihre Würde raubt, in ihre Integrität eingreift, sie nicht respektiert. Man könnte die Problematik auch so formulieren, dass solche Umgangsweisen aus einem *tierlichen Subjekt* ein *verfügbares Objekt* machen, das wir für unsere Zwecke rücksichtslos verwenden oder instrumentalisieren. Ich gehe im Folgenden der Annahme nach, dass eine solche Instrumentalisierung von Tieren (beschrieben als vierstelliges Prädikat: *X gebraucht Y als Mittel zum Zweck Z in der Art und Weise W* (vgl. Camenzind in Vorb.) besonders problematisch ist, wenn sie unserer schieren Belustigung und Unterhaltung dient. Das bedeutet, dass bei der Zuschaustellung und Vorführung von Tieren zwar die *Art und Weise*, bzw. der *Modus* der Instrumentalisierung problematisch sein kann (sollte das Tier z.B. leiden), dass **DARÜBER HINAUS** aber auch der *Zweck Z* der Instrumentalisierung hinterfragt werden muss. Ich werde mich später auf ein ethisch-soziologisch ausgerichtetes Argument (die Disneyisierungskritik) beziehen, da in ihm zwar Welfare-Fragen bedeutend sind, aber andere Kriterien hinzukommen.

Doch beginnen wir mit dem klassischen Welfare-Argument.

In seinem Buch *Taking Animals Seriously: Mental Life and Moral Status* (1996) nimmt David DeGrazia zunächst an, dass Tiere als moralisch relevante Wesen mit Empfindungsvermögen zu berücksichtigen sind. Sie können leiden und haben wie alle leidenden Wesen ein Interesse an der Vermeidung von Leiden. Er geht also von einem konsensfähigen Basisprinzip der Tierethik aus, nach dem unnötiges Leiden bei Tieren zu verhindern ist, dem Nichtschädigungsprinzip. Dieses Ausgangsprinzip spezifiziert er in 15 verschiedenen Regeln. Regel (3) lautet beispielsweise "Don't cause significant suffering for the sake of your or others' enjoyment". Aus ihr folgt, dass ein ethisch zulässiger Umgang mit Tieren dem Ziel der Unterhaltung deutlich gewichtigere Argumente zur Seite stellen muss. Eine andere Regel, die DeGrazia aus dem Nichtschädigungsprinzip ableitet, (Regel 14) benennt positive Pflichten, die wir Tieren gegenüber haben, die in besonderen Beziehungen mit uns stehen. Zoo- und Tierparkbetreiber etwa, die Tiere für Präsentationszwecke verwenden, haben eine Verantwortung, aktiv für deren physisches und psychisches Wohlbefinden zu sorgen: "Provide for the basic physical and psychological needs of the zoo animal, and ensure that she has a comparably good life to what she would likely have if in the wild" (DeGrazia 1996: 258ff., besonders 279f., 274ff., und 294). Die Regel benennt physische und psychische Bedürfnisse und eine Lebensqualität, die sich an optimalen Bedingungen in freier Wildbahn orientiert. DeGrazia weist darauf hin, dass besonders psychische Bedürfnisse häufig vernachlässigt werden (vgl. DeGrazia 1996: 274). Aus dieser Forderung folgt mehr als eine Versorgung mit Futter und Wasser. Auch Enrichment Maßnahmen sind eine ethische Notwendigkeit, wenn Haltungsbedingungen reizarm sind (was sie fast immer sind). DeGrazias Meinung nach ist

es etwa ethisch nur vertretbar, Große Menschenaffen in Gefangenschaft zu halten, wenn Familienstrukturen erhalten bleiben und den Tieren unter anderem ausreichend Platz sowie eine stark angereicherte Umgebung mit vielen verschiedenen Möglichkeiten zum Klettern, Entdecken, Problemlösen und Spielen geboten werden. Er betont, dass die Haltung mancher Tiere in Gefangenschaft gemäß der genannten ethischen Prinzipien und Regeln kaum oder gar nicht möglich ist. Ist letzteres der Fall, ist eine Haltung in Gefangenschaft einzustellen (vgl. DeGrazia 1996: 297).

Obwohl er also keinen Tierrechtsrahmen voraussetzt, kommt DeGrazia dennoch zu sehr starken ethischen Geboten und Verboten mit Blick auf die Haltung von Tieren im Zoo im Allgemeinen und Großen Menschenaffen im Speziellen. Die Frage ist, ob Welfare Argumente für diese Position ausreichen. Es liegt die Vermutung nahe, dass neben der *Art und Weise* der Behandlung, auch der *Zweck* der Zurschaustellung einer Wertung unterliegt (Unterhaltung als Ziel reicht DeGrazia offensichtlich nicht aus).

Dass DeGrazia dies betont, könnte uns zu Gedankenexperimenten anregen, in denen die Leidvermeidungsnorm womöglich zu schwach für eine umfassende ethische Evaluation erscheint. Was ist etwa, wenn wir es mit einer Form der Zurschaustellung zu tun haben, wo Welfare Bedenken zweitrangig erscheinen oder ganz von der Hand zu weisen sind? Denken wir an einige Beispiele von Tieren als Schau- und Belustigungsobjekt: Schimpansen, die Hochzeit feiern in einem chinesischen Zoo, Orang-Utans, die Kickboxen in einem Park in Thailand oder der Hund der österreichischen Nachbarin im Batman Kostüm. Nehmen wir für einen Moment an (was nicht sicher ist), dass es in allen drei Fällen keine Welfare Bedenken gibt. Wollen wir Tiere unabhängig davon tatsächlich so sehen? Selbst wenn es den Tieren objektiv „gut gehen“ sollte – wollen wir, dass sie dermaßen vorgeführt sehen? Was sagt eine solche Inszenierung des Tiers über das Mensch-Tier-Verhältnis aus, welches Verständnis vom Tier und welches Verhältnis zu ihm unterstützt sie womöglich?

Ich werde im Folgenden ein Beispiel eingehender diskutieren, um eine vielschichtige Kritik offensichtlicher und weniger offensichtlicher Welfare Bedenken deutlich zu machen und einige Fragen darüber hinaus zu stellen. Es geht um Schimpansen, die sich buchstäblich zum Affen machen.

2. Europas letzte Schimpansenshow¹

Große Menschenaffen gehören zu denjenigen Arten, die besonders in der Gefahr stehen, von einem Unterhaltungstrend auf Kosten der Tiere erfasst zu werden. Als hochintelligente Tiere sind sie für Shows gut trainierbar, in Vorführungen erfolgreich einsetzbar und gewinnbringend zu vermarkten. Anthropomorphe Inszenierungen sind aufgrund der physischen Ähnlichkeit möglich. In „Europas einziger Schimpansenshow“ kann man im Schwaben Park Gmeinweiler-Kaiserbach in Deutschland, kostümierte Schimpansen telefonieren, Puppenwagen schieben oder Bobby-Cart fahren sehen.² Der Freizeitpark beherbergt meines Wissens nach ungefähr 40 Schimpansen, die oft von Hand aufgezogen wurden. Die Schimpansenshows finden mehrmals am Tag statt.

2.1. Handaufzuchten

Im Schwaben Park werden immer wieder Jungtiere von ihren Müttern getrennt und von Hand aufgezogen. Sie werden einerseits dem Publikum in ihren Käfigen präsentiert und andererseits trainiert, um für die Show eingesetzt zu werden. Es ist zu prüfen, bzw. vom Parkbetreiber offenzulegen, in wie vielen Fällen dies getan wurde bzw. getan wird und ob es sich tatsächlich um von den Müttern nicht angenommene Jungtiere handelt, bei denen eine Handaufzucht unumgänglich war bzw. ist.

¹ Die folgenden Ausführungen stützen sich auf umfangreiches Video- und Fotomaterial einer Recherche, die Animal Equality Germany e.V. zwischen April und Oktober 2012 im Schwaben Park durchgeführt hat. Neben einigen anderen Experten (darunter J. Balcombe, M. Bekoff, mehrere Schimpansenexperten und Veterinäre) wurde ich damals um ein Gutachten gebeten. Eine Auswahl der Gutachten und des Recherchematerials ist online verfügbar: <http://schwabenparkrecherche.com/>, 26.03.2014.

² vgl. www.schwabenpark.com, wo sich inzwischen allerdings weniger Bildmaterial zu den Shows findet.

Ob Handaufzuchten ethisch gerechtfertigt sind, hängt von verschiedenen Aspekten ab. Die Nachteile einer Handaufzucht sind deutlich: Handaufzuchten von Tieren in Gefangenschaft werden mit einem erhöhten Risiko für spätere Verhaltensstörungen und Probleme bei der Gruppenhaltung in Verbindung gebracht. Sie sind deshalb nur zu rechtfertigen, wenn ein erheblicher übergeordneter Nutzen besteht. Zoologische Gärten identifizieren diesen übergeordneten Nutzen in der Regel mit ihrem Beitrag zu internationalen oder europäischen Erhaltungszucht- und Artenschutzprogrammen und ihrem Beitrag zur Bildung des Zoobesuchers. Diesem Anspruch werden freilich nur Zoos gerecht, die Artenschutz, Tierschutz und artgerechte Tierhaltung auch zu einem deutlich sichtbaren Thema innerhalb ihrer Einrichtung machen. Dies kann etwa so umgesetzt werden, dass sie eine pädagogischen Standards genügende Zooschule betreiben, Informationsveranstaltungen durchführen, das Publikum durch Personal und Informationsmaterial über das natürliche Verhalten, die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Tiere sowie über deren natürlichen Lebensraum und dessen Zerstörung aufklären und über eigene in-situ und ex-situ Artenschutz- und Zuchtprogramme informieren. Einrichtungen, die diese Anstrengungen im Bereich Artenschutz und Bildung nicht unternehmen und trotzdem mit dem Artenschutzargument bei Besuchern und Öffentlichkeit werben, sind kritisch zu bewerten.

In noch größerem Maße problematisch sind Einrichtungen, die weder eine Artenschutz- noch eine Bildungsstrategie zu ihren erklärten und umgesetzten Zielen machen und dennoch Tiere halten und züchten bis hin zu den besonders problematischen Handaufzuchten. Kommt dann auch noch eine nicht artgerechte Unterbringung der gezüchteten Tiere sowie eine fragwürdige Zurschaustellung als Belustigungsobjekte hinzu, ist diese Tierhaltung aus ethischer Sicht aufs stärkste zu kritisieren.

Mit Blick auf den Schwaben Park ist, was die Handaufzuchten angeht, zusammenfassend zu sagen: Einem Freizeitpark, der sich vom wissenschaftlich geführten Zoo gerade dadurch unterscheidet, dass er keinen Artenschutz- und Bildungsauftrag umsetzt, fehlt jede ethisch vertretbare Argumentationsgrundlage, erst recht für Handaufzuchten. Die artgerechte Unterbringung der Tiere wäre gesondert kritisch zu überprüfen, dasselbe trifft auf den Einsatz der Tiere in Shows zu. Beides betrachten wir im Folgenden näher.

2.2. Käfiggestaltung

Eine Haltung von Tieren im Zoo kann heute nur noch dann gerechtfertigt werden, wenn eine artgerechte Haltung gewährleistet werden kann. Diese umfasst Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere und zielt auf physische wie psychische Aspekte. Relevant sind hier die Unterbringung in geeigneten Innen- und Außenanlagen, die Haltung in intakten Sozialverbänden, die Möglichkeiten der Interaktion mit Artgenossen, das Platzangebot, nötige Rückzugsmöglichkeiten, die artgerechte Fütterung, das Handling durch die Pfleger, der kontrollierte Kontakt zum Besucher, die ausreichende veterinärmedizinische Versorgung uvm.

Bei den meisten Arten und gerade bei Tieren mit komplexen sozialen und kognitiven Fähigkeiten sind die vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestanforderungen an die Käfighaltung eher deutlich zu überschreiten und keinesfalls zu unterschreiten. Sogar die WAZA betont dies in ihrem Code of Ethics and Animal Welfare.³ Aspekte, die im Gesetz nicht deutlich angesprochen sind oder nach dem aktuellen Forschungsstand stärker gefordert werden sollten, betreffen häufig die komplexen sozialen, emotionalen und kognitiven Fähigkeiten und die daran rückgebundenen Bedürfnisse von Tieren. Durch eine reizarme Umgebung verursachte Verhaltensstörungen sollten aus Sicht einer Tierschutzethik bei keiner Tierart in menschlicher Obhut in Kauf genommen werden.

Im Falle des Schwaben Parks ist zunächst auffällig, dass nicht alle, aber einige der Innen- sowie Außengehege sehr klein erscheinen. Es wäre zu überprüfen, wie viele Tiere für wie lange Zeit in diesen kleinen Käfigen gehalten werden. Fast alle Käfige scheinen außerdem wenig strukturiert, vor allem die Innenkäfige. Enrichment Maßnahmen scheinen nicht in ausreichendem Maße getroffen, bzw. sind wenig kreativ. Es wäre zu überprüfen, ob überhaupt ein täglich wechselndes Enrichment Programm besteht und umgesetzt wird. Neue und zu-

³ "At all times, any legislated codes for animal welfare should be regarded as minimum standards" (WAZA 2003).

sätzliche Möglichkeiten der Käfiggestaltung, die sich an den natürlichen Verhaltensweisen der Tiere orientieren, sollten dringend geplant und umgesetzt werden. Fehlende Möglichkeiten zu Erkundungsverhalten scheint ein wichtiger Faktor bei der Entstehung von Stereotypen zu sein (Mench 1998). Denkbar wären etwa mit der Futtersuche verbundene Beschäftigungsmöglichkeiten. Objekte wie bspw. Stocherkästen oder Rosinenhölzer sind denkbar und fordern die Tiere in diesem Sinne. Da einige Menschenaffen gerne mit (warmem) Wasser spielen, sollten sie, so etwa ein Vorschlag des Wolfgang Köhler Primatenzentrums im Leipziger Zoo, dazu die Möglichkeit bekommen. Laub kann als Futter und als Variante oder Zusatz zum Spiel- und Nistmaterial Stroh angeboten werden, genauso viele weitere Materialien wie etwa Kartons: „Für eine optimale Beschäftigung der Affen sind reichhaltig eingerichtete Anlagen und soziale Gruppen Grundvoraussetzung.“⁴

Ein besorgniserregender Punkt mit Blick auf die Haltungsbedingungen im Schwaben Park ist die Zurschaustellung von Jungtieren in einer Art Schaukasten. Es handelt sich um einen kleinen Raum, der an der Vorderseite komplett verglast ist und die Tiere relativ schonungslos dem Blick der Besucher preisgibt. Außer einer Stroheinstreu, einigen Seilen an denen Reifen befestigt sind, einem Laufstall aus Plastik und einigen kleineren Spielsachen (wie zwei Fußbällen) scheint der Raum nichts zu beinhalten. Der Raum selbst und seine Ausstattung bieten keine Möglichkeit für die Tiere, sich in Nischen oder hinter Barrieren zurückzuziehen oder zu verstecken (was auch in den Käfigen und Gehegen der ausgewachsenen Tiere ein großer Mangel ist). Es scheint aber eine Türe zu einem angrenzenden Innenraum zu geben.

Im Video sind Besucher zu sehen, die immer wieder an die Scheibe klopfen und Jungtiere, die immer wieder zurückklopfen. Ein Schild „Bitte nicht klopfen“ ist hier nicht zu erkennen. Es wäre dringend zu prüfen, wie lange die jeweiligen Jungtiere in diesem Raum sind und ob sie sich alleine oder mit anderen Jungtieren dort aufhalten. Ob unter diesen Bedingungen eine gleichzeitig tier- und entwicklungsgerechte sowie entwicklungsfördernde soziale Interaktion mit Artgenossen stattfindet, scheint fraglich.

2.3. Gesundheitszustand und Wohlbefinden

Besorgniserregend und auffallend ist zunächst der Husten eines der Tiere. Aus dem Videomaterial ist nicht erkennbar, ob es sich um eine akute oder chronische Erkrankung handelt.

Manche der Tiere im Schwaben Park scheinen unter Haarausfall zu leiden, was stoffwechselbedingt bzw. ernährungsbedingt sein könnte und dringend veterinärmedizinisch untersucht werden müsste.

Bei manchen Tieren auf den Fotos und im Video sind des Weiteren Verletzungen bzw. offene Wunden zu sehen, oft auf der Stirn und an den Extremitäten, auf einem Bild auch am Ohr. Aus den Fotos alleine können keine sicheren Rückschlüsse gezogen werden, woher die Wunden stammen. Verschiedene Möglichkeiten sind denkbar, auch Verhaltensstörungen. In den relativ reizarmen Käfigen entwickeln manche Tiere womöglich ein intensiviertes Grooming Verhalten und zupfen sich selbst oder gegenseitig Haare und Hautschuppen ab – auch und immer wieder an bereits offenen Hautstellen. Ein solches Verhalten kann sich, wenn keine andere sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeit besteht, verselbständigen und verfestigen. Abnormal repetitives Verhalten ohne ersichtlichen Grund (sog. Stereotypen) sind auch an anderen Stellen des Bildmaterials zu sehen, etwa ein Tier, das wiederholt dieselbe Kopfbewegung zeigt oder immer wieder die Käfigstangen bespuckt und wieder abschleckt.

Manche der Tiere wirken apathisch, sind in sich versunken und starren vor sich hin. Auch hier müsste genauer ermittelt werden, ob dies länger andauernde und wiederkehrende Zustände sind.

Die hier genannten Verhaltensweisen müssten dringend mit Blick auf die ihnen zugrundeliegenden Ursachen untersucht und bereits bestehende Stereotypen müssten über längere Zeit beobachtet und von einem Experten beurteilt werden.

⁴ Vgl. *Hinweise für die Tierbeschäftigung von Menschenaffen im Zoologischen Garten Leipzig*, Download: <http://wkprc.eva.mpg.de/pdf/TB-Menschenaffen.pdf>, 19.02.2014.

2.4. Besucher-Tier-Interaktion

Im Video ist wiederholt zu beobachten, dass Besucher z.T. massiv und ohne jeglichen Respekt vor den Bedürfnissen der Tiere mit den Schimpansen zu interagieren versuchen.

Sie klopfen an die Scheibe des Schaukastens, in dem Jungtiere präsentiert werden. Sie werfen die Tiere durch die Gitterstäbe hindurch mit nicht näher erkennbaren Gegenständen (es könnte sich um Steine handeln). Da wiederholt Tiere mit Müll im Mund oder in der Hand fotografiert wurden (Verpackungsmüll, leere Joghurtbecher), ist zu vermuten, dass die Besucher nicht davon abgehalten werden, bzw. nahe genug an die Käfige herankommen, um auch Müll hineinzuworfen. Ein Besucher wurde sogar dabei gefilmt, wie er einem Tier eine brennende Zigarette hinwirft und sich dann darüber amüsiert, dass der Schimpanse diese raucht. Erschreckend ist, dass das Tier genau zu wissen scheint, wie man die Zigarette hält und an ihr zieht. Die Vermutung liegt nahe, dass es gelernt hat, wie man raucht, dass also diese Situation nicht zum ersten Mal auftrat.

Es ist dafür zu sorgen, dass solche Besucher-Tier-Interaktionen nicht stattfinden können. Zoos versuchen deshalb häufig durch die Gestaltung der Käfige (etwa mit zusätzlichen Wassergräben), die Besucher von ihren Tieren fernzuhalten. Ein angemessener Abstand ist auch mit Blick auf Fragen der Ansteckung mit Keimen, die zoonotisches Potential haben, von zentraler Bedeutung. Der Schwaben Park sollte Maßnahmen erwägen, den Abstand zwischen Besuchern und Tieren zu vergrößern, bzw. über anders geartete Abtrennungen den Eingriff in die Käfige zu erschweren. Ausreichende Beschilderungen und auch die Überwachung durch Personal sind ein Mindeststandard zur Sicherheit der Tiere.

Auch in anderen Zoos stellen an die Scheibe klopfende, Müll werfende (und auch die Tiere fütternde) Besucher ein Problem dar. Da Beschilderungen nur bedingt für Abhilfe sorgen, ist es umso wichtiger, dass auf vielfältige Weise versucht wird, den Besucher zum Respekt vor den Tieren zu erziehen. Auch in diesem Zusammenhang ist wieder zu betonen, dass die Beobachtung eines Tieres aus respektvollem Abstand, mit so wenig Kontakt und so großer Achtung wie möglich gerade nicht das zentrale Konzept eines Parks wie des Schwaben Parks ist.

Ich werde weiter der Idee nachgehen, dass die Problematik ihren Ursprung auch in der Art und Weise hat, wie die Schimpansen im Schwaben Park präsentiert und inszeniert werden. Wenn die Tiere in den Shows als vermenschlichte Clowns vorgeführt werden, dann bleiben sie auch außerhalb der Showeinlage ein Objekt der Belustigung und Unterhaltung. Manchen Besuchern mag deshalb ein respektvoller Abstand zum Tier bzw. Umgang mit dem Tier im Gehege nicht mehr möglich sein. Nur jemand, der diese Haltung gegenüber dem Tier einnimmt, kann sich darüber amüsieren, wie ein Schimpanse raucht.

2.5. Die Shows

Während der Schimpansenshows werden mehrere trainierte Tiere, die alle Halsbänder und Leinen aus Eisenketten tragen, den Besuchern in einer Art Manege präsentiert. Offensichtlich haben die Tiere ein spezielles Training durchlaufen und unterschiedliche Tricks erlernt, die sie dann vorführen sollen.

Es wäre zunächst Aufgabe der Betreiber, ihre Trainingsmethoden offenzulegen. Moderne Tierhaltungen trainieren heute ausschließlich über positive Verstärkung, das ist hoffentlich auch im Schwaben Park der Fall. Auch die Häufigkeit des Einsatzes in der Manege und die Bedingungen während der Shows (laute Musik, Lärm von Besuchern) müsste in seiner Stress auslösenden Wirkung auf die Tiere, die dem womöglich mehrmals am Tag ausgesetzt sind, genauer beurteilt werden.

Aber es ergeben sich auch relevante Fragen zum Inhalt der Shows und zu ihrem Zweck. Wir verlassen deshalb zunehmend die Argumentationsebene des veterinärmedizinisch informierten Tierschutzes und wenden uns anderen Problematiken zu.

Kostümierte Tiere, die schuhplatteln und squadfahrend als Clowns inszeniert werden, als Indianer verkleidet ums Lagerfeuer sitzen, telefonieren oder sich im Schlafanzug ins Kinderbett legen, werden hochgradig vermenschlicht. In ihrer Nachahmung typisch menschlicher Tätigkeiten wirken sie ungelent. Dargestellt wird das Tier hier vor der Folie menschlichen

Könnens und der Folie menschlicher Alltagstätigkeiten. Das Tier verhält sich nicht natürlich, sondern grotesk und komisch. Sein Eigenwert als ein Lebewesen mit arttypischem Verhalten spielt keine Rolle. Dies ist aus ethischer wie pädagogischer Sicht hochgradig problematisch. Es entspricht dem in der Fachwelt kritisierten Trend der zunehmenden „Disneyisierung“ von Zoos, der dem Bemühen um Artenschutz und Bildung zuwiderläuft. Beardsworth & Bryman (2001) nennen mehrere Anzeichen dieses Trends, von denen einige auch eklatant im Konzept des Schwaben Parks auftreten.

Das erste der von Beardsworth und Bryman genannten Disneyprinzipien, die *Ausdifferenzierung von Konsumbereichen*, beschreibt das Phänomen, dass verschiedene Formen der Konsumierung, die eigentlich verschiedenen institutionellen Sphären angehören, zunehmend miteinander verwoben und damit schwer voneinander unterscheidbar werden (vgl. Beardsworth & Bryman 2001: 94). Letzteres ist dabei ein Problem: wenn Freizeitpark und Zoo verschwimmen, dann kann der Besucher auch dann, wenn es ethisch relevant wäre (etwa in der Wahrnehmung des Tiers und im Umgang mit ihm), diese Sphären nicht mehr voneinander trennen. Freizeitparktypische, zirkusartige und karnevaleske Elemente sind im Zuge der Vermischung von Konsumsphären in Zoos zu finden und sorgen dafür, dass die Anziehungskraft wilder und domestizierter Tiere mit Unterhaltungselementen im Verbund wirkt. Der Besucher wird auf diese Weise dazu verleitet, mehr Geld auszugeben, häufiger zu kommen und länger zu bleiben (vgl. Beardsworth & Bryman 2001: 95). Die Tiere in solchen Kontexten sind Teil der Unterhaltungsmaschinerie und als Spaßfaktor für den Besucher austauschbar mit anderen Spaßfaktoren: Sorenson formulierte dies für die Delfine in Marineland, Niagara Falls (USA), deutlich: „Animals and machinery seem interchangeable, existing only to service the entertainment needs of paying customers who seek „fun“ and „thrills(s)“ (Sorenson 2008: 200).

Das Tier als Symbol unberührter Natur wird hier zum Showelement degradiert und damit in einen seiner Aura konträren Vermarktungsprozess gezwängt. Etwas Einzigartiges und subjektiv wie normativ Wertvolles wird zu einem Werbeprodukt und Unterhaltungsobjekt gemacht. Je seltener und bedrohter das Tier, umso unpassender scheinen die Zusammenhänge einer solchen Vermarktung. Hier bestehen offensichtlich Brüche zwischen normativen Werten (Eigenwert des Tiers, Artenschutz und Bildung) und rein monetären Werten (den wirtschaftlichen Interessen eines Freizeitparks, dessen Ziel es ist, dem Besucher ein Fun-Day-Out-Paket zu beschere(n)). Trainierte Tiere werden als Verkaufsschlager und damit als Mittel zum Zweck gebraucht.

Auch das von Beardsworth und Bryman genannte Prinzip der *Emotionsarbeit* (emotional labour), das fragwürdige Anforderungen an den „immer lächelnden, immer hilfsbereiten Mitarbeiter“ stellt (vgl. Beardsworth & Bryman 2001: 97), trifft im Falle des Schwaben Parks zu. Nach Beardsworth und Bryman neigen manche Zoos – und der Schwaben Park ist hierfür eines der extremsten Beispiele in Europa – dazu, ihre Tiere als Personal einzusetzen und auch auf sie die Aufgabe und Anforderung der Emotionsarbeit zu übertragen. Sie experimentieren damit, ihre Tiere über Training dazu zu bewegen, bestimmte Dinge zu tun, um das Interesse der Besucher zu erregen und einen Wohlfühlfaktor zu erzeugen. Tatsächlich könne immer dann davon gesprochen werden, dass Tiere Emotionsarbeit übernehmen, wenn sie dazu gebracht werden, Verhaltensweisen zu zeigen, die vom Publikum als Emotionen interpretiert werden sollen, etwa dahingehend, dass ein Tier „freundlich“ ist, indem es dem Publikum „zuwinkt“ (vgl. Beardsworth & Bryman 2001: 97f.). Die Shows im Schwaben Park sind klarerweise und ausschließlich Spaßprogramm. Neben ihrem Unterhaltungswert dienen solche Einsätze auch einem weiteren Disneyisierungsprinzip, dem *Merchandising*. Die inszenierten Tiere kurbeln sicher den Kauf von (Souvenir)produkten im Park an (vgl. Beardsworth & Bryman 2001: 97f.). Bezeichnender Weise waren auf der Homepage des Schwaben Parks bis vor kurzem auch Werbevideos zu sehen, in denen Schimpansen (die Tiere aus dem Park?) für die Automobilindustrie werben, indem sie kostümiert und wie Menschen agierend in einem Werbespot auftreten.

2.6. Abschließende Bewertung

Die WAZA meint: „Der langfristige Bestand von Zoologischen Gärten und Aquarien bedingt, dass unsere Tätigkeit vom Respekt vor der Würde der Tiere in unserer Obhut [...] geleitet wird. Werden „wilde“ Tiere vorgeführt, soll die Präsentation: (a) eine deutliche Aussage zu deren Schutz treffen oder einen anderen Bildungswert haben, (b) ihr natürliches Verhalten betonen, (c) das Tier nicht abwerten oder in irgendeiner Weise geringschätzig darstellen. Bei Anzeichen dafür, dass die Ausstellung dem Wohlergehen des Tieres abträglich ist, sollte die Ausstellung beendet werden. Außerhalb der Vorführungszeiten müssen dem Tier Haltungseinrichtungen mit ausreichend Platz zum Ausleben seines natürlichen Verhaltens zur Verfügung stehen, und es sind Vorkehrungen für eine verhaltensbiologische Bereicherung zu treffen. [...] Alle Gehege müssen groß genug sein, um den darin gehaltenen Tieren ein natürliches Verhalten zu erlauben. Die Gehege müssen so ausgestattet sein, dass sie einer verhaltensbiologischen Bereicherung (Behavioural Enrichment) zuträglich sind und ein natürliches Verhalten zulassen. Den Tieren sollten Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung stehen [...]. Die Tiere sollten jederzeit vor Bedingungen geschützt sein, die ihrem Wohlergehen abträglich sind und eine angemessene Pflege genießen“ (WAZA 2003).

In allen diesen Punkten besteht mit Blick auf den Schwaben Park enormer Handlungsbedarf.

Der Bildungswert der Shows und der Präsentation der Tiere im Schwaben Park ist mit Blick auf die normalerweise von Zoos propagierten Werte des Arten- und Umweltschutzes gleich null. Stattdessen werden die Tiere in vermenschlichenden Inszenierungen vorgeführt und dienen einem offensichtlich gut zu vermarktenden Unterhaltungszweck. Gepaart mit einer nicht artgerecht erscheinenden Haltung und vielen Welfare Problemen ergibt sich eine höchst fragwürdige Botschaft an den Besucher.

Nach Sorenson ist die Botschaft die, dass Tiere als Produkt, als Clowns, als Mittel zum Unterhaltungszweck gesehen werden sollten – und dies ist eine sicher nicht wertneutrale politische und ideologische Botschaft (Sorenson 2008: 213). Sie konterkariert geradezu die zeitgemäße, gesellschaftspolitische und ethische Bemühung um ein Verständnis vom Tier als kognitiv, emotional und sozial komplexem Lebewesen (Benz-Schwarzburg 2012), dessen Wohlbefinden wir nicht nur zu achten und zu befördern und dessen Leiden wir nicht nur zu verhindern haben, sondern das womöglich auch einen Subjektstatus, eigen Interessen und Präferenzen, eine Würde und eine Integrität besitzt.

Wo stehen wir also? Wollen Sie, dass der Schwaben Park nur die Haltungsbedingungen, die Zucht und das Training verbessert, aber weiterhin dieselbe Show mit den Tieren anbietet? Oder wollen Sie, dass eine Show wie diese grundsätzlich beendet wird?

Ein purer Welfare Blick auf das Schauspiel wird unserer Intuition nicht gerecht, dass Tiere auch über die Leidvermeidung hinaus mit Respekt zu behandeln sind. Wir können einen schuhplattelnden Schimpansen entwürdigend finden und eine solche Darstellung mit Blick auf das zum Ausdruck kommende Mensch-Tier-Verhältnis ablehnen, selbst wenn *das Tier* anstandslos seinen Trick abspult und selbst dabei nichts findet. Die Frage ist, ob *wir* etwas dabei finden. Der Besucher findet immer etwas dabei und sei es nur die verkaufte Botschaft des Tiers als Unterhaltungsobjekt. Deshalb habe ich deutlich gemacht, dass eine disneyisierte Inszenierung, die zwischen Freizeitpark und Zoo oszilliert, das Tier in eine Sphäre bringt, in der es völlig losgelöst von seinem natürlichen Lebensraum und seinem natürlichen Verhalten präsentiert wird. Der Besucher sieht die Rolle des Tiers darin erfüllt, dass es wie das Karussell und die Riesenrutschbahn nebenan ausschließlich seiner Unterhaltung dient und sich dafür augenscheinlich freudig und willig dem menschlichen Dompteur unterwirft. Es besteht die Gefahr, dass der Besucher diese Machtdemonstration über das Tier nicht nur als Normalität akzeptiert, sondern auch normativ aufgeladen als diejenige Rolle versteht, die dem Menschen zusteht. Damit wird – jenseits aller Welfare Problematiken – ein fatales Mensch-Tier-Verhältnis zementiert, in dem das Tier als purer Spaßfaktor objektiviert und instrumentalisiert wird.

Nur weil ich dies am Beispiel des Schwabenparks exemplarisch dargestellt habe, sollten wir uns nichts vormachen: eine Instrumentalisierung von Tieren als Prestigeobjekt, als Vorführattraktion oder Spaßfaktor ist selbstverständlich aus denselben Gründen auch in anderen Kontexten ethisch problematisch.

LITERATUR

- Beardsworth, A. & Bryman, A. E. (2001): The wild animal in late modernity: the case of the disneyization of zoos. *Tourist Studies* 1 (1), 83-104.
- Benz-Schwarzburg, J. (2012): Verwandte im Geiste – Fremde im Recht? Sozio-kognitive Fähigkeiten bei Tieren und ihre Relevanz für Tierethik und Tierschutz. Harald Fischer Verlag.
- Camenzind, S. (in Vorb.): Instrumentalisierung als ethisch relevantes Kriterium. Dissertationsschrift (Veterinärmedizinische Universität Wien).
- Cavalieri, P. & Singer, P. (Hg.) (1994): Menschenrechte für die Großen Menschenaffen: Das Great Ape Projekt. München: Wilhelm Goldmann.
- DeGrazia, D. (1996): Taking animals seriously: mental life and moral status. Cambridge: Cambridge University Press.
- Mench, J. A. (1998): Environmental enrichment and the importance of exploratory behavior. In: Shepherdson, D. J. et al. (Hrsg): *Second nature: environmental enrichment for captive animals*. Washington; London: Smithsonian Institution Press: 30-46.
- Regan, T. (2004): *The case for animal rights*. Aktualis., mit einer neuen Einl. versehene Aufl. der Erstauf. v. 1983. Berkeley; Los Angeles: University of California Press.
- Rutgers, B. & Heeger, R. (1999): Inherent worth and respect for animal integrity. In: Dol M., Fentener van Vlissingen M., Kasanmoentalib S., Visser T., Zwart H. (Hrsg.): *Recognizing the intrinsic value of animals: beyond animal welfare*. Assen: Van Gorcum.
- Schmidt, K. (2011): Concepts of animal welfare in relation to positions in animal ethics. In: *Acta Biotheoretica* 59(2):153-71.
- Sorenson, J. (2008): Monsters: The case of marineland. In: Jodey Castricano (Hg.): *Animal subjects: an ethical reader in a posthuman world*, Waterloo; Ontario, Canada: Wilfrid Laurier University Press: 195-221.
- WAZA (2003): WAZA Code of Ethics and Animal Welfare (verabschiedet am 19. November 2003 in San José, Costa Rica). Download: http://www.waza.org/files/webcontent/1.public_site/5.conservation/code_of_ethics_and_animal_welfare/Code%20of%20Ethics_EN.pdf, 19.02.2014.
- White, T. (2007): *In defense of dolphins: the new moral frontier*. Malden (MA); Oxford; Victoria: Blackwell Publishing.

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Judith Benz-Schwarzburg
Messerli Forschungsinstitut
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
Judith.Benz-Schwarzburg@vetmeduni.ac.at

Zur Problematik von Tieren in Ausstellungen und Sportveranstaltungen

H. GSANDTNER

1. Einleitung

Es gibt eine nahezu unüberschaubare Vielzahl von Veranstaltungen, in deren Rahmen Tiere gehalten oder zur Mitwirkung herangezogen werden, und die nicht bereits veterinärrechtlichen Bewilligungen unterliegen. Zu diesen Veranstaltungen zählen Tierschauen, Heimtier-Tiermärkte, Tierbörsen, Zirkusse, Varietes, sportliche Veranstaltungen mit Tieren etc.

Vor dem Hintergrund der Zielbestimmung des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (TSchG), nämlich den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf, unterliegen derartige Veranstaltungen einer tierschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, um die Gefahr einer Tierquälerei zu minimieren.

Insbesondere Verkaufsveranstaltungen mit Tieren sind im Steigen begriffen. Die Behörden sehen sich dabei in zunehmendem Maße mit tierschutzrelevanten Problemen konfrontiert. Die rechtliche Regelung solcher Verkaufsveranstaltungen liegt dabei sowohl im Interesse des Tierschutzes als auch des Konsumentenschutzes.

Der § 23 TSchG normiert die formalen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, die für die Erteilung der tierschutzrechtlichen Bewilligungen erfüllt sein müssen. Für das Bewilligungsverfahren selbst gelten, sofern § 23 TSchG nichts anderes normiert, die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze (AVG 1991). Die für die tierschutzrechtlichen Bewilligungen zuständige Behörde ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde erster Instanz.

2. Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes und ähnlichen Einrichtungen (§ 27 TSchG)

Unter Zirkus versteht der Gesetzgeber eine Einrichtung mit Darbietungen, die u.a. auf dem Gebiet der Reitkunst oder der Tierdressur liegen, und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaumannern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können.

Varietes hingegen sind Einrichtungen mit Darbietungen, die im Wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielen und bei der in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaumannern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden.

In den letzten Jahren ist insbesondere hinsichtlich Zirkusse insofern ein Wertewandel eingetreten, als dem Schutz und dem Wohlbefinden der Zirkustiere vermehrte Bedeutung beigemessen wird.

Zirkusse zeichnen sich durch eine hohe Mobilität aus. Der häufige Ortswechsel und der damit verbundene Transport stellen insbesondere für Wildtiere nicht zu unterschätzende Beeinträchtigungen und Belastungen dar.

Der VfGH sieht es daher als verfassungskonform an, dass die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietes sowie in ähnlichen Einrichtungen verboten ist.

Problematisch ist die Formulierung „ähnliche Einrichtungen“. Dieser Wortlaut findet sich bereits in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich, ohne dass dafür von Seiten des Gesetzgebers eine nähere Definition oder beispielhafte Aufzählung angeboten werden.

Auch beim Begriff „Wildtiere“ ergibt sich insofern eine Unschärfe, als gemäß den Begriffsbestimmungen des § 4 TSchG unter Wildtiere alle Tiere zu subsumieren sind, die nicht von den Definitionen für Haus- und Heimtiere erfasst sind.

Als „Haustiere“ im Sinne des § 4 TSchG gelten u.a. domestizierte Tiere der Gattung Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd, allerdings jeweils mit Ausnahme exotischer Arten. Es kann daher ohne weiteres vorkommen, dass eine grundsätzlich domestizierte Art nach österreichischem Recht als Wildtier im Sinne des Tierschutzgesetzes anzusehen ist.

Für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietes oder ähnlichen Einrichtungen gelten die Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr.485/2004 idgF und der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II Nr.486/2004 idgF.

Bei Dressuren dürfen den Tieren nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die im Rahmen ihrer arttypischen Verhaltensweisen liegen. Dabei ist auf Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht, Handlungsbereitschaft und Ausbildungszustand jedes einzelnen Tieres Rücksicht zu nehmen. Bei Dressuren mit sozial lebenden Arten ist die soziale Rangstellung des Einzelindividuums zu beachten.

Die Anwendung von Ausbildungs- und Dressurmitteln, die geeignet sind, den Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in Angst zu versetzen, ist verboten. Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind grundsätzlich verboten.

3. Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG)

Veranstaltungen im Sinne der Veranstaltungsgesetze der Länder sind Theateraufführungen jeder Art sowie öffentliche Schaustellungen und Belustigungen. Als öffentlich gelten Veranstaltungen dann, wenn sie öffentlich zugänglich sind oder mehr als 20 Personen daran teilnehmen können (Wiener Veranstaltungsgesetz).

Aufzeichnungen für Filme oder für das Fernsehen fallen demnach nicht unter den Begriff der Veranstaltungen. Da die Verwendung von Tieren für Film- und Fernsehaufnahmen jedoch ebenso tierschutzrelevant sein kann wie ihre Livemitwirkung im Rahmen einer Veranstaltung war es notwendig, die Verwendung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen ebenfalls einer behördlichen Bewilligungspflicht zu unterziehen.

Von der Bewilligungspflicht nach § 28 TSchG sind ausgenommen:

- Veranstaltungen, für die eine Bewilligung nach veterinärrechtlichen Vorschriften erforderlich ist
- Veranstaltungen, die unter veterinärbehördlicher Aufsicht stehen
- Präsentationen der Ausbildung von Diensthunden oder Dienstpferden des Bundesheeres oder Diensthunden der Sicherheitsexekutive
- Präsentationen von Tieren sozialer oder medizinischer Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen
- Prüfungen von Österreichischen Verbänden oder Vereinen

4. Bestimmungen für Tieraustellungen, Tierschauen, Tiermärkte und Tierbörsen (Tierschutz-Veranstaltungsverordnung)

Ursprünglich durften gemäß den Bestimmungen der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung generell Wildfänge mit Ausnahme von Fischen weder ausgestellt noch zum Kauf oder Tausch angeboten werden.

Auf Grund des Erkenntnisses des VfGH vom 8.3.2007, V 17/06-10, wurde diese Bestimmung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben und der § 2 Abs 2 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung dahingehend ergänzt, dass dieses Verbot nur dann gilt, soweit dadurch nicht geltenden bereits vor dem 1. Jänner 2005 erlassenen landesgesetzlichen Regelungen widersprochen wird. Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde somit der Singvogelfang und die Prämierung der Vögel, wie im Rahmen der Brauchtumpflege in Oberösterreich üblich, wieder legalisiert.

In der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung sind u.a. die Dauer von Tierschauen sowie die An- und Auslieferung der Tiere genau reglementiert. Die für die Öffentlichkeit zugänglichen Tierschauen und Tieraustellungen dürfen höchstens drei aufeinander folgende Tage dauern. Für die Bewertung, d.h. die Prämierung ohne Publikumsteilnahme, darf bei einer Meldzahl bis jeweils 800 Kaninchen, Meerschweinchen, Hausgeflügel oder Haustauben zusätz-

lich höchstens ein Tag vorgesehen werden. Bei Schauen mit über jeweils 800 gemeldeten Tieren ist ein zweiter Prämierungstag zulässig.

Die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung legt Mindestanforderungen an die Unterkünfte für Kaninchen, Meerschweinchen, Hausgeflügel, Haustauben und sonstige Vögel bei Tier-schauen fest. Besondere Bestimmungen sind auch für Hunde- und Katzensausstellungen normiert, wobei dabei primär den geltenden veterinärrechtlichen Bestimmungen über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft und auch dem Umstand, dass nunmehr Tollwutimpfstoffe mit mehrjähriger Wirksamkeit in Verwendung sind, Rechnung getragen wurde.

5. Problematik von Tausch- und Erwerbsbörsen

Auch die Veranstaltung von Tausch- und Erwerbsbörsen ist in der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung geregelt. Tausch- und Erwerbsbörsen dürfen einschließlich Einbringung und Abtransport der Tiere höchstens zwölf Stunden dauern.

In den Anlagen 5 – 7 der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung sind die Mindestanforderungen für Tausch- und Erwerbsbörsen für Reptilien, Fische und Amphibien sowie für Vögel detailliert normiert. Die Tausch- und Erwerbsbörsen haben sich allerdings in den letzten Jahren speziell bei Reptilien, Amphibien und Fischen zu regelrechten Verkaufsveranstaltungen entwickelt, die in direkter Konkurrenz zum Zoofachhandel zu sehen sind.

Es handelt sich kaum mehr um Vereinsveranstaltungen, in deren Rahmen Tiere getauscht und auch im gewissen Umfang an Dritte verkauft werden, sondern um rein kommerziell ausgerichtete gewinnorientierte Verkaufsveranstaltungen, die von einem Anbieter durchgeführt werden, der selbst keine Tiere anbietet, dafür aber Lokalität und Infrastruktur an VerkäuferInnen zur Verfügung stellt.

Die Problematik besteht u.a. darin, dass einerseits die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung relativ hohe Anforderungen an Gewerbetreibende stellt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Tiere zum Verkauf anbieten, andererseits bei Tierbörsen durch fehlende vergleichbare Bestimmungen in der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung kein Qualifikationsnachweis der VerkäuferInnen gefordert wird.

Die Tierschutzombudsstelle Wien hat schon im Jahr 2010 zur Problematik der Tierbörsen eindeutig Position bezogen:

- Tierbörsen verleiten zu spontanen und unüberlegten Tierkäufen.
- Die KonsumentInnen können sich nur beschränkt über die Seriosität des Angebotes und des Gesundheitszustandes der Tiere ein Bild machen.
- Tausch- und Erwerbsbörsen dürfen zwar einschließlich Einbringung und Abtransport der Tiere höchstens zwölf Stunden dauern, die Transportdauer ist allerdings nicht beschränkt und stellt für die Tiere eine Stressbelastung dar.
- Die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung legt zwar fest, dass nur Wirbeltiere auf Tausch- und Verkaufsbörsen angeboten werden dürfen, die innerhalb der letzten vier Tage nicht auf einer anderen Verkaufsausstellung angeboten oder ausgestellt wurden. Dies ist für die Behörde allerdings praktisch nicht kontrollierbar.
- KäuferInnen, die Tiere auf Tausch- und Erwerbsbörsen erwerben, haben kaum die Möglichkeit, im Falle des Falles Gewährleistungsansprüche gegenüber den VerkäuferInnen geltend zu machen.
- Eine Überarbeitung bzw. Revision der Bestimmungen für Tausch- und Erwerbsbörsen ist dringend angezeigt.

6. Qualzucht

Gemäß § 5 Abs 2 TSchG ist es verboten Züchtungen vorzunehmen, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind, sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der nachfolgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensabläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen:

- Atemnot
- Bewegungsanomalien
- Lahmheiten
- Entzündungen der Haut
- Haarlosigkeit
- Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut
- Blindheit
- Exophthalmus
- Taubheit
- Neurologische Symptome
- Fehlbildung des Gebisses
- Missbildung der Schädeldecke
- Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind

Ebenso ist der Import, der Erwerb, die Vermittlung, die Weitergabe oder die Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen verboten.

Bei bestehenden Tierrassen, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs 2 Z 1 TSchG dann nicht vor, wenn durch eine laufende Dokumentation nachgewiesen werden kann, dass durch züchterische Maßnahmen oder Maßnahmenprogramme die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes bis zum 1. Jänner 2018 gewährleistet werden kann.

7. Sportveranstaltungen mit Tieren

„Tiere sind kein Spielzeug!“ – „Tiere sind aber auch keine Sportgeräte!“

Daher ist es selbstverständlich, dass einem Tier keine Leistungen abverlangt werden dürfen, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst verbunden sind. Ebenso ist es verboten, einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung von Leistungen zuzuführen.

Einen besonderen Tatbestand gemäß § 5 TSchG (Verbot der Tierquälerei) stellt die Veranstaltung von Hunderennen auf Asphalt oder anderen harten Bodenbelägen dar. Ebenso sind die Verwendung von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten sowie die Anwendung von technischen Geräten, Hilfsmitteln oder Vorrichtungen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder Strafreize zu beeinflussen, verboten.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Hunde- und Pferdesport gibt es allerdings auch Ausnahmen von bestehenden tierschutzrelevanten Bestimmungen. So finden für die kurzfristige Haltung von Pferden im Rahmen sportlicher Anlässe die Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an Ställe keine Anwendung. Schlittenhunde dürfen entgegen den Bestimmungen des Verbotes der Anbindehaltung gemäß § 16 TSchG während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden gehalten werden.

8. Zusammenfassung

Gemäß den Bestimmungen der Tierschutz-Kontrollverordnung sind Zirkusse, Varietes und ähnliche Einrichtungen mindestens einmal je Veranstaltungsreihe an einem der Veranstaltungsorte zu kontrollieren. Bei Veranstaltungen gemäß § 28 TSchG hat die Behörde stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Die große Zahl der Veranstaltungen mit Tieren stellt die Behörde vor große Herausforderungen. Einerseits sind die Tierschutzkontrollen bei Veranstaltungen auf Grund der detaillierten Vorschriften mit hohem Zeitaufwand verbunden, andererseits ist speziell bei Veranstaltungen mit Wildtieren Fachwissen auf hohem Niveau gefordert um beurteilen zu können, ob die präsentierten Tiere tierschutzkonform untergebracht sind. Immer mehr stellt sich heraus, dass gerade im Zusammenhang mit Wildtieren ein interdisziplinärer Zugang gesucht und im verstärkten Umfang auf das Fachwissen von ExpertInnen zurückgegriffen werden muss.

Gleichzeitig sind insbesondere die Anhänge der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung nach nunmehr fast zehnjährigem Inkraftsein dahingehend zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des modernen Tierschutzes gerecht werden. Es ist aber auch zu hinterfragen, ob über-

haupt bestimmte Formen von Tieraussstellungen sowie die Verwendung von Tieren bei Veranstaltungen noch zeitgemäß und mit den Grundsätzen eines ethischen Tierschutzes vereinbar sind.

LITERATUR

Binder, R., von Fircks, F. (2008): Das Österreichische Tierschutzrecht – Edition Juridica in der MANZ'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien.

Tierschutzgesetz, Texte Materialien Judikatur, proLIBRIS Verlagsgesellschaft.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Hermann Gsandtner
Tierschutzombudsmann Wien
Tierschutzombudsstelle Wien (TOW)
Muthgasse 62, 1190 Wien
gsa@tow-wien.at

Tierschutzrelevante Aspekte bei der Haltung, beim Transport und Einsatz von Schlittenhunden

B. FIALA-KÖCK

1. Einleitung

Schlittenhundeveranstaltungen erfreuen sich auch in Österreich großer Beliebtheit. „Huskycamps“ im Sommer und Winter zwischen 1500 und 1700 m Seehöhe werben mit Spaß und Action in der Natur. Im Winter werden Schlittenhunde-Workshops, Ski-Jöring-Kurse, Wildtierbeobachtung und Fütterung, Iglu-Bau und Abenteuer camps im Schnee angeboten. Im Sommer bekommen TeilnehmerInnen nach der Einführung in die Welt des Schlittenhundesports und in die artgerechte Haltung der Hunde Zeit für die Betreuung eines eigenen Huskys. Geführte Husky Wanderungen sollen vor allem Kindern den Zusammenhang zwischen „Natur und Nachhaltigkeit“ vermitteln. Rennveranstaltungen mit Schlittenhunden finden unter großer Beachtung der Öffentlichkeit statt.

Der folgende Beitrag beschäftigt sich mit tierschutzrelevanten Fragestellungen in Zusammenhang mit der Haltung, dem Transport und dem Einsatz von Schlittenhunden.

2. Hunde

2.1. Geschichte

Der genaue Zeitpunkt, wann Hunde als Zugtiere für Schlitten eingesetzt wurden, ist nicht bekannt. Schlittenhunde wurden bereits vor mehr als 4000 Jahren in Sibirien zur Fortbewegung verwendet. Samojeden, Korjaken, Tschuktschen und andere nomadische Völker benutzten die Hunde für ihre ausgedehnten Jagdreisen und brachten diese Tiere über die Beringstraße nach Alaska und das übrige Nordamerika.

Schlittenhunde wurden in Europa erstmals um 1800 bekannt. Die Eroberung der Pole wäre ohne den Schlittenhund niemals möglich gewesen. Robert Falcon Scotts (1868-1912) Südpol Expedition, welche am 29.11.2010 vom neuseeländischen Port Chalmers startete, wurde von 19 Ponys, 33 Hunden und 3 Motorschlitten begleitet. Ihm fehlte jedoch im Vergleich zu Roald Amundsen (1872-1928) die Erfahrung im Umgang mit den Schlittenhunden. Amundsen hatte für seine Südpol Expedition 97 grönländische Schlittenhunde an Bord. Der Südpol wurde am 14. Dezember 1911 erreicht, der gute Ablauf der Expedition lag an der besseren Planung und den Hundeschlitten.

2.2. Rassen

Die typischen Schlittenhunderassen erschienen in den nördlichen Regionen etwa 100 v. Chr. und entwickelten sich in den einzelnen Volksstämmen bis zu ihrer heutigen Homogenität. Der sogenannte Hundeäquator in Grönland verhinderte die Einkreuzung unerwünschter Eigenschaften. Nach den einzelnen Volksstämmen wurden die Hunde unterschiedlich bezeichnet; der Hund aus Sibirien wurde „Siberian Husky“, der Hund der Malamuten Alaskan Husky genannt.

Charakteristisch für diese Rassen ist ein raues, gerades und dicht anliegendes Deckhaar mit weicher und dichter Unterwolle; sie werden bis zu 70 cm groß und bis zu 45 kg schwer.

Mitte des 20. Jahrhunderts, als Schlittenhunderennen an öffentlichem Interesse verloren, wurde die Zucht von Schlittenhunden durch verschiedene Zuchtziele aufgespalten: Einerseits entstanden Linien für so genannte „showdogs“, die in der Zucht darauf optimiert wurden, auf Ausstellungen den Rassestandards möglichst optimal zu entsprechen und sich demgemäß zu präsentieren, andererseits wurden aber in geringerem Umfang auch die sehr alten, ursprünglichen, rein leistungsorientierten Arbeits-Zuchtlinien weitergeführt (z.B. Seppala Siberian Sleddog). Der Begriff „Husky“ leitet sich vom Wort „Esky“ für „Eskimo“ ab.

Seitens der FCI (Fédération Cynologique Internationale), der Weltorganisation für Kynologie, wurde eine international anerkannte Rasseneinteilung festgelegt.

Schlittenhunde sind in der FCI Gruppe V (7 Sektionen) angeführt:

Sektion 1: Nordische Schlittenhunde

Sektion 2: Nordische Jagdhunde

Sektion 3: Nordische Wach- und Hütehunde

Sektion 4: Europäische Spitze

Sektion 5: Asiatische Spitze und verwandte Rassen

Sektion 6: Urtyp

Sektion 7: Urtyp - Hunde zur jagdlichen Verwendung

In der Sektion 1 sind Siberian Huskys, Alaskan Malamute, Samojeden und Grönlandhunde vertreten.

Der Österreichische Kynologenverband ist als einziger österreichischer Hundedachverband Mitglied der internationalen Dachorganisation des Hundewesens, der FCI (Fédération Cynologique Internationale), mit der Sparte Gebrauchshunde auch außerordentliches Mitglied der Bundessportorganisation (BSO).

Ein großer Teil der heute an Schlittenhunderennen teilnehmenden Hunde ist nicht reinrassig. Im Sprint- und Mitteldistanzbereich werden Hunde mit einem jagdhundeartigen Körperbau verwendet, welche aber auf Dauer unter harten klimatischen Bedingungen nicht die Belastbarkeit der nordischen Hunde haben.

3. Nationale und internationale Schlittenhundverbände

In Europa gibt es viele Sportverbände, in denen sich die Schlittenhundesportler organisieren. Im Schlittenhundesport existieren verschiedene verbandsinterne Rennordnungen.

Grundsätzlich gibt es Reinrassigenverbände, bei welchen nur die offiziellen von der FCI anerkannten Schlittenhunderassen (Siberian Husky, Alaskan Malamute, Grönlandhund und Samojede) starten dürfen, sowie „offene“ Verbände, bei denen alle Hunde (meist gezielt für den Leistungs-Zugsport gezüchtete Hunde wie Alaskan Husky, Europäischer Schlittenhund) eingesetzt werden können. Teilweise werden gemeinsame Rennveranstaltungen mit getrennten Wertungen durchgeführt.

Für den reinrassigen Schlittenhundesport gibt es **zwei internationale Dachverbände:**

- **FISTC - Fédération Internationale Sportive de Traineau à Chiens**

- **WSA - World Sleddog Association**

Im Welt-Schlittenhunde-Verband WSA sind alle internationalen Föderationen, Verbände, Organisationen (die Mitglieder) vereint, die den Rennsport mit Schlittenhunden fördern, wobei WSA-Veranstaltungen nur mit Schlittenhunderassen durchgeführt werden, die von der „Internationalen Kynologischen Föderation“ FCI als solche anerkannt und zugelassen werden.

Weitere internationale Verbände sind:

- **IFSS** - International Federation of Sleddog Sports
- **ISDRA** - International Sled Dog Racing Association
- **ESDRA** - European Sled Dog Racing Association (Europ. Schlittenhundedachverband)
- **TCE** – Trail Club of Europe

Beispielhaft werden einige Schlittenhundesportverbände aufgeführt:

- **ISRS** - Internationaler Sportclub reinrassiger Schlittenhunde
- **ÖSHS** - Österreichischer Schlittenhundesportclub
- **SSVÖ** - Schlittenhundesportverband Österreich
- **VRSÖ** - Verband für reinrassigen Schlittenhundesport und Nachwuchsausbildung in Ö
- **ÖCNHS** – Österreichischer Club für nordische Hunderassen und Schlittenhunde
- **BSSC** - Burgenländischer Schlittenhundesportclub
- **NSSV** - Niederösterreichischer Schlittenhunde Sportverein
- **SSD** - Schlittenhundesport Deutschland
- **RSSC** - Reinrassiger Schlittenhundesportclub

- VDSV - Verband Deutscher Schlittenhundesport Vereine e.V. (Dachverband d. Verbände DSSV und AGSD)
- AGSD - Arbeitsgemeinschaft Schlittenhundesport Deutschland
- DSSV - Deutscher Schlittenhunde Sport Verband
- SRSD - Sportverein reinrassiger Schlittenhunde Deutschland
- MCS - Musher Club Suisse (WSA)
- SSK - Schweizerischer Schlittenhundesport-Klub (WSA)
- MSVÖ - Musher Sport Verband Österreich

Die Schlittenhundesportverbände verfügen über jeweils eigene Rennordnungen, die neben analogen Regelungen auch Unterschiede aufweisen. Diese stützen sich jedoch im Wesentlichen auf die der Dachverbände.

Der SSVÖ (Schlittenhundesportverband Österreich), der HSV-ÖSHS (Heeressportverein Österreichischer Schlittenhundesportclub), der BSSC (Burgenländischer Schlittenhundesportclub) und der ISRS (Internationaler Sportclub reinrassiger Schlittenhunde) sind Mitglied bei der FISTC; der RSSC hat sich der WSA, der MSVÖ der IFSS angeschlossen.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des Tierschutzgesetzes BGBl. I Nr. 118/2004 i. d. g. F., im folgenden TSchG genannt, ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Auszugsweise die relevanten Bestimmungen:

§ 4 Z 14 Zucht: Vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts, gezielte Anpaarung oder das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder durch Anwendung anderer Techniken der Reproduktionsmedizin.

Verbot der Tierquälerei

§ 5 (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer...

... Z 3 a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder oder elektrisierende oder chemische Dressurgeräte verwendet oder

b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen verwendet, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte oder durch andere Strafreize zu beeinflussen;

Z 7 einem Tier Reiz- oder Dopingmittel zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen, zuführt;

Z 9 einem Tier Leistungen abverlangt, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst für das Tier verbunden sind;

Z 10 ein Tier Temperaturen, Witterungseinflüssen, Sauerstoffmangel oder einer Bewegungseinschränkung aussetzt und ihm dadurch Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt,

Z 13 die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird...

Grundsätze der Tierhaltung

§ 13 (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.

(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsverfahren, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die

Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

Bewegungsfreiheit

§ 16 (1) Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

(2) Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

(5) Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, an der Kette oder in sonst einem angebundenen Zustand gehalten werden.

Füttern und Tränken

§ 17 (1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr artgemäßes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können.

Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten oder zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs.

§ 31 (1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994) bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(4) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere, den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit zu regeln. Die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen für die Zucht oder den Verkauf sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Meldung zu kontrollieren.

Die 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 i.d.g.F. regelt in der Anlage 1 Z 1 Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden.

Es werden allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden, Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien, Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen, Anforderungen an die Zwingerhaltung, Fütterung und Pflege und der Hundesport geregelt.

Nach Anlage 1, leg. cit. Z 1.7. Abs. 1 ist Sportausübung mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Tieres erfolgen. Nach Abs. 2 dürfen Schlittenhunde während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebunden werden.

5. Tierschutzrelevante Aspekte bei der Haltung, dem Transport und dem Einsatz von Schlittenhunden

5.1. Haltung

Tierschutzrelevante Problemstellungen werden anhand zweier Fallbeispiele dargestellt:

FALLBEISPIEL 1:

Tierbestand

Von einem Hundehalter werden insgesamt 116 Hunde (86 adulte Tiere und Junghunde und 30 Welpen) gehalten.

Nach Angaben des Tierhalters sind 25 Tiere gechippt, bei der Kontrolle konnten einige gechippte Hunde vorgefunden werden, eine Registrierung der Tiere wurde nicht durchgeführt. Eine Bestandsliste wurde händisch geführt.

Tierhaltung

Am Gelände befinden sich Boxenreihen in Holzbauweise, insgesamt 3 Bereiche. An der Rückseite befinden sich Einsprünghöcher, teilweise verschlossen mit Plastikwannen.

Im Areal A mit 9 Boxen liefen 55 Tiere frei umher (Boxengröße 2,3 und 5,27 m²). Der Eingang zu den Boxen war mit einer Platte versperrt, die Boxen waren nicht isoliert, teilweise feucht und schimmelig, in einer Box gab es Welpen.

Der Boden war frei von Graswuchs, eine spürbare Verunreinigung mit Kot war nicht gegeben. Liegeplätze im Freien fehlten. 9 von 55 Hunden zeigten einen schlechten Ernährungszustand und struppiges Fell, 45 Tiere wiesen einen mittelguten, der Leitrüde einen guten Ernährungszustand auf. Eine Hündin wurde wiederholt von 2 Rüden besprungen, eine läufige Hündin war außerhalb des Areals angekettet. Die Wasserversorgung erfolgte mit grünlich verfärbtem Wasser, für die Tiere stand kein Futter zur Verfügung. Teilweise wurde Kotfressen beobachtet.

Areal B dient nach Angaben des Tierhalters zur Unterbringung von „Problemhunden“ und Hündinnen mit Welpen. In den 4 Boxen dieses Bereiches (Größe 5,27 und 2,21 m²) waren 17 Welpen im Alter zwischen 2 und 3 Wochen vorhanden, im Auslauf zusätzlich insgesamt 17 Hunde (4 Hündinnen, 1 Rüde und 12 Junghunde über 8 Wochen). Die Wasserversorgung erfolgte über Plastikkisten mit verschmutztem Wasser, Futter fehlte.

Im Areal C mit 3 Boxen waren 9 Welpen im Alter von 3 Wochen mit teilweise mindergutem Ernährungszustand in 2 Boxen untergebracht. Im 29,3 m² großen Zwingerlauf befanden sich 12 Tiere: 1 angekettete Hündin, 2 Hündinnen (Wurfmütter), 3 Junghunde älter als 8 Wochen, 6 Gasthunde über 8 Wochen. Die Hündin an der Kette wurde von einem Rüden bedrängt.

Areal B und C konnten nur über eine Leiter betreten werden.

Areal der Hundehaltung

Diese Hundehaltung wird seit 16 Jahren auf der 1,2 ha großen Fläche betrieben. Das Areal ist südlich und westlich verplankt, ein Hang hinter den Hütten ist mit 2 m hohem Maschendraht eingezäunt. Ein verletzter Hund vor dem Areal mit einer zumindest 2 Tage alten Zusammenhangstrennung der Haut unterhalb des Tarsalgelenkes wurde nicht tierärztlich behandelt, das Tier lahmt an der rechten Hinterextremität. In diesem Bereich war ebenfalls eine läufige Hündin angebunden.

Futter (rohes Fleisch, Tierhälften, Rind bzw. Wild nach Angaben des Tierhalters) befand sich hier in Plastikwannen, auf einem Autoanhänger war ein Wassertank.

Ca. 9-12 Hunde werden pro Jahr verkauft.

Betreuung

Es wurden BetreuungstierärztInnen und andere Betreuungspersonen genannt, die Hunde werden für Schlittenhundefahrten verwendet.

Fütterung

Frischfleisch wird von einer Fleischerei 3 mal/Woche bezogen, durchschnittlich 200 kg/Woche, weiters werden durchschnittlich 171 kg Welpenaufzuchtfutter gekauft, es wird im Rudel gefüttert.

Zusammenfassung der Mängel

1. Fütterung

Für weibliche Siberian Huskys beträgt das Idealgewicht 16-23 kg, für männliche 20-27 kg. 2-3% des Körpergewichtes werden als Futtermittel pro Tag benötigt. Für 86 Adulte und Junghunde über 8 Wochen sind das knapp 260 kg (2%) bis 388 kg (3%) Fleisch pro Woche (Berechnungsbasis ein Hund mit durchschnittlich 21,5 kg).

Seitens des Tierhalters wurden die Hunde nicht mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und entsprechender Qualität versorgt. Insbesondere säugende Hündinnen mit Welpen und Junghunde bis zu einem Jahr benötigen speziell zusammengesetztes Futter. Durch die Rudelfütterung ergibt sich auch, dass die ranghöchsten Tiere zuerst fressen und für die rangniederen Tiere, Hündinnen und Junghunde nicht ausreichend Futter übrig bleibt.

Eine ausschließliche Verfütterung von Frischfleisch und Schlachtabfällen („BARF“) ist nicht ausreichend, da zumindest 30% der Ration aus Kohlenhydraten bestehen soll.

„BARF“ steht für „Biologisch Artgerechtes Rohes Futter“(engl. „Bones And Raw Food“)

Nach KRÖGER u. ZENTEK (2013) können bei Rohfütterung Fehlversorgungen mit Nährstoffen auftreten, weiters besteht ein Hygienierisiko für den Menschen, z. B. bei Übertragung zoonotischer Bakterien, wie etwa Salmonellen. Hunde selber erkranken selten an einer Salmonellose, scheiden Salmonellen aber aus. Dies führt zu einer Gefährdung insbesondere junger, älterer oder immunsupprimierter Personen, die mit dem Tier in Kontakt sind.

Durch rohe Verfütterung von Schweinefleisch besteht Gefahr der Übertragung der Aujeszky'schen Krankheit an Hunde. Fehlversorgungen kommen am häufigsten bei Protein, Kalzium und Jod vor. In Bezug auf Mineralstoffe (Kalzium, Natrium, Jod, Zink, Kupfer) und Vitamine (Vitamin A, Vitamin D3) ist die Zusammensetzung von Fleisch ungünstig. Es ergeben sich unausgeglichene und mangelhafte Nährstoffverhältnisse bei „BARF-Rationen“ insbesondere bei wachsenden Hunden.

Ausgewogene „BARF“-Rationen müssen sämtliche Energie- und Nährstoffansprüche des Hundes decken, wobei speziell auf die Bedürfnisse des wachsenden Hundes geachtet werden muss. In einer Tagesration müssen Energie, Proteine bzw. essenzielle Aminosäuren, Fette bzw. essenzielle Fettsäuren, Faser- bzw. Mineralstoffe und Vitamine in ausreichendem Umfang enthalten sein. Für gravide Hündinnen können eigene Mischungen eingesetzt werden. Bis zum Ende der 4. Trächtigkeitswoche sind Rationen wie für Tiere im Erhaltungstoffwechsel ausreichend. Ab der 5. Graviditätswoche soll auf ein Futter umgestellt werden, das auch während der Laktation genügt. Die Energiedichte solcher Rationen sollte mit mindestens 1,7MJ uE/100 g TS hoch genug sein, dass die Mischungen auch in der Laktation verwendet werden können (MEYER u. ZENTEK, 2013).

2. Wasser

Wasser wurde nicht in hygienisch einwandfreier Form verabreicht (Verweis auf § 17 TSchG).

3. Räumliche- und Flächenanforderungen

Hinsichtlich des Platzangebots waren die Anforderungen der Anlage 1 der 2. Tierhaltungsverordnung nicht erfüllt. Durch mangelndes Platzangebot, nicht isolierte Hundehütten, fehlende trockene Unterlagen, Schimmel, fehlende Liegeplätze im Freien, nicht ausreichend dimensionierte Hundehütten wurde den Tieren Leiden zugefügt.

Unter Schmerz wird eine körperliche, als unangenehm empfundene Wahrnehmung, die durch schädigende Einwirkungen hervorgerufen und von typischen Symptomen begleitet

wird, verstanden. Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern.

Leiden ist demnach als ein länger andauernder Zustand deutlichen körperlichen oder nicht-körperlichen Unbehagens zu verstehen, der durch das Tier nicht beeinflussbar ist und von typischen Symptomen begleitet wird. Schäden führen zu nachteiligen Veränderungen körperlicher Strukturen.

4. Zustand der Tiere

Mind. 15% der Tiere wiesen einen schlechten Ernährungszustand auf, ein Tier war verletzt, das Fell sämtlicher Tiere war struppig, die Gesäugeleiste der laktierenden Hündinnen war wenig ausgebildet. Diese Vernachlässigung der Ernährung führt für die Tiere ebenfalls zu Leiden.

5. Tierärztliche Betreuung, Aufzeichnungen über tote Tiere

Eine glaubwürdige und regelmäßige tierärztliche Betreuung des Bestandes von 116 Hunden fehlt. Die Möglichkeit zu Sozialkontakt ist eingeschränkt (Areal B und C) ebenso die Gelegenheit sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

6. Verletztes Tier

Eine ordnungsgemäße tierärztliche Versorgung der Wunde ist nicht erfolgt, der Hund war Schmerzen und Leiden ausgesetzt und auch nicht gesondert untergebracht.

7. Tierbestand

Es herrscht unkontrollierte Vermehrung, keine Trennung läufiger Hündinnen vom Rudel, dadurch immer wieder Deckversuche, Hündinnen werden angekettet.

Es kommt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens, zu Stress und Leiden.

Der Tierhalter hat selbst keine Übersicht über den Tierbestand, die angegebenen Zahlen über natürlichen Tod und Verkauf sind nicht glaubwürdig.

Rangkämpfe und Auseinandersetzungen bei der Fütterung führen zu Verletzungen und zum Stress für die Tiere. Schwächere und jüngere Tiere leiden wegen fehlender Rückzugsmöglichkeiten. Nach BOITANI u. CIUCCI (1995) bilden wilde Hunde Gruppen von 2-6 Tieren, Gruppen mit bis zu 8 Hunden stellen schon die Obergrenze dar. Im ggst. Fall wird die individuelle Anpassungsfähigkeit der Tiere überfordert, ein artspezifisches Sozialgefüge nicht erreicht und sind die Hunde Leiden ausgesetzt.

8. Betreuung des Tierbestandes

Gemäß Handbuch Tierheime beträgt der Richtwert für die Betreuung von Hunden in Tierheimen 1 Person für 10-15 Hunde. 1 Betreuungsperson für 116 Hunde ist nicht ausreichend.

9. Welpenaufzucht

Fehlender Sozialkontakt führt zu mangelnder Sozialisation der Welpen, zudem fehlen Wärmequellen oder isolierte Aufzuchtboxen.

10. Angebundene, entlaufene Hunde

Die Kettenhundehaltung ist verboten und ist durch die Einschränkung der freien Bewegungsmöglichkeit in Verbindung mit den Aufsprungversuchen der Rüden mit Leiden verbunden.

11. Kennzeichnung und Registrierung der Hunde

In der Heimtierdatenbank war kein Hund registriert, nur bei 2 Tieren konnte eine Chip-Nummer abgelesen werden.

Seitens der zuständigen Behörde erfolgte ein bescheidmäßiger Mängelbeseitigungsauftrag, durch laufende amtstierärztliche Überprüfungen wurde die Behebung der Mängel überprüft. Es wurden Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Letztendlich erfolgte eine Reduktion des Tierbestandes.

FALLBEISPIEL 2:

1. **Haltungsbedingungen**

Der Tierhalter befand sich zu einem vierwöchigen Trainingslager auf einer Alm. Insgesamt wurden zum Überprüfungszeitpunkt 32 Hunde (1 Schäferhund, 1 Golden Retriever, 30 Huskys) in einem Lastkraftwagen in Boxen (B: 100 cm, Höhe: 70 cm, Tiefe: 74 cm, 0,74 m²) gehalten. In Summe waren 18 Boxen vorhanden. 4 Tiere wurden einzeln gehalten (2 Huskys, 1 Schäferhund, 1 Golden Retriever). 28 Tiere waren zu je zwei Tieren in einer Box untergebracht. Die Hunde befanden sich selbst bei Schönwetter etwa 15 Stunden pro Tag- davon etwa 8-9 Stunden Nachtruhe - in den Boxen.

Ein umzäuntes Areal oder Zwinger waren an genanntem Standort nicht eingerichtet. Eine Wasserversorgung in den Boxen war nicht gegeben. Futteervorräte waren ausreichend vorhanden. Gemäß Mitteilung des Tierhalters werden die Tiere mindestens einmal am Tag bewegt.

2. **Tiergesundheit**

Pathologische Befunde waren zum Überprüfungszeitpunkt nicht feststellbar.

3. **Mängel Haltungsbedingungen**

Durch die Unterbringung der Hunde in den Boxen wurden die Tiere einer Bewegungseinschränkung ausgesetzt und ihnen dadurch Schmerzen und Leiden zugefügt (mit Hinweis auf § 5 (2) Z 10 TSchG).

Gemäß einem Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Niederösterreich, GZ.: Senat-WU-09-2027 vom 6.7.2010 gilt bereits eine 20-minütige Unterbringung in einer Transportbox im Auto als Haltung.

Auch der Unabhängige Verwaltungssenat Steiermark stellt mit GZ.: 30.19 - 30/2010 - 16 vom 17. 3. 2011 fest, dass die Haltung der Hunde täglich mindestens 14 Stunden über mehrere Tage und Wochen in den Transportboxen durch die ausgeprägte Bewegungseinschränkung und den Beschäftigungsmangel aufgrund der Reizarmut in den Boxen zu einer massiven Einschränkung des Wohlbefindens und (Di-) Stress führte. Durch die mehrtägige Unterbringung wurden Leiden verursacht, da die gegenständlichen Boxen nicht einmal den Empfehlungen der IATA-Richtlinien für die Unterbringung während des Transports entsprachen. Im gegenständlichen Fall ist zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

Selbst in der Tierversuchs-Verordnung 2012-TVV 2012 (BGBl. II Nr.522/2012) wird für Hunde bis zu 20 kg eine Mindestgröße der Unterbringung von 4 m², bei über 20 kg schweren Hunden eine Mindestgröße von 8 m² bei 2 m Mindesthöhe gefordert.

Die rassetypische Haltung des Schlittenhundes, der standardgemäß zur Arbeit vor dem Schlitten eingesetzt wird, ist die Rudelhaltung in entsprechend großräumigen Zwingeranlagen. Es sind jedoch auch die Kombinationen von Haltung im Haus, bzw. Wohnung oder Hundehaus, Scheune etc. in Verbindung mit offenen oder teilweise offenen Zwingern möglich. Aufgrund des rassetypischen großen Bewegungsbedarfes der Schlittenhunde soll diesen täglich ausreichend Bewegungsmöglichkeit außerhalb der Haltungseinrichtungen und Zwinger geboten werden. Die Anbindehaltung, wie z.B. in Alaska noch durchaus üblich, ist in Österreich durch das Tierschutzgesetz verboten (nur eine vorübergehende Anbindung von Schlittenhunden während des Trainings und der Wettkämpfe ist erlaubt).

SCHMINKE (1998) weist in einer Publikation darauf hin, dass die während der Rennen übliche wechselnde Haltung am Stake-Out und in Ruheboxen nicht den Anforderungen der deutschen Hundehaltungsverordnung entspricht und daher Ausnahmen für die Haltung von Schlittenhunden während der Rennveranstaltungen in die Verordnung aufgenommen werden sollten. Die während der Schlittenrennen übliche Haltung auf dem Rennplatz ermöglicht laut SCHMINKE (1988) nur eine geringe Bewegungsfreiheit.

Seitens der Verfasserin wird darauf hingewiesen, dass es im Tierschutzgesetz und der 2. Tierhaltungsverordnung keine Ausnahmen für die Haltung bzw. Unterbringung von Schlittenhunden in Boxen gibt. Für Schlittenhunde gibt es lediglich die Ausnahme, dass Schlittenhunde gemäß 2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Z 1.7. Abs. 2. während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angebonden werden dürfen.

5.2. Transport

Unter „**Beförderung**“ gemäß Art. 2 lit j Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Tierschutz beim Transport wird der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen verstanden.

Gemäß Art. 2 lit. w Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Tierschutz beim Transport bedeutet „**Transport**“ jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln, sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.

Als „**Box/Transportbehälter/Container**“ wird in der Regel eine durch Wände begrenzte Bodenfläche in einem Gebäude, einer stallähnlichen Einrichtung oder einem Transportmittel verstanden und dient diese zur Unterbringung eines Tieres (Einzelbox) bzw. einer Gruppe von Tieren (Gruppenbox).

Nach eigenen Beobachtungen sind beim Transport von Schlittenhunden häufig die Größe der Transportboxen, die Anzahl der darin untergebrachten Tiere, unzureichende Klimatisierung verbunden mit Kondenswasserbildung, fehlende Polsterung und ungeeignete Unterlagen bzw. Einstreu problematisch und tierschutzrelevant.

DOLIF (1998) führt aus, dass die Transportbehältnisse beim Schlittenhundesport gleichzeitig auch die Ruheboxen für die Unterbringung der Hunde am Rennort darstellen. Es soll dem Hund möglich sein, mit ausgestreckten Beinen auf der Seite (zur Abkühlung nach Überhitzung) und zusammengerollt (bei großer Kälte) zu liegen. In der Höhe werden mehr als 5 cm über Widerristhöhe nicht genutzt. Mit steigender Boxengröße erhöht sich auch das Verletzungsrisiko für die Tiere, auch die Thermoregulation kann sowohl bei zu klein bemessenen als auch bei zu groß angelegten Boxen zu einem Problem für die Tiere werden. Bei längeren Reisen sollten 2 Hunde eine entsprechend größere Box teilen.

SCHMINKE (2001) zeigt in ihrer Dissertation und in einer Publikation auf, dass der Transport der Schlittenhunde zum Rennort und die dortige Haltung ein tierschutzrelevantes Problem darstellen können. Am Veranstaltungsort dient die Transportbox meist auch als Unterkunft für die Hunde. Es kommt auch vor, dass zwei Hunde in einer Box transportiert und gehalten werden. Sie führt weiters an, dass die während der Rennen übliche wechselnde Haltung am Stake-Out (Anbindung an einer 0,8 bis 1 m langen Kette) und in Ruheboxen nicht den Anforderungen der Tierschutzbestimmungen in Deutschland entspricht.

Gemäß NAUWERK (2000; zit. in METHLING und UNSHELM, 2001) sind beim Transport von Schlittenhunden häufig die Größe der Transportboxen, unzureichende Polsterung und fehlende Unterlagen oder aber die Kondenswasserbildung in den Boxen infolge mangelnder Ventilation zu beanstanden.

Die „Richtlinien der Internationalen Air Transport Association“ (IATA-Richtlinien, 1999) skizzieren Rahmenbedingungen für den Transport von lebenden Tieren. Diese Richtlinien finden Anwendung bei Lufttransporten und sind für Mitglieder des internationalen Luftverkehrsverbandes verbindlich. Transportbehältnisse sollten groß genug sein, damit der Hund jederzeit bequem stehen, sich umdrehen und hinlegen kann.

Als Richtwerte für Container-Abmessungen gelten nachfolgende Formeln:

Länge des Containers	Breite des Containers	Höhe des Containers
Länge des Tieres (Schnauze bis Schwanzwurzel) + 0,5 x Boden-/Ellbogengelenks-abstand des Tieres	2 x Schulterbreite des Tieres	Höhe des Tieres (aufrecht stehend, Kopf bzw. Ohrspitze) je nachdem, welches höher liegt

Nach WÖHR u. ERHARD (2004) muss beim Reisen mit dem Hund und dem Transport das Verantwortungsbewusstsein der Besitzer und die tierärztliche Beratung und Betreuung vor Reiseantritt an 1. Stelle stehen. Die Wahl des geeigneten Transportmittels und die rechtzeitige Gewöhnung des Hundes sind dabei entscheidend.

Tabelle 1 belegt Mindestabmessungen von Behältnissen beim Transport von Hunden in Deutschland (Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung-TierSchTrV vom 11.2.2009, Anlage 1).

Tabelle 1:

Mittlere Widerristhöhe [cm]	Behältnis			
	Länge [cm]	Breite [cm]	Höhe [cm]	Fläche je Tier [cm²]
40	75	50	55	3750
55	95	60	70	5700
70	130	75	95	9750

Internationale Reglements

5.2.1. FISTC-Regeln (Federation Internationale Sportive de Traineau a Chiens)

Die FISTC ist der Internationale Dachverband für den Sport mit reinrassigen Schlittenhunden nach FCI. Die FISTC beinhaltet alle europäischen und nicht europäischen Vereine und Organisationen, welche den Schlittenhundesport mit Rassen fördern, die von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannt sind. Die FISTC hat zum Ziel, eine gemeinsame Entwicklung des Schlittenhundesportes und der Schlittenhunderassen mit Reinzucht-Schlittenhunden zu unterstützen, wie mit Alaskan Malamutes, Grönlandhunden, Samojeden und Siberian Huskys.

Im sogenannten Animal Welfare-Protokoll der FISTC werden unter dem Punkt Technical Requirements Anforderungen an Boxen definiert, wobei im Protokoll einleitend festgehalten wird:

Jedes Team, das vom Animal Welfare Kontrollor wegen der Boxen gewarnt wurde, sollte vor dem Start des Rennens disqualifiziert werden, wenn es nicht die Reisebedingungen seiner Hunde im folgenden Jahr verbessert oder verändert.

Nach diesen FISTC-Bestimmungen braucht jeder individuelle Hund eine Fläche, welche es ihm erlaubt sich hinzulegen, auf der Seite zu liegen, sich umzudrehen und aufzustehen und werden hier max. zwei Hunde in der Box angeführt. Weiters wird verlangt, dass, wenn sich in einem Auto mehr als ein Hund befindet, die Hundeboxen eigene verschließbare Türen haben müssen (die Rückseite, die hintere Tür des Autos ist nicht ausreichend).

Als minimale Grundfläche nach den FISTC-Regeln wird verlangt:

Für einen Hund:

Länge der Box = Länge des Rumpfes des Hundes x 1,2; Breite der Box = Länge des Rumpfes des Hundes in cm x 0,6; Höhe der Box = Höhe der Spitze des Schulterblattes in cm x 1,0.

Für zwei Hunde:

1,2 x Länge des Rumpfes des Hundes; Breite: 0,9 x Länge des Rumpfes des Hundes und Höhe: 1 x Schulterhöhe des größten Hundes in cm.

Nachdrücklich wird bei den FISTC-Regeln darauf verwiesen, dass der Musher das nationale Recht zu beachten und zu überprüfen hat, da die FISTC nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, wenn diese Empfehlungen mit dem nationalen Recht nicht übereinstimmen. Die Boxen sollten Schutz gegen alle Wettereinflüsse (Regen, Kälte, Sonne und Wind) bieten und in einer Art und Weise beschaffen sein, dass exzessive Kondenswasserbildung an der Innenseite verhindert wird. Die Temperatur in den Boxen sollte zu allen Zeiten unter 25° C sein. Bei Boxen, welche sich in Wohnmobilen befinden, sollten die Boxen ausreichend getrennt sein von jenen Bereichen, wo sich der Aufenthaltsbereich der Menschen befindet. Die Boxen sollten keine scharfen Kanten oder Schrauben haben, an denen sich die Hunde verletzen können. Die Ventilation der Boxen sollte so konstruiert sein, dass übermäßige Hitzeentwicklung und Feuchtigkeitsbildung speziell während des Fahrens ver-

hindert werden kann. Der Boden sollte rutschfest sein. Wenn sich die Boxen in einem Anhänger hinter dem Auto befinden, muss das Eindringen von Abgasen in die Boxen verhindert werden.

Ein Nichtübereinstimmen mit diesen Empfehlungen wird, abhängig vom Grad bzw. von der Schwere der Verletzung, als entsprechende strafbare Handlung angesehen.

5.2.2. ASDRA

Als ASDRA wird die Alaskan Sled Dog and Racing Association bezeichnet. In der Besucherinformation wird unter anderem angeführt, dass entsprechende Fahrzeugboxen für die Hunde erforderlich sind. Bestimmungen über die Ausführungen dieser Boxen konnten den ASDRA-Rennregeln nicht entnommen werden.

5.2.3. ISDRA

Als ISDRA wird die International Sled Dog Racing Association bezeichnet. Unter dem Punkt „Animal welfare“ wird eine grausame, unmenschliche oder missbräuchliche Behandlung von Hunden abgelehnt. Explizit werden 3 Beispiele angeführt (Fortsetzung eines Rennens mit einem Hund, welcher verletzt oder erschöpft ist, Mangelernährung bzw. schlechte Körperkondition und gleichzeitige Verwendung in Wettkämpfen, Maßregelung eines Hundes aus dem Zorn heraus, statt einer entsprechenden Korrekturmaßnahme des unerwünschten Verhaltens).

Als Referenz wird angeführt: „Mush with P.R.I.D.E. Sled Dog Care Guidelines“. P.R.I.D.E. steht für Providing Responsible Information on a Dog's Environment. In den Sled Dog Care Guidelines wird unter dem Punkt Dog Yard and Housing zum Thema Transport angeführt, dass die Hundeboxen groß genug sein sollten, damit sich die Hunde ausstrecken können und ein trockenes Lager und entsprechende Ventilation haben sollten. Die Boxen müssten eine Größe haben, dass jeder Hund stehen kann, sich niederlegen kann und natürlich umdrehen kann. So werden als typische Dimensionen für Boxen für durchschnittliche 20 kg bis 25 kg schwere Alaskan Huskys 34 Inches Tiefe (86,36 cm), 19 Inches Breite (48,26 cm) und 22 Inches Höhe (55,88 cm) angegeben (1 Inch = 2,54 cm). Ausdrücklich wird hingewiesen, dass bei Unterbringung von zwei Hunden in größeren Boxen verträgliche Gefährten gemischt werden und wird hier für ca. 25 kg schwere Hunde eine Breite einer jeden Box von zumindest 24 Inches (60,96 cm) angegeben. In diesen Richtlinien wird angeführt, dass, wenn Hunde auf der Reise sind, sie mehrere Male pro Tag ungefähr alle 4 bis 5 Stunden aus den Boxen herausgenommen werden sollten. Dies würde auch ein Durchnässen der Boxen entsprechend verhindern. So wird z. B. empfohlen, Hunde um 08:00 Uhr morgens, zu Mittag oder um 13:00 Uhr, 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr (mit Futter), 19:00 Uhr oder 23:00 Uhr freizulassen, damit sie sich lösen können.

5.2.4. ESDRA

Bei der ESDRA gibt es unter dem Teil V, Sled Dog Care Guidelines (Mush with P.R.I.D.E.) Hinweise zum Transport der Tiere in Boxen mit dem Verweis, dass Hunde in Sicherheit und Bequemlichkeit reisen sollten (Punkt 5.) Die Hundebox sollte groß genug sein, damit sich der Hund ausstrecken, aufstehen, umdrehen und einrollen kann. Die Hundebox sollte eine trockene Liegefläche und entsprechende adäquate Durchlüftung anbieten. Auch hier findet sich ein Verweis darauf, dass manche Musher glauben, dass Hunde sich wohler fühlen, wenn sie zu zweit in größeren Boxen untergebracht sind. An dieser Stelle wird verwiesen, dass verträgliche Partner gemischt werden sollten und die Boxengrößen eben entsprechend angepasst werden müssen. Neben der Transportfunktion bieten die Boxen den Hunden vor und nach den Rennen Witterungsschutz, ebenso wie den unerlässlichen Schutz- und Ruheraum.

5.2.5. DCNH – Deutscher Club für Nordische Hunde

Gemäß **DCNH Rennordnung 2007** hat der Transport der Hunde in ausreichend großen, wetterfesten, belüfteten Räumlichkeiten (Boxen, Auto, usw.) zu erfolgen.

Die Hunde sind während der Nacht in ihren Räumlichkeiten unterzubringen.

Die Hunde dürfen nur unter sachkundiger Aufsicht an der Stake-Out angebunden sein.

Die Stake-Out-Kette oder -Leine, die nicht nur dem momentanen Anbinden des Hundes dient, soll angemessen lang sein und an jedem Ende mit einem Wirbel versehen sein um einer Aufdrehung vorzubeugen. Die Verwicklung zweier Nachbarhunde muss ausgeschlossen sein.

Seitens des **DCNH** werden nachstehende Empfehlungen hinsichtlich des **Transportes von Hunden in Boxen** ausgesprochen:

- Größe: Der Hund muss stehen, ausgestreckt liegen und sich drehen können. Die Boxen müssen so konstruiert sein, dass die Hunde ohne Schwierigkeiten herausgenommen werden können.
- Material: Außen wasserdicht, innen feuchtigkeitsregulierend, möglichst mit doppeltem, griffigen Boden, der Nässe ablaufen lässt. Trockene Einstreu.
- Konstruktion: Schutz vor Regen, Schnee, Abgasen und Straßensalz. Darauf achten, dass ein Hängenbleiben an hervorstehenden Teilen nicht zu Verletzungen führen kann.
- Belüftung: Eine ausreichende Luftzufuhr muss am stehenden und fahrenden Fahrzeug gewährleistet sein. Belüftungslöcher so groß, dass sie nicht zueisen.
- Zuluft: Oberhalb des liegenden Hundes, damit er nicht im Zug liegt.
- Abluft: Unter der Decke, damit die warme, verbrauchte Luft gut abzieht.
- Belegung der Boxen: Angestrebt wird die Einzelbelegung, bei Doppelbelegung dürfen die Hunde sich nicht gegenseitig behindern.

5.2.6. AGSD – Arbeitsgruppe Schlittenhundesport Deutschland

Die **AGSD Tierschutzordnung** 2005 enthält folgende Anforderungen an die Haltung der Hunde auf dem Stake-Out Platz:

Boxen: Jeder Hund benötigt eine Ruhefläche, die ein entspanntes Liegen, ein Stehen und ein Drehen des Hundes ermöglicht.

Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind) bieten und so konstruiert sein, dass sich im Inneren wenig Kondenswasser bildet.

Die Boxen dürfen keine scharfen Kanten oder vorstehende Schrauben aufweisen, an denen sich die Hunde verletzen können.

Die Belüftung der Boxen muss ausreichend und so konstruiert sein, dass sich übermäßige Wärme nicht aufstauen kann und der Hund, besonders während der Fahrt, keiner Zugluft ausgesetzt wird.

Werden die gleichen Boxen während der Fahrt verwendet, so ist auf einen rutschsicheren Boden zu achten.

Befinden sich die Boxen in einem Anhänger hinter einem PKW, so ist ein Eindringen von Abgasen in die Boxen unbedingt zu verhindern.

5.2.7. Gemäß den MSVÖ - Richtlinien des Mushersportverbandes Österreich zur artgerechten Haltung und zum artgerechten Transport von Schlittenhunden vom 21. Juli 1995 soll sich der Hund in der Transportbox einrollen können, zumindest mit eingezogenem Kopf aufrecht stehen können, sich in der Transportbox umdrehen und entweder die Vorderextremitäten oder die Hinterextremitäten durchstrecken können. Beim Transport in Doppelboxen (zwei Hunde pro Box) sind für beide Hunde die oben angegebenen Möglichkeiten vorzusehen plus die Möglichkeit, aneinander vorbeizugehen (den Liegeplatz zu wechseln). Der Transport von mehr als zwei erwachsenen Hunden pro Box wird abgelehnt.

Die Größe der Transport- und Ruheboxen soll laut DOLIF (1998) und SCHMINKE und MÖBIUS (1998) eine verhaltensgerechte Unterbringung der Hunde ermöglichen, das heißt, der Hund soll ungehindert stehen, sich seitlich legen, drehen und zusammengerollt liegen können. Dies entspricht den allgemeinen IATA-Richtlinien, die auch bezüglich der angegebenen Maße zur Beurteilung der Behältnisse als günstig erscheinen. Auch ROONEY et al. (2009) geben in ihrer Arbeit Anleitungen zur Verbesserung des Wohlbefindens von Hunden auch während des Transports. Selbst in den „Guidance of the transport of laboratory animals“ (2005) ist beschrieben, dass Hunde während des Transports ausreichend Platz zum Stehen und Liegen, Umdrehen und Strecken haben sollten.

5.3. Einsatz von Schlittenhunden

Schlittenhunde erbringen höchste körperliche Leistungen. Das längste und härteste Hundeschlittenrennen der Welt, das Iditarod, welches jeweils am 1. Wochenende im März auf 1850 km von Anchorage nach Nome führt, stellt an Musher und Hunde enorme Anforderungen. In Österreich fanden nach Mitteilung der Tierschutzombudsleute im Zeitraum 2010 bis 2013 insgesamt 41 behördlich bewilligte Veranstaltungen mit Schlittenhunden statt.

ARNOLD et al. (1998) beschreiben in einer Kolonie von Schlittenhunden gehäuftes Auftreten von ulzerativer Glossitis, wobei die Läsionen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Einwirkung von UV-Strahlen zurückzuführen sind.

Durch Ausdauertraining kann bei sportlich aktiven Schlittenhunden ein Anstieg des Hämatokritwerts und der Erythrozytenzahl über den Referenzbereich auftreten. Bei Beurteilung hämatologischer Befunde ist daher die Kondition der Tiere zu berücksichtigen (SASSNAU, 2007). Untersuchungen von BUBNA-LITTITZ et al. (1986) bewiesen, dass Schlittenhunde ihre Laufgeschwindigkeit erhöhen, wenn ihre Laufstrecke von einem Feldhasen gekreuzt wurde.

Hinsichtlich des Einsatzes der Schlittenhunde sind 4 verschiedene Typen von „Veranstaltungen“ zu unterscheiden: Wettkämpfe, Hobbysport, Trainingscamps und Work-shops.

Tierschutzrelevante Aspekte betreffen die Unterbringung in den Boxen vor Ort, die Anbindung am Stake-Out, das Mindestalter der eingesetzten Hunde, die Verabreichung allenfalls leistungssteigernder Substanzen, die Fütterung sowie allgemein die Gefahr der Überforderung der Anpassungsfähigkeit der eingesetzten Tiere.

Von den österreichischen Schlittenhundesportvereinen, dem MSVÖ, Mushing Austria und dem RSSC wurde eine Arbeitsgemeinschaft Tierschutz ins Leben gerufen. Diese halten sich an die gemeinsam erarbeiteten Verordnungen. Jeder Verein, der Hundesportveranstaltungen ausrichtet, ist für die Einhaltung der Bestimmungen selbst verantwortlich.

DOLIF (1998) nennt als medizinisches Hauptproblem in Mitteleuropa die Überhitzung. Selbst bei kurzen Sprintstrecken von 2-6 km kommt es zu einer drastischen Erhöhung der Körpertemperatur, oft über 40 Grad Celsius. Über 15 Grad Umgebungstemperatur werden daher Rennveranstaltungen abgesagt.

Die Verfasserin ist Leiterin der ständigen Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren im Rahmen des Tierschutzrates. In dieser Arbeitsgruppe wurden Richtlinien für den tierschutzkonformen Transport und Einsatz von Schlittenhunden erarbeitet, welche in eine Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung einfließen sollten:

Richtlinien

Allgemein

Hunde, die während des Rennens die Leistung verweigern unabhängig von der Ursache, dürfen nur mit üblichen Stimmsignalen jedoch nicht mit Zwang, Druck, physischer Einwirkung, In-Angst-Versetzen oder anderen tierschutzrelevanten Methoden zum Weiterlaufen veranlasst werden.

Während des Rennens auffällig gewordene Hunde sind unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Unterbringung in Boxen

Hinsichtlich des Transportes von Hunden in Boxen und der Unterbringung in diesen Boxen vor Ort, sind nachstehende Punkte einzuhalten:

- Größe: Es ist eine Fläche für jeden Hund erforderlich, die ein entspanntes Liegen, ein Stehen in aufrechter Stellung und ein Drehen des Hundes ermöglicht. Die Boxen müssen so konstruiert sein, dass die Hunde ohne Schwierigkeiten herausgenommen werden können. Liegen muss in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen und zusammengerollt möglich sein.
- Boxen: Das Boxenmaterial muss wasserdicht sein. Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Sonne, Wind, Abgasen und Straßensalz) bieten und müssen so beschaffen sein, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten o-

der Unebenheiten erleiden können. Die Liegefläche in den Boxen muss rutschfest und mit saugfähigem, isolierendem Material versehen sein. Wird Einstreu verwendet, so muss diese hygienisch einwandfrei und von guter Qualität sein. Belüftung: Sowohl am stehenden als auch am fahrenden Fahrzeug muss eine ausreichende Luftzufuhr gewährleistet sein, Luftschlitze müssen im oberen Drittel an allen Seiten vorhanden sein, eine Seite muss mit Gitterstäben offen sein. Die Fläche mit Belüftungsvorrichtungen muss mindestens 16 % der Gesamtoberfläche aller 4 Seiten ausmachen. Die Belüftung muss dermaßen sein, dass sich nicht übermäßige Wärme aufstauen kann und der Hund insbesondere während der Fahrt, keiner Zugluft ausgesetzt wird. Kondenswasserbildung ist zu vermeiden. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen.

- Zuluft: Hund darf nicht im Zug liegen, Zuluft muss oberhalb des liegenden Hundes einströmen.
- Belegen der Boxen: Einzelbelegung ist anzustreben, bei Doppelbelegung dürfen nur verträgliche Hunde in die Box verbracht werden, die Hunde dürfen sich nicht gegenseitig behindern und ist die Größe der Box nach den Anforderungen des 1. Absatzes zu dimensionieren.
- Dauer der Unterbringung in den Boxen: Während der Nachtruhe max. 9 Stunden, z. B. von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, unter Tags längstens 3 Stunden durchgehend, dann ist den Hunden die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb der Boxen entsprechend zu bewegen. Die Gesamtzeit der Unterbringung in den Boxen zwischen 7:00 und 22:00 darf max. 6 Stunden betragen.
- Wasserversorgung muss der 2. THVO entsprechen.
- Während einer Veranstaltung im Sinne der §§ 23 iVm 28 TSchG und § 5 Tierschutz-Veranstaltungsverordnung dürfen Schlittenhunde höchstens 3 Tage in Boxen, die den von der IATA festgelegten Maßen entsprechen, untergebracht werden .
- Außerhalb solcher Veranstaltungen sind die Hunde in Boxen gemäß der deutschen Tier-schutztransportverordnung unterzubringen, bzw. handelt es sich um eine Haltung von Hunden um Freien.
- Es wird empfohlen, dass für jeglichen Transport von Hunden in Boxen die Mindestmaße gem. IATA einzuhalten sind.
- Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtung verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

Stake-Out

Bei der Befestigung der Hunde am Stake-Out handelt es sich nicht um eine Haltung von Hunden im eigentlichen Sinn.

Die Hunde werden daran nur befestigt, um Verrichtungen wie Füttern, Wässern, Fellpflege, Vorbereitung und Nachbereitung des Rennens durchzuführen.

- Die Hunde dürfen nicht länger als 90 Minuten unbeschäftigt (ohne direkten Kontakt zum Musher) am Stake-Out befestigt werden.
- Es ist nach Möglichkeit ein Kunststoff ummanteltes Edelstahlkabel, keine Kette zu verwenden.
- Bei Verwendung von Ketten darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere davon ausgehen.
- Die Abgänge vom Hauptkabel sollten zumindest 80 cm lang und mit 2 Wirbeln versehen sein. Eine Verwicklung von Nachbarhunden muss ausgeschlossen sein. Die Einzelabgänge sind so zu konzipieren, dass sich der Hund drehen und strecken kann, ohne Behinderung durch seine Teamkameraden Futter und Flüssigkeit aufnehmen und auch soziale Kontakte durch Beschnuppern und Berühren pflegen kann. Während der Dauer der Anbindung hat der Musher seine Hunde zu beaufsichtigen.

Mindestalter

Die Teilnahme an sogenannten Trainingscamps ist erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats möglich.

Für Sprintrennen in Österreich (6 km bis max. 18 km) ist mindestens die Vollendung des 15. Lebensmonats erforderlich, für Mitteldistanzen (bis max. 25 km) mindestens die Vollendung des 15. Lebensmonats.

Bei Langdistanz (bis max. 70 km) ist mindestens die Vollendung des 18. Lebensmonats Grundbedingung.

Laut OWENS u. BIERY (1984) wird der Schluss der großen Epiphysenfugen beim Skelett von Hunden mit etwa 13 Monaten angegeben. Um das Auftreten von Apo- bzw. Epiphysiorhexis durch Überbeanspruchung des juvenilen Skelettes zu vermeiden, wird empfohlen, Schlittenhunde erst ab Vollendung des 15. Lebensmonats zu Sprint-Rennen und erst ab Vollendung des 18. Lebensmonats zu Long Distance-Rennen zuzulassen. Es kann angenommen werden, dass damit gleichzeitig ein zu früher Trainingseinsatz vermieden wird. Die Teilnahme an sogenannten Trainingscentern sollte somit auch erst nach Vollendung des 12. Lebensmonats genehmigt werden.

Leistungssteigernde Substanzen

Hinsichtlich des Einsatzes leistungssteigernder Substanzen wird auf § 5 Abs. 2 Z 7 TSchG verwiesen, wonach der Einsatz dieser Substanzen verboten ist. Auch aus den FCI Bestimmungen geht ein absolutes Verbot jeder Art von Doping hervor. Dopingkontrollen werden an Welt- und Europameisterschaften durchgeführt.

Nach der DCNH Rennordnung gibt es eine Liste von verbotenen Arzneimittelgruppen (z. B. Schmerzmittel, entzündungshemmende Mittel, sedative Mittel, auf ZNS, peripheres Nervensystem oder Vegetativum wirkende Mittel, anabole Hormone, Muskelrelaxantien, Antihistamine, Antibiotika ...) und klare Anweisungen über die Entnahme von Dopingproben beim Hund und beim Musher. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch bei den FISTC-Doping-Richtlinien oder bei den ASDRA Rennregeln.

Die Gefahr des Einsatzes solcher Substanzen, in erster Linie Schmerzmittel, besteht auch bei nationalen Rennen.

Das derzeitige „Dopingverbot“ sollte stärker in den Vollzug eingebunden werden, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Möglichkeit besteht bei nach § 4 Abs. 3 Tierschutz-Kontrollverordnung-TSchKV, BGBl. II Nr.492/2004 i.d.g.F. bewilligungspflichtigen Veranstaltungen entsprechende Probenziehungen durchzuführen. Seitens der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) Wien gibt es eine Liste von Substanzen, welche zur Zeit seitens der AGES untersucht werden können und was diese Untersuchungen kosten.

Fütterung

Nicht nur die eigentliche Rennleistung belastet die Hunde, sondern auch die mit dem Rennen verbundenen Umstände. Hier sind insbesondere der Transport, die Haltung unter neuen Bedingungen und der Umgebungswechsel anzuführen (MEYER u. ZENTEK, 2013).

Durchschnittliche Laufgeschwindigkeiten sind von der Streckenlänge abhängig und liegen bei Extremstrecken um 16 km/h über 10-14h/Tag. Ca. 23 km/h werden bei kürzeren Rennen erreicht. Zeitweise müssen die Hunde auf die anaerobe Glykolyse zur Deckung des Energiebedarfs zurückgreifen. Intensive Belastung führt dazu, dass sich der Energiebedarf bis zum 3- bis 4-fachen des Erhaltungsbedarfs erhöht. Eine fettreiche Ernährung ist für Schlittenhunde besonders wichtig. Der Hund muss wegen der höheren Energiedichte ein geringeres Futtervolumen aufnehmen. Kohlenhydratreiche Rationen hemmen die Lipolyse und belasten den Wasserhaushalt, da die fäkalen Wasserverluste ansteigen. Nur Futtermittel mit höchster präzäkaler Verdaulichkeit sollen bei der Rationsgestaltung verwendet werden.

Durch die Ergänzung mit Ascorbinsäure wurde bei Schlittenhunden eine Steigerung der Leistung erzielt (KOLB u. SEEHAWER, 2002).

Die Fütterung sollte 2-3 Stunden nach Beendigung des Rennens erfolgen. Auf eine hohe Wasseraufnahme zur Sicherung des Leistungsvermögens ist zu achten. Suppig eingeweichtes Futter ermöglicht eine höhere Wasseraufnahme.

Das Auftreten des „Diarrhoe-Dehydration-Stress-Syndroms“ (DDSS) ist insbesondere bei Longtrailrennen ein Problem. Betroffene Tiere leiden an Dehydratation, Elektrolytverlusten und Kachexie. DDSS bessert sich, wenn der Stress nachlässt. Bei Sprintrennen fehlt durch das Wässern die Dehydratation, sodass beim Sprint vom Stress-Diarrhoe-Syndrom (SDS) gesprochen wird. Durch die abverlangten Leistungen kommt es bei den Hunden zu massiven Störungen der Homöostase. Veränderungen des Säure-Basen-Haushaltes in Form einer metabolischen Azidose treten vor allem bei Sprintrennen auf, bei Longtrailrennen stehen Veränderungen im Wasser- und Elektrolythaushalt im Vordergrund. MORYS (2005) untersuchte die positive Wirkung der Verabreichung eines Diätfuttermittels zur Regulation der Darmfunktion.

Eine vermehrte Freisetzung von Sauerstoffradikalen nach extremer körperlicher Belastung ist unvermeidlich. Oxidativer Stress entsteht als Folge eines Ungleichgewichtes zwischen pro- und antioxidativem Stress. STOHRER et al. (2002) zeigten auf, dass Skelettmuskel-schädigungen durch das Antioxidans Vitamin E gemildert werden können.

Durch den Einsatz von L- Carnithin mit dem Futter konnte kein Einfluss auf verschiedene Blutparameter, vor allem auf den Laktatanstieg während der Belastung, nachgewiesen werden (IBEN, 1998).

Auch QUERENGÄSSER (1993) belegte, dass es infolge gezielten Trainings zu hämatologischen und metabolischen Veränderungen bei den Schlittenhunden kommt.

Zusammenfassung

Bei jeder Rennveranstaltung sollte eine beauftragte praktizierende Tierärztin, ein beauftragter praktizierender Tierarzt während des gesamten Rennens vor Ort sein. Deren Aufgabenbereich umfasst die Beurteilung der Renntauglichkeit sowie die medizinische Betreuung der Tiere, die Impfpass-Kontrolle und die Beurteilung der Transport- und Unterbringungsmöglichkeiten vor Ort. Zusätzlich sollte eine amtstierärztliche Überwachung dieser nach §§ 23 iVm 28 TSchG bewilligungspflichtigen Veranstaltungen erfolgen, um im Zweifel entsprechende amtliche Untersuchungen durchzuführen zu können.

Durch die Ausübung dieses Sports verbunden mit dem Ziel besondere Leistungen zu vollbringen kann es zu einer Überforderung der Anpassungsfähigkeit der Hunde und zu physischen Schäden an den Tieren kommen.

Entsprechendes Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den Hunden, kompetente veterinärmedizinische Betreuung sowie amtstierärztliche Überwachung während der Rennveranstaltungen sind aus der Sicht des Tierschutzes unbedingt erforderlich.

LITERATUR

- ARNOLD, P., ARNOLD, S., HAUSER, B., STAEHELIN, B., LÖHRER, A. (1998): Solare Glossitis bei Schlittenhunden. Schweizer Archiv für Tierheilkunde, Bd. 140, Heft 8, 328-332.
- BOITANI, L., CIUCCI, P. (1995): Comparative social ecology of feral dogs and wolves. *Ethology Ecology & Evolution* 7: 49-72.
- BUBNA-LITTITZ, H., SCHÄTZ, K., BROCHIER, H. (1986): Untersuchungen zur Lauf-motivation von Schlittenhunden. Wiener Tierärztl. Mschr. 73, Heft 9, 311-314.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT (2010): Handbuch Tiertransporte (Stand 16.3.2010), Eigenverlag.
- DOLIF, D.M. (1998): Haltung, Transport und Renneinsatz von Schlittenhunden. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 105, 127-129.
- EMMERT, D., UNSHELM, J. (2002): Transport von Hund und Katze. In: METHLING, W. UNSHELM, J. (Hrsg.): Umwelt- und Tiergerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren. Parey, Berlin, 670 – 678.
- FEDDERSEN-PETERSEN, D. (1997): Hundesport und Ausbildung von Hunden. In: SAMBRAUS, H. H., STEIGER, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz. Enke, Stuttgart, 651 – 672.
- IBEN, C. (1998): Einsatz von Carnitin beim Schlittenhund. Wiener Tierärztl. Mschr. 85, 334-339.
- KOLB, E., SEEHAWER, J. (2002): Die Leistungsfähigkeit des Rennhundes und der Einfluss der Anwendung von Vitaminen. Tierärztl. Umschau 57, 317 – 325.
- KRÖGER, S., ZENTEK, J. (2013): "BARFen" - Der Umgang mit dieser Fütterungsvariante in der Tierarztpraxis. Der praktische Tierarzt 94, Heft 4, 306-310.
- MEYER, H., ZENTEK, J. (2013): Ernährung des Hundes. Enke, Stuttgart, Seiten 155-164.
- MORYS, A-K. (2005): Untersuchungen zur stressbedingten Diarrhoe bei Schlittenhunden und Möglichkeiten der Prophylaxe und Metaphylaxe. Kleintierpraxis 50, Heft 4, Seiten 213-280.
- OWENS, J. M., BIERY, D. N. (1984): Radiographic Interpretation for the Small Animal Clinician. Ralston Purina Company, Missouri.
- ROONEY, N., GAINES, S., HIBY, E. (2009): A practitioner's guide to working dog welfare. *Journal of Veterinary Behavior* (2009) 4, 127-134.
- SASSNAU, R. (2007): Veränderungen des Blutbildes bei Siberian Huskys in Abhängigkeit vom Trainingszustand. Tierärztliche Praxis, 35 (K), Seiten 375-380.
- SCHMINKE, A. (2001): Schlittenhundesport unter Tierschutzgesichtspunkten. Universität Leipzig, Dissertation.
- SCHMINKE, A., MÖBIUS, G. (1998): Schlittenhundesport unter Tierschutzgesichtspunkten. Dtsch. Tierärztl. Wschr. 105, 130-133.
- STEPHAN, E. (1992): Zur Tierschutzrelevanz des Wohlbefindens – Anspruch, Verpflichtung, Kriterien, Schaper Alfeld, Stuttgart.
- STOHRER, M., HAMMER, B., HAMMER, R., BRINCKER, B., STANGASSINGER, M. (2002): Oxidativer Stress infolge extremer physischer Belastung. Tierärztliche Praxis, 30 (K): Seiten 266 – 270.
- SWALLOW, J. et al (2005): Guidance on the transport of laboratory animals. *Laboratory Animals Ltd. Laboratory Animals* (2005) 39, 1-39.
- WÖHR, A-C., ERHARD, M. H. (2004): Tierschutz beim Reisen mit dem Hund. Tierärztliche Praxis 2004; 32 (K): 148-57.

RECHTSNORMEN

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz-TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F.

2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 i.d.g.F.

Tierschutz- Kontrollverordnung-TSchKV, BGBl. II Nr. 492/2004 i.d.g.F.

Tierversuchs-Verordnung 2012-TVV 2012, BGBl. II Nr. 522/2012.

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/1997.

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung-TierSchTrV).

Internetadressen:

<http://www.iata.de>

<http://www.gvgut-konkret.at>

<http://www.fistc.com>

<http://www.asdra.org>

<http://www.estra.org>

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Barbara Fiala-Köck
Tierschutzombudsfrau
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Stempfergasse 7; 8010 Graz
barbara.fiala-koeck@stmk.gv.at

Hundesport und Hundebildung, zwischen Tierschutz und Tierquälerei

K. WEISSENBACHER

1. Einleitung

Die Hundebildung spielt durch die sich ändernde Stellung des Hundes in der Gesellschaft und Familie eine zunehmend wichtige Rolle. Allerdings sind Hundehalter¹ durch die Vielfalt der angebotenen Bildungen auf Vereins- und gewerblicher Basis zunehmend verunsichert und stellen sich zurecht die Frage, welche Ausbildung denn nun die richtige sei.

Das Bundesministerium hat diese für verantwortungsvolle Hundehalter recht zentrale Frage aufgegriffen und mit dem Erlass der 56. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden darauf reagiert. Die Verordnung regelt auf Basis des Tierschutzgesetzes die Ausbildung aller Hunde mit Ausnahme von Diensthunden im Sinne des §1 der Diensthundebildungsverordnung, BGBl.II Nr. 494/2004.

2. Grundsätze in der Hundebildung

Die Ausbildung von Hunden hat tierschutzkonform zu erfolgen. Dabei ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass keine Maßnahmen Verwendung finden, die gemäß §5 des TSchG vom Verbot der Tierquälerei erfasst sind. Besonders Wert zu legen ist auf

- gutes Sozialverhalten gegenüber Menschen und Hunden
- altersgemäße Ausbildung
- rassespezifische Eigenschaften und individuelle Eigenschaften des Hundes
- Trainingsaufbau auf Grundlagen von lerntheoretischen Erkenntnissen
- Methoden der positiven Motivation

3. Wissenschaftliche Grundlagen

Zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten belegen, dass positives Lernen im allgemeinen effizienter ist, hingegen Lernen unter starkem Stress deutlich erschwert ist. So zeigt eine Studie von SCHWITZGEBEL 1982, dass Hunde, die mit Strafe trainiert wurden, häufiger bellten, mehr Anzeichen von Stress zeigten und eine unsichere Körperhaltung hatten. Diese Ergebnisse wurden durch weitere Ergebnisse untermauert. HIBY et al. (2004) kam in einer Studie zu folgenden Ergebnissen;

- Hunde die ausschließlich mit Belohnung trainiert wurden zeigten den besten Gehorsam
- Hunde die ausschließlich mit Strafe erzogen wurden, zeigten den geringsten Gehorsam
- Objekte (Spielzeug) hergeben funktioniert bei Hunden, die mit Spiel darauf trainiert wurden, am besten.
- „Fuß“ gehen funktioniert bei Hunden am besten, die mit Lob trainiert wurden.
- Nicht an Gegenständen kauen funktioniert am besten bei Hunden, die Ersatzobjekte bekommen haben.
- die Anzahl der Probleme mit dem Hund, korrelierte mit der Anzahl der Übungen, die mit Strafe trainiert wurden.
- Problemverhalten kann ein Anzeichen für schlechtes Wohlbefinden des Hundes sein, da es eine Folge von Angst sein kann oder zu Angst führen kann.

¹Aus Gründen der Kürze und Lesbarkeit wird in diesem Text bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen nur die männliche Form genannt; gemeint sind aber beide Geschlechter

Ebenso besteht laut ROLL u. UNSHELM (1997) ein Zusammenhang zwischen Hunden, die gebissen haben bzw. aggressiv gegenüber anderen Hund waren, und deren Erziehung und Haltern. So wurden derartige Hunde eher durch Schütteln und Schlagen erzogen und hatten Halter, welche:

- männlich sind
- keine emotionale Bindung zum Hund hatten
- spezielle Rassen bevorzugten
- Interesse für Schutzhundausbildung zeigten
- den Hund als Wachhund wollten
- durch Zwang erzogen

Bestätigt wurde diese Studie von HERREN (2009), wonach aggressive Reaktionen von Hunden im Zusammenhang mit Leinenruck, Würge- oder Stachelhalsband und Schlagen oder Treten stand.

4. Ausbildungsmethoden

Die nach wie vor am häufigsten angewandten Regeln in der Hundeeziehung stammen von Beobachtungen an Wölfen in Gefangenschaft. Typische Erziehungsmethoden sind

- Alphawurf
- der Hund darf keine erhöhten Liegeplätze wie z. B. das Wohnzimmersofa haben
- der Hund darf nicht als erster durch eine Türe gehen, da der Rudelführer immer vorne ist
- der Hund darf nicht markieren
- über den Urin des Hundes markieren

Aus den wissenschaftlichen Untersuchungen lässt sich klar ableiten, dass Strafe das Wohlbefinden des Hundes gefährdet und keine Vorteile für das Training bzw. den Gehorsam des Hundes mit sich bringen.

Eine Wissensvermittlung an den Hundehalter führt zu einem besseren Verständnis, kann zu einer Einstellungsänderung führen und sich damit positiv auf die Mensch-Hund-Beziehung auswirken (WAIBLINGER et al., 2006). Dieses bessere Verständnis hat im Trainingsgeschehen positive Auswirkung durch

- die positive soziale Interaktion mit Ausschüttung des stressreduzierenden Hormons Oxytocin
- Verlässlichkeit der Bezugsperson
- Vertrauensaufbau
- stabile, gute Beziehung

5. Situation in Österreich

Die Umsetzung von aktueller Wissenschaft in Verbindung mit dem TSchG stellt sich in der österreichischen Hundeausbildungsszene recht unterschiedlich dar. Auf der Homepage des österreichischen Kynologenverbandes ist wie folgt zu lesen;

Ein mit Einfühlungsvermögen, Liebe und Konsequenz erzogener und ausgebildeter Hund sichert ein konfliktfreies Zusammenleben zwischen Mensch und Hund in unserer immer enger werdenden Umwelt.

<http://www.oekv.at/hunde/hundeausbildung.html> (8. April 2014)

Die harmonische Übereinstimmung zwischen dem Menschen und seinem Hund, unabhängig davon, wo dieser im Hundesport eingesetzt wird, ist allen Tätigkeiten zugrunde zu legen. Zur Harmonie kann man nur gelangen, wenn man sich weitestgehend in den Hund und seine Anlagen hineinversetzt.

Es besteht die ethische Verpflichtung des Menschen, den Hund zu erziehen und ausreichend auszubilden. Die dabei verwendeten Methoden müssen die gesicherten Erkenntnisse der Verhaltenswissenschaften, insbesondere der Kynologie, berücksichtigen. Zur Erreichung des Erziehungs-, Ausbildungs- oder Trainingseffekts ist stets die gewaltfreie und für den Hund positive Methode einzusetzen. Nicht artgerechte Ausbildungs-, Erziehungs- und Trainingsmittel sind abzulehnen (siehe Tierschutzgesetz).

Auszug Prüfungsordnung ÖKV / http://www.oekv.at/uploads/media/Obedience/ÖPO_2011-neu30.7.pdf; (8. April 2014)

Das heißt die größte kynologische Vereinigung in Österreich weist in ihren Dokumenten auf eine gewaltfreie, tierschutzkonforme Ausbildungsmethodik hin. Allerdings ist auf sehr vielen Ausbildungsplätzen die typische Ausbildungsmethodik jene von Wolfsrudelbeobachtung abgeleitete. Eine kritische Hinterfragung der angewandten Methodik auf Ausbildungsplätzen erfolgt kaum und scheint auch nicht erwünscht zu sein. Ebenso zeigen zahlreichen Bilder im offiziellen Organ des ÖKV, vor allem aus dem Ausstellungsgeschehen, eine wenig kritische Auseinandersetzung im nicht tierschutzkonformen Umgang mit dem Hund.

In der Ausbildung sind dabei nicht so sehr die im TSchG namentlich verbotenen Hilfsmittel wie elektrisierende oder chemische Dressurgeräte, Stachelhalsbänder oder Korallenhalsbänder in Verwendung sondern vor allem Geräte und Ausbildungshilfen, welche unverfänglich erscheinen. Solche sind in erster Linie die eingliedrigen Kettenhalsbänder auf Zug gestellt und Moxonleinen (auch Retrieverleine, Reepschnur oder Schweizer Band) ohne Stopp. Diese erfreuen sich besonderer Beliebtheit, da diese Leinen sehr unverfänglich erscheinen, meist aus Polyamidfasern bestehen, in der Stärke zwischen 3mm und 15 mm dick sind und entsprechend Druck auf die Luftröhre bzw. auch auf die Parotis machen und dadurch dem Hund Schmerz bereiten.

In anderen kynologischen Vereinigungen als auch im gewerblichen Hundeausbildungsbe-
reich zeigt sich ein recht ähnliches Bild. Von den ungefähr 5500 Hundetrainer, die sowohl in Vereinen als auch gewerblich tätig sind, haben seit in Kraft treten und Abnahme der Prüfung zum tierschutzqualifizierten Hundetrainer im März 2013 lediglich 60 die Prüfung erfolgreich absolviert, das sind etwa 1% aller in Österreich tätigen Hundetrainer.

6. Zusammenfassung

Die meisten Hundeausbildungsstätten verweisen in ihren schriftlichen Dokumenten und Homepages auf die Tierschutzkonformität und Wissenschaftlichkeit der in der Hundeausbildung angewandten Methoden. Allerdings findet sich eine große Diskrepanz zwischen geschriebenem Wort und der gelebten Wirklichkeit. Eine unabhängige Kontrolle und damit verbundenen Beschwerdestelle ist nur durch das Gütesiegel „Hundetrainer tierschutzqualifiziert“ gewährleistet.



LITERATUR

- BLACKWELL E. J., TWELLS C., SEAWRIGTH A., CASEY R., 2008. The relationship between training methods and the occurrence of behavior problems, as reported by owners, in a population of domestic dogs. *Applied Animal Behavior Science*, 3, 207-217.
- FEDDERSEN-PETERSEN O. U., 2008. Ausdrucksverhalten beim Hund. Mimik und Körpersprache, Kommunikation und Verständigung. Frankh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.
- HEMSWORTH P.H., 2003. Human-animal interactions in livestock production. *Applied Animal Behaviour Science*, 81, 185-198.
- HERREN M. E., SHOFER F. 5., REISNER I. R., 2009. Survey of the use and outcome of confrontational and non-confrontational training methods in client-owned dogs showing undesired behaviors. *Applied Animal Behaviour Science*, 117,47-54.
- HIBY E.F., ROONEY N.J., BRADSHAW J.W.S., 2004. Dog training methods. Their use, effectiveness and interaction with behaviour and welfare. *Animal Welfare*, 13, 63-69.
- HORWATH Z., DEKA A., MIKOLSI A., 2008. Affiliative and disciplinary behavior of human handlers during play with their dogs affects cortisol concentrations in opposite directions. *Hormones and Behavior* 54, 107-114.
- JONES A. C., JOSEPHS R. A., 2006. Interspecies hormonal interactions between man and the domestic dog (*Canis familiaris*). *Horm. Behav.*, 50: 393-400.
- ROLL A., UNSHEIM J., 1997. Aggressive conflicts among dogs and factors affecting them. *Applied Animal Behaviour Science*, 52, 229-242.
- SCHÖBERL L., BEETZ A., KOTRSCHAL K., 2013. Bio-psychologische Aspekte der Bindung. In: Bindung -Man liebt nur, was man kennt. (U. Ganslosser, Hg.), Fürth: Filander Verlag.
- SCHÖBERL L., WEDL M. 2012. Biologische Grundlagen der Mensch-Hund-Beziehung und -Bindung- Essenz für die Praxis. In: Hund, Wolf & Co (U. Ganslosser, Hg.), Fürth: Filander Verlag.
- SCHWITZGABEL O., 1982. Zusammenhänge zwischen dem Verhalten des Tierlehrers und dem Verhalten des Deutschen Schäferhundes im Hinblick auf tiergerechte Ausbildung. Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung, 138-148.
- WAIBLINGER S., BOIVIN, X., PEDERSEN V., TOSI M., JANCZAK A. M., VISSER E. K., JONES R. (2006): Assessing the human-animal relationship in fanned species: A critical review. *Applied Animal Behaviour Science*, 101: 185-242.
- FEDDERSEN-PETERSEN O. U., 2004. Hundepsychologie. Sozialverhalten und Wesen, Emotionen und Individualität. Frankh-Kosmos Verlags-GmbH & CoKG, Stuttgart.
- BINDER, R., 2005. Das österreichische Tierschutzgesetz. Edition Juridica, Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH Wien.
- HALLGREN, A., 2011. Stress, Angst und Aggression bei Hunden. Cadmos Verlag GmbH Schwarzenbek.
- MIKLOSI A., 2007. Dog Behaviour, Evolution and Cognition. Oxford University Press.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Karl Weissenbacher
Leiter Koordinierungsstelle Tierschutzqualifizierte HundetrainerIn
Messerli Forschungsinstitut
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, A-1210 Wien
karl.weissenbacher@vetmeduni.ac.at

Erfolg um jeden Preis? - Verabschiedet sich der Pferdesport vom Horsemanship?

A. FRANZKY

Das Pferd im Wertewandel der Gesellschaft

Horsemanship ist ein alter englischer Sammelbegriff unter dem man die „Reitkunst“ im Allgemeinen versteht. Heute sind auch Begriffe, wie „natural“ oder „good“ Horsemanship gebräuchlich, worunter die Kunst zu verstehen ist, mit Pferden „pferdegerecht“ oder „pferdeverständlich“ umzugehen.

Der Umgang soll insbesondere für das Pferd sinnvoll sein. Das Ziel ist eine harmonische Partnerschaft zwischen Mensch und Pferd, wobei nur Hilfsmittel angewendet werden, die das Pferd nicht überfordern und ihm keine Schmerzen und Ängste zufügen. Vom Menschen, Reiter oder Trainer wird erwartet, die Körpersprache des Pferdes zu verstehen und richtig zu deuten, um für das Pferd verständlich zu kommunizieren. Im erweiterten Sinne ist unter Horsemanship, neben dem fairen Umgang mit dem Pferd, auch eine artgerechte Haltung sowie ein korrektes Verhalten im Umfeld (Mitreiter, Trainer, Pfleger etc.) zu verstehen. Dabei ist es völlig egal, welche Reitsportdisziplin betrieben wird und welche Pferderasse dafür ausgebildet wird. Es braucht Ruhe, Zeit und viel Geduld, um ein Pferd physisch und psychisch gesund bis zum ersten Turnierstart auszubilden und bis ins hohe Alter fit zu erhalten.

Der Reitsport hat sich mittlerweile zu einem weltweiten agierenden, milliardenschweren Geschäft entwickelt, wobei der Springsport dabei zu den wirtschaftlich lukrativsten Disziplinen gehört.

Das „Geldverdienen“ von, mit oder durch das Reiten, die Ausbildung, die Zucht und / oder den Kauf oder Verkauf von Pferden ist per se erlaubt, es steht auch nicht im Widerspruch zum Tierschutzgesetz, wenn bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden.

Kultstatus „E. T.“ - gilt das auch für seine Klone?

Eine scheinbar ideale Karriere für das Pferd: Vom harten Arbeiter zum fast besten Freund des Menschen. Trotzdem wird kein domestiziertes Tier vom Menschen mittlerweile so zwiespältig nach Leistung qualifiziert wie das Pferd. Jung, viel versprechend, im Sinne des Menschen leistungsfähig, kann es sogar „Kultstatus“ erreichen. Gerade diese einseitige Fokussierung auf insbesondere wirtschaftlich nutzbare Leistungs- und Qualitätsmerkmale, bringt aber auch erhebliche Gefahren und Risiken mit sich.

Pferde werden heute überwiegend zur sportlichen Nutzung oder zur Freizeitgestaltung gehalten. Beides ist rechtlich legitim und wird gesellschaftlich auch noch weitestgehend akzeptiert.

Der „Kultstatus“ hat früher viele erfolgreiche Pferde zu „Legenden“ gemacht, aber immer im Kontext zu Ihren Reitern wurde die Erinnerung nachhaltig geprägt. So symbolisieren, nicht nur bei den Insidern, Namen wie „Halla“ mit Hans-Günter Winkler, „Deister“ und Paul Schockemöhle, „Ahlerich“ mit Dr. Reiner Klimke und nicht zuletzt „E. T.“ mit Hugo Simon, um nur einige Beispiele zu nennen, große und nachhaltige sportliche Leistungen und respektvolle gesellschaftliche Anerkennung. Einige bedeutende Pferdesportveranstalter ehren diese erfolgreichen Pferde mit der Aufnahme in eine „Hall of Fame“, letztlich auch um den Pferden eine angemessene und dauerhafte Form der Würdigung zu gewähren.

Vermutlich können nur wenige Menschen spontan Reiterinnen und Reiter benennen, die sich aktuell unter den „Top 10“ der Weltrangliste befinden. Es reicht heute ein erfolgreiches Pferd schon lange nicht mehr aus, um vorn im „Weltcup-Zirkus“ mitmischen zu können. Spitzenreiter haben 10 und mehr aktuelle Spitzenpferde im Einsatz, um die vielen lukrativen Turniere in der Welt bedienen zu können.

Früher fanden Reitturniere überwiegend im Sommer statt, internationale Hallenturniere waren, auch aufgrund fehlender Wettkampfstätten, eher die Ausnahme. Heute gibt es kein Wochenende mehr, an dem nicht mindestens ein lukratives internationales Turnier stattfindet. Entfernungen und die damit verbundene Logistik scheinen dabei keine Rolle mehr zu spielen. Weltweit können alle Turnierstarts, Siege, Platzierungen und Niederlagen im Internet nachvollzogen werden.

Es muss natürlich hinterfragt werden, inwieweit dieses Pensum auf extrem hohen Leistungsniveau den Pferden zugemutet werden kann. Man muss natürlich auch die Frage stellen, inwieweit die sportliche Leistung eines Pferdes bei dieser außerordentlichen kommerziellen Nutzung noch eine ihm zustehende individuelle Würdigung bekommen kann.

Ein Reiter ohne Pferd ist kein Reiter - ein Pferd bleibt ohne Reiter immer ein Pferd.

Jedes Pferd hat eine unvergleichliche und einzigartige Individualität. Gerade diese Einzigartigkeit erhebt, insbesondere in Reiterkreisen, Pferde schon fast in den personifizierten Status von Partnern, von Lebensgefährten oder von Familienmitgliedern. Pferde tragen zudem einen Namen und oft auch noch einen Spitznamen.

Aber auch in diese Einzigartigkeit greifen Menschen ein und überschreiten ethische und moralische Grenzen. Man geht heute davon aus, dass es weltweit bereits 150 geklonte Pferde gibt, von denen sechs Klonhengste sich bereits wieder im Deckeinsatz befinden. Wurde die Anwendung der Klontechnik zunächst mit der Erhaltung des genetischen Gutes begründet, so hat die Internationale Reiterliche Vereinigung (F.E.I.) nun auch zugelassen, dass Klone auf Turnieren startberechtigt sind. Es muss daher schon kritisch hinterfragt werden, warum gerade die Zeit ihres Lebens erfolgreichen Pferde geklont worden sind, wie z. B. Calvaro, Ratina Z, Rusty oder eben der legendäre E. T.

Selbst von bekannten Reiterinnen und Reitern ist immer wieder einmal die Behauptung zu hören, das Pferd sei schließlich nur ein Sportgerät, wie ein Tennisschläger oder ein Rennrad. Solche Äußerungen sind ethisch und moralisch nicht zu akzeptieren. Das Pferd ist und bleibt der Partner des Menschen, ohne den die Leistung und Wertschätzung des Reiters letztlich nicht möglich wäre. Damit unterliegt das Pferd auch besonderen und vorrangigen Schutzbestimmungen.

Man darf den Reitern und dem Betreuerstab gar nicht absprechen, die Pferde nicht professionell und umfassend zu versorgen. Viele tun sicher alles was möglich ist, damit es dem Pferd gut geht. Die Frage muss aber erlaubt sein, wann denn die Spitzenpferde denn auch mal „Pferd“ sein dürfen, wann sie sich frei bewegen, buckeln oder wälzen können, wann sie grasen oder Sozialkontakte ausleben dürfen, letztlich ja auch als eine Art von Belohnung oder Anerkennung für die von ihnen geleistete Arbeit?

Doping und unerlaubte Medikation – erlaubt ist, was nicht gefunden wird?

Pferde müssen immer funktionieren, um erfolgreich sein zu können, darf man offensichtlich nichts dem Zufall überlassen. Es ist ja nicht neu, dass Stuten während der Rosse vielleicht unkonzentriert sein können. Da bot es sich natürlich an, in den Hormonkreislauf einzugreifen und Medikamente einzusetzen, die die Rosse unterdrücken. Logischerweise sorgten die Pferdesportverbände schnell dafür, dass diese Medikamente nun auch nicht mehr als Doping oder unerlaubte Medikation einzustufen waren. Auch das bei Magengeschwüren indizierte Medikament „Omeprazol“ darf danach unreglementiert eingesetzt werden.

Es steht außer Frage, ist ein Pferd krank, muss es behandelt werden. Aber es gehört auch dazu, die Krankheitsursachen abzustellen und nicht nur die Symptome zu behandeln. Kranke Pferde haben auf Turnieren nicht zu suchen. Die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) rechtfertigte die Entscheidung „Omeprazol“ freizugeben damit, dass insbesondere Pferde bei langen Transporten prophylaktisch behandelt werden sollten, um etwaigen Magengeschwüren entsprechend vorzubeugen. Der Gefahr einer Dauermedikation zur Überdeckung magenkranker Pferde wollte man mit Hilfe eines flächendeckenden Monitorings begegnen, wobei

alle genommenen Blutproben auf das Vorhandensein von „Omeprazol“ untersucht werden sollten. Die Ergebnisse der Studie sind aber nie veröffentlicht worden.

Fälle von „Doping“ und „unerlaubter Medikation“ erschüttern nach wie vor den Pferdesport. Es war schon erschreckend, wie unprofessionell die Sportverbände mit diesen Fällen umgegangen sind. Immer wieder gab es zum Teil absurde Erklärungsversuche und endlose Diskussionen, um die Einstellung der Verfahren vor den Verbandsgerichtsbarkeiten zu erwirken. Dabei ist Doping schon lange nicht mehr nur ein Problem im Spring- und Dressursport. Auch im internationalen Distanzreiten und im Galopprennsport hat es in der letzten Zeit eine ganze Reihe von positiven Dopingfällen gegeben.

Doping und unerlaubte Medikation sind und bleiben weiterhin ein Gradmesser für sauberen und fairen Reitsport.

„...und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt“ (frei nach J. W. v. Goethe)

Auch beim Reiten an sich ist „Horsemanship“ gefordert und das Thema „Rollkur“ ist nach wie vor aktuell. Mit dem Begriff „Rollkur“, auch „Hyperflexion“, oder „Low-Deep-Round“ genannt, wird eine Trainingsmethode bezeichnet, die durch ein gewolltes Herabziehen des Pferdekopfes mit Hilfe der Zügel in Richtung Brust gekennzeichnet ist. Diese Reitweise an sich ist nicht neu, sie ist schon in den 60- und 70-iger Jahren von einigen Springreitern praktiziert worden. Seit 2005 ist die „Rollkur“ wieder in der öffentlichen Diskussion, insbesondere da diese Reitweise sowohl von der Öffentlichkeit aber auch von vielen Reitern selbst als deutlich aggressiv wahrgenommen wird.

Auch die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) hat sich in der Öffentlichkeit eindeutig gegen die „Rollkur“ positioniert. In dem 2012 neu aufgelegten Band 1 „Richtlinien für Reiten und Fahren - Grundausbildung für Reiter und Pferd“ wird diese Reitweise grundsätzlich abgelehnt. Trotzdem dürfen weiterhin Reiterinnen und Reiter, die die „Rollkur“ praktizieren, international und auch auf Championaten offiziell für Deutschland an den Start gehen.

Der Kompromiss im Reglement, dass diese Reitweise auf dem Vorbereitungsplatz deutscher Turniere „nur“ für max. 10 Minuten ohne Unterbrechung erlaubt ist, muss daher als unakzeptabel bezeichnet werden.

Die Themenliste der Kritikpunkte im Umgang mit den Pferden beim Sport lässt sich beliebig weiterführen:

So wurde vor einiger Zeit die Frage diskutiert, wie viel Blut darf z. B. im Maul oder an der Flanke eines Pferdes offen sichtbar sein, damit es noch an den Start gehen darf?

Auslöser war die Disqualifikation einer Dressurreiterin bei den Weltreiterspielen 2010 in Kentucky, als das Pferd während der Prüfung aus dem Maul geblutet hat.

Man muss es schon als beschämend bezeichnen, dass die F.E.I. in ihren Gremien zwei Jahre lang über eine auch so genannte „Blutregel“ diskutieren musste, um dann festzulegen, wann, wo und wie viel ein Pferd auf dem Turnier bluten darf ohne ausgeschlossen oder, vielleicht pferdefreundlicher gesagt, „geschont“ zu werden.

Auch auf den kleinen regionalen bis nationalen Turnieren ist der Vorbereitungsplatz immer noch ein Spiegelbild des Horsemanships. Nach wie vor ist eine unzureichende Aufsicht durch die eingesetzten Turnierrichter ein großes Ärgernis. Immer wieder kann beobachtet werden, dass, vom unreiterlichen Verhalten bis hin zu Fällen von Pferdemitshandlung, dieses nicht, bzw. nicht angemessen unterbunden und gemäßregelt wird. Auch hier erkannte man seitens des Deutschen Pferdesportverbandes (FN) Handlungsbedarf. So schuf man eine für alle Beteiligten gut sichtbare Sanktionsmöglichkeit, indem man die in Ballsportarten sehr gut bewährten „gelben“ und „roten“ Karten einführte. So ist zumindest für die Öffentlichkeit wieder der Schein gewahrt, dass hier konsequent gehandelt wird. Ernste Sanktionen, z. B. für das „Sammeln“ von gelben oder roten Karten, muss der Reiter nicht fürchten, da keine Statistiken darüber geführt werden, ob überhaupt und wie oft diese Karten zum Einsatz gekommen sind.

Mängel beim Tierschutz sind sicher nicht nur auf die beschriebenen Disziplinen und Einzelfälle beschränkt. Tote Pferde bei Galopprennen oder Distanzreiten, tödliche Unfälle im Vielseitigkeitssport, alles das gilt es kritisch zu hinterfragen und entsprechende Konsequenzen zu ziehen. Konnte man früher darauf hoffen, dass irgendwann „Gras über die Sache wächst“, muss man sich heute damit abfinden: „Das Internet vergisst nichts mehr“!

Quo vadis Pferdesport?

Für viele Tierschutzorganisationen gehört die Kritik am Reitsport genauso zur Ideologie, wie die Forderung nach veganer Lebensweise. Diese immer wieder präsent und bei Vorfällen und Skandalen laut werdenden Kritiker haben in der Gesellschaft einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert. Man wird daher seitens des Pferdesportes nicht umhin kommen, auch mit den Pferdesport ablehnenden NGO's und Medien offen, glaubwürdig und argumentativ überzeugend umzugehen.

Tierschutz ist nichts festgeschriebenes, er wird sich auch in Zukunft gesellschaftlich dynamisch weiterentwickeln. Daher muss sich der Pferdesport diesen Anforderungen stellen, um auch zukünftig glaubhaft akzeptiert zu werden. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sollten zukunftsorientiert etabliert und weiter entwickelt werden. Das Reglement muss dieser Entwicklung zeitnah und transparent angepasst werden.

Es ist zudem erforderlich, vorhandene Missstände ohne Rücksichtnahme auf Bekanntheitsgrad von Reitern /-innen und Sponsoren konsequent aufzudecken und zu verfolgen, um etwaigen Vertuschungsvorwürfen offen entgegen treten zu können. Die Zeiten erscheinen endgültig vorbei zu sein, als man einen „Skandal“ hat einfach aussitzen können.

Der Pferdesport täte gut daran, sich Verbündete zu suchen und einen durchaus auch kontroversen Dialog mit Kritikern zu führen, um daraus zukunftsorientierte Strategien zu entwickeln.

Nur die Erhaltung eines sauberen Sports, der faire Umgang mit dem Partner Pferd und eine im Sinne des Pferdes gerechte Haltung garantiert den Fortbestand des Pferdes und des Sportes in seiner heutigen Dimension. Es muss verhindert werden, dass der Pferdesport weiter in ein lukratives Schaureiten zu Lasten der Pferde abgleitet und letztlich in einem flachen und nicht nachhaltigen Hippokapitalismus endet.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Andreas Franzky
Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Standort Lüneburg – Am alten Eisenwerk 2 a
21339 Lüneburg
andreas.franzky@laves.niedersachsen.de

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)
Arbeitskreis Pferde
andreas@franzky-online.de

Greifvogelschauen im Lichte des Tierschutzes

H. FREY

Einleitung

Flugschauen sind kommerzielle Veranstaltungen, die, entweder als Teil eines Zooprogrammes oder als selbstständige Tierhaltung, in den letzten Jahrzehnten in vielen Ländern Europas regelrecht boomen. Präsentiert werden möglichst spektakuläre Greifvogel- und Eulenarten im Flug, mitunter in sehr großer Zahl, wobei Methoden der Falknerei, also eine Form der Ausübung der Jagd (Beizjagd), zur Anwendung kommen. Im Gegensatz zur Beizjagd, bei der sich der Vogel dem unmittelbaren Einfluss des Falkners entzieht, um z.T. auch über große Distanzen ein Beutetier anzujagen, darf der Schauvogel potentielle Beute im Umfeld nicht beachten. Sein Interesse muss sich ausschließlich auf die, in der Faust des Falkners verborgene Atzung oder Hilfsmittel des Schaustellers wie Federspiel oder Beuteattrappen richten. Der Schauvogel muss ja für die Besucher beobachtbar bleiben. Er darf auch auf keinerlei Ablenkung durch Zuschauer reagieren.

Voraussetzung für dieses außerordentlich eingeschränkte und unnatürliche Verhalten ist eine sehr enge Fixierung auf den Schausteller. Die dafür erforderlichen Praktiken stehen, ebenso wie andere Rahmenbedingungen, in Zusammenhang mit Flugpräsentationen in mehrfacher Hinsicht mit dem ÖTSchG 2005 in Konflikt.

Tierschutzrelevante Aspekte der Flugschauen

1. Fehlprägung
2. Nahrungskarenz
3. Beeinträchtigung des Tag-Nachtrhythmus
4. Haltungsbedingungen und Zwangsmaßnahmen
5. Ausschaltung natürlicher Verhaltenskomplexe
6. Mobile Flugschauen

Ad 1: Fehlprägung

§4 (5) 2. Tierhaltungsverordnung (2. THVO)

Jungvögel müssen so aufgezogen werden, dass sie artgeprägt sind. Handaufzuchten dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Künstliche Handaufzuchten aus kommerziellen Gründen sind verboten.

Fehlprägungen, z.B. auf Personen, sind weitgehend irreversible, tiefgreifende Verhaltensdefekte. Durch Handaufzucht und Fortsetzung einer intensiven Futterbeziehung über den physiologischen Entwicklungsabschnitt der Emanzipation hinaus, erzwingt der Schausteller eine völlige Abhängigkeit des Schauvogels, der zeitlebens auf einem infantilen Entwicklungsstand verbleibt. Erkennbar ist dieser Zustand an kontinuierlich geäußerten, kindlichen Bettelrufen auch im immaturren oder adulten Alter. Der Großteil der in Flugschauen eingesetzten Greifvögel und Eulen ist deshalb durch Handaufzucht auf Personen geprägt. Solche Individuen weisen keinerlei oder erheblich gestörte soziale Beziehungen zu Artgenossen auf, ihre Orientierung richtet sich, auch in sexueller Hinsicht, auf Menschen. Die Problematik solcher Fehlprägungen kommt erst nach Erreichen der Geschlechtsreife zu tragen. Einerseits versuchen solche Vögel Paarbindungen zu Menschen aufzubauen, andererseits werden diese nun aber als Konkurrenten betrachtet und angegriffen. Fast alle Greifvögel und Eulen sind territorial und verteidigen ihr Revier gegenüber Artgenossen. Ebenso wie handaufgezogene Rehböcke werden diese wehrhaften Arten zu einer allgemein sehr unterschätzten Gefahr für Menschen, weshalb sie dann meist nicht mehr geflogen werden können. Das ist der Grund weshalb bei Flugschauen zum überwiegenden Teil juvenile oder immature Vögel zum Einsatz kommen. Mit Erreichen der Geschlechtsreife müssen auf Personen geprägte Schauvö-

gel sicher verwahrt werden. Das bedeutet sehr oft Einzelhaft, da eine Vergesellschaftung mit Artgenossen, wie es im ÖTSchG verlangt wird, nicht möglich ist. Soziale Isolation für den Rest des Lebens, das sind bei großen Arten mehrere Jahrzehnte.

Ad 2. Nahrungskarenz

§13 und §17 ÖTSchG Grundsätze der Tierhaltung bzw. Fütterung und Tränken

Anmerkungen: *entspricht das Futter hinsichtlich eines oder mehrerer Kriterien nicht den Bedürfnissen der Tiere und werden ihnen durch die fehlende oder mangelhafte Versorgung Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt, so ist das Tatbild gemäß §5 Abs2 Z11 oder 13 erfüllt, wobei ein schlechter Ernährungszustand die tierquälerische Vernachlässigung indiziert.*

Auch in der Falknerei wird der Appell des Beizvogels zunächst primär durch Nahrungskarenz erzielt. Die notwendige Reduktion des Normalgewichts zur „Jagdkondition“ erfolgt jedoch bei professioneller Ausübung der Falknerei moderat und mit viel Geduld. Der Zeitaufwand ist erheblich, weshalb seriöse Falkner die maximale Anzahl an von ihnen betreuten Beizvögeln auf zwei beschränken. Der Einsatz des Beizvogels beschränkt sich zudem auf die in den Jagdgesetzen festgelegten Jagdzeiten. Wird das Gewicht zu stark reduziert, fehlt dem Vogel die Kraft und Ausdauer für den Jagdflug. Dieser Mangelzustand führt mitunter durch zusätzliche Kälteeinwirkung zu typischen Krankheitssymptomen wie „midwinter anemia“, oder Herabsetzung des Eiweißgehaltes im Serum (REDIG, 1984). Nach HEIDENREICH (2013) kommt es auch zu einer erheblichen Senkung des Hämatokrits auf unter 30%.

Bei Flugpräsentationen dient, neben der Fehlprägung, die Nahrungskarenz dazu, den notwendigen Apell zu erreichen. Hier erstreckt sich die Saison jedoch zumindest über das ganze Sommerhalbjahr, die Nahrungskarenz betrifft die Schauvögel daher über viele Monate. Sie fällt darüber hinaus exakt in jene Jahreszeit in der in der Natur das für den Wechsel der Federn und die Reproduktion erforderliche optimale Nahrungsangebot reichlich zur Verfügung steht. Umso schwerwiegender sind daher die Konsequenzen einer sich über Monate hinziehenden Nahrungskarenz, wie sie für die enge Bindung an den Schausteller erforderlich ist. Diese beginnt aber bereits Wochen vor der eigentlichen Flugsaison. Die über den Winter ad libitum gefütterten Schauvögel müssen nun zügig im Gewicht reduziert werden, wobei Methoden zum Einsatz kommen, die sehr rasch zum Ziel führen. Im Gegensatz zur Falknerei, müssen ja bei Flugschauen sehr viele Vögel in „Kondition“ gebracht werden. Es kommen dabei Methoden zum Einsatz die den Vogel sehr rasch „gefügt“ machen, z.B. Schaukeln als Sitzgelegenheit, wobei oft auch die Sitzstange drehbar montiert ist. Der Vogel wird dadurch gezwungen ununterbrochen in Bewegung zu sein, um sein Gleichgewicht zu halten. So gelingt es in kurzer Zeit durch den erheblich gesteigerten Energiebedarf die Futterappetenz wesentlich zu steigern. Um ein Abspringen zu verhindern wird der Vogel angebunden und mitunter sogar verhaubt. Auf diese Weise wird sehr schnell neben der Personen-Prägung die erforderliche Nahrungsfixierung auf Schausteller und dessen Hilfsmittel erzielt. Die Appetenz des Vogels auf das angebotene Futter, das dann bei der Vorführung in winzigen Portionen angeboten wird, ist so groß, dass keinerlei Ereignisse in der Umgebung ihn davon ablenken können.

Die kontinuierliche Nahrungskarenz hat Auswirkungen auf das Immunsystem, kann chronische Erkrankungen begünstigen und den physiologischen Mauserverlauf beeinträchtigen. Der Wechsel der Federn folgt nicht mehr dem natürlichen Rhythmus, kann sogar gänzlich unterbleiben und erst im Winter bei ad libitum Fütterung nachgeholt werden.

Die erforderliche Gewichtsreduktion sollte nach HEIDENREICH (2005) nicht unter 15% des Normalgewichts liegen. Sie bleibt immer eine Gratwanderung und deshalb werden Beiz- und Schauvögel in der Funktionsperiode täglich gewogen. Im Gegensatz zu anderen terrestrischen Vertebraten ist das Konstruktionsprinzip des Vogelkörpers die Leichtbauweise. Der Vogelkörper vermeidet konsequent jedes überflüssige Gewicht. Deshalb fehlen schwere Zähne, das Skelett ist pneumatisiert. Jede Gewichtsreduktion in der Größenordnung von Zehnerpotenzen ist deshalb bei dieser Tierklasse wesentlich kritischer zu betrachten als z.B.

bei Säugetieren und kann sehr schnell in lebensbedrohliche Zustände kippen. Die oft zitierte „Flugkondition“ ist deshalb in vielen Fällen ein Zustand mangelnde Kondition und Konstitution.

Erkennbar ist der Hungerzustand bei Schauvögel außer durch klinische Untersuchung an den kontinuierlichen Bettelrufen, dem gierigen Fressverhalten und dem Manteln. Sehr hungrige Vögel versuchen durch Abdecken ihre Beute mit den Flügeln Kleptomanie zu vermeiden.

Ad 3. Beeinträchtigung des Tag- Nacht- Rhythmus

§4. (4) 2.THVO

Der Tag- Nacht - Rhythmus ist einzuhalten.

Die Präsentation von Eulen wird den physiologischen Bedürfnissen dieser vorwiegend nachtaktiven Arten nicht gerecht (vgl. MEBS u.SCHERZINGER, 2008; SCHERZINGER, 2011).

Der circadiane Rhythmus von Licht und Dunkel ist der fundamentale Zeitgeber beinahe aller Lebensformen unserer Erde. Sämtliche Lebensvorgänge sind unmittelbar daran gekoppelt. Das endogene circadiane System ist genetisch fixiert und liegt bei den Wirbeltieren im Hypothalamus im suprachiasmalen Kerngebiet. Jede Entkoppelung dieses abgestimmten Wirkungskomplexes führt zu nachhaltigen Beeinträchtigungen der Lebensfunktionen, beeinflusst unmittelbar den Hormonhaushalt, die Stoffwechselfvorgänge, Ruhe- und Aktivitätsbedürfnisse, Hunger und Durst und hat Auswirkungen auf den Immunstatus.

Alle nachtaktiven Eulenarten versuchen sich über Tag zu verbergen. Sie wählen dazu sehr sorgfältig gut sichtgeschützte, erhöhte Verstecke. Klarer phänotypischer Ausdruck dieses essentiellen Bedürfnisses ist das durchwegs kryptische Gefieder, das ihnen zusätzlich eine optimale Tarnung ermöglicht. Dieser Effekt wird bei vielen Arten durch die Ausbildung von Federohren, die der Konturverlängerung dienen, noch gesteigert. Eulen sind grundsätzlich bestrebt von tagaktiven Arten nicht entdeckt zu werden, da ihr Anblick Angriffsreaktionen hervorruft („Hassen“ tagaktiver Vogelarten).

Aus diesen Gründen ist der Einsatz nachtaktiver Eulenarten für Flugpräsentationen, Fotohootings, Berührungen und Streicheln den fundamentalen Bedürfnissen dieser Arten entgegengesetzt und setzt die Schauvögel einem erheblichen Stress aus.

Ad 4. Haltungsbedingungen und Zwangsmaßnahmen

§ 16 ÖTSchG

Wildtiere dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, angebunden gehalten werden. Unberührt bleibt die Ausbildung von Greifvögeln im Rahmen der Beizjagd.

2.THVO Anlage 2, 11.2.1(6) und (12)

Den Tieren muss jederzeit einwandfreies Wasser in einem flachen Gefäß zum Trinken und Baden zur Verfügung stehen.

...Badebecken in einer Größe der Gesamtlänge des Vogels muss vorhanden sein.

Kontinuierliches Angebot von Trink- und Badewasser ist ein fundamentaler Anspruch jeder Tierhaltung. Müssen Schauvögel jedoch für den Flug zu bestimmten Tageszeiten eingesetzt werden, macht ein Bad zuvor Probleme, da ein Vogel mit durchnässtem Gefieder nicht fliegt. Aus diesem Grund wird Wasser vielfach erst nach der Flugpräsentation angeboten.

Hinsichtlich der Minimalansprüche zur Größe der Volieren existieren klare Regelungen. Es fällt jedoch auf, dass auch bei Einhaltung der jeweilig erforderlichen Volierendimension, entweder geeignete Sitzgelegenheiten fehlen oder die Schauvögel in der Voliere in Anbindehaltung fixiert sind.

Obwohl Wildtiere grundsätzlich nicht angebunden gehalten werden dürfen (Ausnahme kurzfristig im Rahmen der Beizjagd), ist das Anbinden von Greifvögeln und Eulen bei Greifvogelschauen eine gängige Praxis.

Ein weiterer in hohem Ausmaß tierschutzrelevanter Haltungsaspekt betrifft die Praxis der Verhaubung. Dem Vogel wird dabei eine Lederkappe über Augen und Ohren gezogen. Diese Maßnahme erzwingt eine Ruhigstellung und wird deshalb bei Transporten von Beizvögeln gestattet.

Diese ursprüngliche Praxis kommt aus der arabischen Falknerei, wobei frisch gefangenen Falken vom Fänger die Augenlider vernäht wurden. Erst nachdem sich die Fäden nach langer Zeit allmählich von selbst lösten, konnten die betroffenen Vögel wieder sehen. Diese Prozedur wird als „Aufbräuen“ bezeichnet. Der Falkner und Veterinär Heidenreich hält diese archaische Methode für „schmerzfrei“ und geeignet den Stress zu verringern (HEIDENREICH, 2013), was jedoch schon aus anatomischen Gründen, aber auch wegen der Fremdkörperwirkung nicht zutreffen kann.

Vögel sind optisch orientierte Lebewesen, diese Sinneswahrnehmungen sind für sie absolut lebenswichtig. Verhauben beeinträchtigt zusätzlich weitgehend das Hörvermögen. Der Vogel ist durch diese Zwangsmaßnahme effektiv von seiner Umwelt abgeschnitten. Verhauben ist eine gängige Praxis in Greifvogelschauen. Diese Praxis stellt einen überaus tiefgreifenden Eingriff in die Integrität und die Lebensqualität des Vogels dar.

Aus Tierschutzgründen problematisch sind zudem rundum geschlossene Gehege, da sie zu einer erheblichen Reizdeprivation führen.

Ad 5. Ausschaltung natürlicher Verhaltenskomplexe

Zu den grundlegenden Bedürfnissen jeder Tierart zählt der Verhaltenskomplex der Reproduktion. Die Zulassung natürlicher Reproduktion ist deshalb eine wichtige Anforderung und ein Kriterium einer Zootierhaltung. Der natürliche Ablauf der Reproduktion ist für Vögel in Flugschauen praktisch ausgeschlossen.

Fehlprägung und Nahrungskarenz sind maßgebliche Hindernisse, ebenso die, für fast alle betroffene Arten bestehende, weitgehende Überschneidung der Reproduktionsperiode mit der Flugsaison.

Greifvogelschauen gelten jedoch als Zoos der Kategorie B.

Ad 6. Mobile Flugschauen

2. THVO, Anlage 2, 11.2.1. (1)

Greifvögel und Eulen dürfen nur in Volieren gehalten werden, die dauernde Anbindehaltung ist verboten. Kommerzielle Wanderschauhaltungen mit Greifvögeln und Eulen sind verboten.

Überaus problematisch ist die in letzter Zeit häufiger zu beobachtende missbräuchliche Verwendung von Greifvögeln und Eulen als Publikumsattraktion bei verschiedensten öffentlichen Veranstaltungen wie Ritterspielen, Kirtagen, Volksfesten, Gastwirtschaften. Im Gegensatz zu Deutschland wurde diese Entwicklung in Österreich inzwischen wesentlich eingeschränkt.

Die betroffenen Schauvögel sind dadurch nicht nur dem „normalen“ Stresspegel jeder Flugpräsentation ausgesetzt, sondern werden zusätzlich durch die völlig neue Umgebung, den erheblichen Lärmpegel, den Transport schwer beeinträchtigt. Für die Dauer des Transportes müssen die Vögel angebunden und verhaubt werden.

Abschließend und zusammenfassend ist zu beachten

Das ÖTSchG verbietet die Verwendung von Wildtieren für Schaustellung in Varietees, Zirkussen und ähnlichen Veranstaltungen. Alle bis jetzt bestehenden Greifvogelschauen gelten daher als Zoo der Kategorie B.

Tatsache ist aber, dass

- A. Keine einzige Greifvogel- und Eulenart als domestiziert angesehen werden kann, es sich demnach durchwegs um Wildtiere handelt.
- B. Die Flugvorführungen die im ÖTSchG beschriebenen Kriterien für Schaustellungen im Rahmen von Varietees, Zirkussen und ähnlichen Veranstaltungen in wesentlichen Punkten entsprechen, denn die Methoden bestimmte unnatürliche Verhaltensweisen zu erzwingen entsprechen einer Dressur.
- C. Wesentliche Ansprüche einer Zootierhaltung (wie natürliche Reproduktion) dagegen nicht erfüllt werden.
- D. Flugdarbietungen in Greifvogelschauen vielfach unter Einsatz von Methoden durchgeführt werden, die in mehrfacher Hinsicht den relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen im ÖTSchG 2005 widersprechen.

LITERATUR

HEIDENREICH, M. (2013): Greifvögel, Krankheiten – Haltung – Zucht. Neumann-Neudamm, 357pp.

MEBS, T., SCHERZINGER W. (2008): Die Eulen Europas, Kosmos, 398pp.

REDIG, P.T. (1988): Midwinter anaemia: a new look and a new name for an old problem. Hawk Chalk 27, 45. (in Heidenreich, M. (2013): Greifvögel , Krankheiten-Haltung-Zucht. Neumann-Neudamm, 357pp).

REDIG, P.T. (1994): More bang for the buck with trained raptors. Hawk Chalk 33., 44-47. (in Heidenreich (2013): Greifvögel-Haltung-Zucht. Neumann-Neudamm, 357pp).

SCHERZINGER, W. (2011): Tierschutz – relevante Aspekte der Eulenhaltung. Referat 06.04.2011, TOW.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Hans Frey
Eulen- und Greifvogelstation Haringsee
Untere Hauptstraße 34; 2286 Haringsee
h.frey@4vultures.org

Tierschutz bei Versteigerungen

B. PLANK

1. Einleitung

Rinder haltende Betriebe prägen den ländlichen Raum und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Bewirtschaftung des Grünlandes und der Ackerflächen. Die Rinderwirtschaft und damit der Verkauf beziehungsweise die Vermarktung von Rindern haben in Österreich große Tradition. Seit Jahrhunderten werden Rinder auf unterschiedlichen Veranstaltungen gehandelt, versteigert und zum Verkauf angepriesen. Im Jahr 2013 wurden in Österreich 31309 Rinder auf 151 Versteigerungen an 14 verschiedenen Marktorten verkauft.

Wie bei allen Handlungen, bei denen der Mensch wirtschaftlich erfolgreich sein möchte, ist es auch in diesem Bereich wichtig, darauf zu achten, dass die Interessen der Tiere gegenüber den monetären Interessen im Vordergrund stehen.

Um den Schutz der Tiere in Bezug auf Handelstätigkeiten wie Versteigerungen, Viehmärkten oder Viehschauen zu gewährleisten, werden von verschiedenen Seiten Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit und des Wohlbefindens der Tiere gesetzt.

Thema dieses Vortrages sind ausschließlich Versteigerungen von Rindern.

2. Veranstaltungen

Verkaufs- bzw. Schauveranstaltungen von Rindern können in die drei großen Kategorien Nutztviehmärkte, Zuchtviehmärkte und Rinderschauen eingeteilt werden. Die Organisation dieser Absatzveranstaltungen erfolgt durch verschiedene Zuchtverbände und Organisationen.

3. Rechtliche Grundlagen im Tierschutz

Die Aufgabe der Behörde und damit der AmtstierärztInnen ist es, die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, die auf Versteigerungen Anwendung finden, einzufordern.

Mit der Tiertransportverordnung VO (EG) 1/2005, die mit dem Tiertransportgesetz, BGBl. I 54/2007, in Österreichisches Recht umgesetzt wurde, wurden wichtige Grundlagen im Hinblick auf den Schutz der Tiere auf Absatzveranstaltungen und auf den damit zusammenhängenden Transporten geschaffen. Mit der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl. II 92/2008, werden Anforderungen an die Qualifikation der Personen definiert, die auf Sammelstellen für die Tiere verantwortlich sind.

Auch das mit 01.01.2005 in Kraft getretene Bundes-Tierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I 118/2004, stellt mit den auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen wie der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. II 493/2004, oder der 1. Tierhaltungsverordnung - 1.THVO, BGBl. II 485/2004, eine wichtige Grundlage für die Durchführung von Absatzveranstaltungen dar.

Im „Handbuch zur Checkliste für die behördliche Zulassung und Kontrolle von Sammelstellen und Handelseinrichtungen für den Innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren gemäß § 13 Binnenmarktverordnung - BVO, BGBl. II Nr. 473/2008“ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) wird auf den Platzbedarf der Tiere bei kurzfristiger Haltung unter 24 Stunden (VO(EG) 1/2005) und bei längerfristiger Haltung von mehr als 24 Stunden (TSchG, 1. THVO) in der Handelseinrichtung eingegangen.

4. Kontrollen und Maßnahmen bei Versteigerungen

4.1 Verkaufsbestimmungen

Einige Zuchtverbände verlauten im Rahmen ihrer Versteigerungskataloge Verkaufsbestimmungen, die Bedingungen für die Zulassung der Tiere zur Veranstaltung festlegen. Hierbei

werden auch tierschutzrelevante Themen wie das Alter der Tiere, die Trächtigkeitsdauer oder der Gesundheitszustand als Zulassungskriterium zum Markt genannt.

4.2 Kontrolle durch den Veranstalter

Über die Daten der Versteigerungskataloge bzw. die Anmeldung der Tiere hat der Veranstalter bereits die Möglichkeit Tiere, die den Zulassungsvoraussetzungen nicht entsprechen von der Veranstaltung auszuschließen und somit Transporte von Tieren die z.B. aufgrund der Trächtigkeitsdauer nicht transportiert werden dürfen, von vornherein zu unterbinden (VO (EG) 1/2005, Anh.1, Kap.I,2.c)). Weiters behält sich der Veranstalter vor, Tiere von Betrieben die mehrmals wegen Verstößen gegen Tierschutzvorgaben ermahnt wurden, von der Veranstaltung auszuschließen.

4.3 Planung und Kooperation zwischen Behörde und Veranstalter

Beginnend mit der Planung des Versteigerungsgeländes ist die Behörde in das Marktgeschehen eingebunden. In dieser Phase kann die Behörde den Veranstaltern allerdings nur in beratender Funktion zur Seite stehen, da das Tierschutzrecht nicht Gegenstand einer Zulassung ist. Die Behörde hat keine rechtliche Handhabe, falls sich die Vorstellungen des Veranstalters, die baulichen Voraussetzungen im Hinblick auf das spätere Marktgeschehen betreffend, nicht mit den Empfehlungen der Behörde decken.

4.4 Kontrolle durch die Behörde

Am Beispiel von Nutz- und Zuchtviehversteigerungen werden Kontrollinhalte einer amtstierärztlichen Marktüberwachung in chronologischer Reihenfolge erläutert und unterschiedliche Rechtsmaterien beleuchtet, die Inhalt der amtlichen Kontrolle und Überwachung im Zusammenhang mit dem Tierschutz bei Versteigerungen sind. Hierbei werden Beobachtungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit Märkten in zwei österreichischen Bundesländern herangezogen.

4.4.1 Marktvorbereitung: Kooperation Veranstalter und Behörde

Bevor Rinder auf einer Versteigerung zum Kauf angeboten werden dürfen, müssen die Tiere für die Veranstaltung angemeldet werden. Die Tiere müssen aus anerkannt tierseuchenfreien Beständen kommen. Auftriebslisten werden schon vor Marktbeginn von der Behörde überprüft und geben somit nicht nur Aufschluss über den Seuchenstatus der Tiere, der in Kooperation zwischen Behörden und Marktverantwortlichen erhoben wird, sondern auch über tierschutzrelevante Daten wie Alter und Trächtigkeitsdauer.

4.4.2 Tiertransport

Beginnend mit der Anlieferung der Tiere werden die Einhaltung der Tiertransportverordnung (VO(EG) 1/2005) beziehungsweise des Tiertransportgesetzes (BGBl. I Nr. 74/2007) Inhalt einer stichprobenartigen Überprüfung. Da es sich bei der Anlieferung der Tiere in den meisten Fällen um bäuerliche Transporte handelt, die innerhalb einer Zone von 50 km vom eigenen Betrieb durchgeführt werden, gelten bei diesen Verbringungen nur die allgemeinen Bedingungen für bäuerliche Transporte (VO (EG) 1/2005, Art. 3). Selbstverständlich müssen auch bei diesen Transporten die Transportmittel sowie die Ver- und Entladevorrichtungen so beschaffen sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden, sie nicht in schwere Angst versetzt werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.

Selten werden bei den Kontrollen der Anlieferung Überschreitungen der Ladedichte beobachtet, häufiger jedoch, dass Kälber, die nicht an die Anbindehaltung gewöhnt sind, angebunden transportiert werden. Auch die mangelhafte Einstreu ist manchmal Thema von Beanstandungen vor allem bei Kälbertransporten. Für Kälber unter sechs Monaten muss während des gesamten Transportes Einstreu zur Verfügung stehen (VO (EG) 1/2005, Kap. II, 1.5.).

Einen Grund zur Beanstandung stellt bisweilen die Bestimmung dar, dass Tiere während des Transportes stets vor Wetterunbilden geschützt sein müssen, was bedeutet, dass immer eine Überdachung der Ladefläche erforderlich ist (VO (EG) 1/2005, Kap. II, 1.1.b)).

Sowohl die Transportdauer, das Transportmittel, dessen Ausstattung und Platzangebot als auch die Transportfähigkeit der Tiere sind neben den Dokumenten zu beurteilen.

Den meisten Transporteuren ist allerdings bewusst, dass die Durchführung des Transportes einen großen Einfluss auf die Fitness, das Wohlbefinden und das Erscheinungsbild des Tieres bei der Versteigerung hat, und eine gute Transportpraxis somit auch in wirtschaftlicher Hinsicht von Nutzen ist.

4.4.3 Entladung

Bei der Abladung wird rechtskonformes Vorgehen geprüft, indem beobachtet wird, ob die Rinder stressfrei und ohne Verletzungsgefahr das Transportmittel verlassen können. Dies bedeutet, dass die Tiere über eine Rampe, deren Gefälle bei Kälbern nicht mehr als 36,4% und bei erwachsenen Rindern nicht mehr als 50% betragen darf vom Transportmittel gebracht werden müssen. Die Rampe muss auch die Ansprüche an die Rutschfestigkeit erfüllen und ab einem Neigungswinkel von 17,6% mit einer Querlattung versehen sein (VO (EG) 1/2005, Anh.1, Kap. III, 1. 4.a)). Von Vorteil ist im Zusammenhang mit der Abladung der Tiere eine am Marktgelände zur Verfügung stehende Rampe, die es den Transporteuren ermöglicht die Laderampe mit so wenig Neigungswinkel wie möglich aufzulegen, und den Tieren somit die Entladung angenehmer zu gestalten. Solche Rampen stehen bei den beschriebenen Märkten zur Verfügung.

Mängel treten in diesem Bereich hauptsächlich im Zusammenhang mit fehlenden oder schlecht adaptierbaren Seitenwänden bei der Abladung auf. Durch das seitliche Abrutschen oder Herunterspringen kann es zu Verletzungen der Tiere kommen.

Einer der wesentlichsten Punkte bei der Entladung ist allerdings der Umgang mit den Tieren. Ein erfahrener, ruhiger und geduldiger Transporteur kann die Tiere vom Transportfahrzeug bringen, ohne ihnen unnötigen Stress zu verursachen.

Steht den Transporteuren ein funktionierendes, verstellbares Absperrsystem am Versteigerungsort zur Verfügung, das die Tiere in die für sie vorbereiteten Boxen leitet, können auch Tiere die nicht ans Anbinden gewöhnt sind, einfacher abgeladen werden.

4.4.4 Eintrieb

Auch das Treiben der Tiere vom Transportmittel in die Versteigerungshalle vorbei an Waage und Kennzeichnung ist eine Situation die vom Tierschutz her Beachtung verdient. Die Tiere werden von den Transportfahrzeugen meist über einen Vorplatz in die Vermarktungshallen getrieben. Teilweise werden die Tiere von Mitarbeitern der Vermarktungsorganisationen, teilweise von den Landwirten selbst in die Hallen geführt. Sowohl Landwirte als auch Mitarbeiter der Organisationen werden von den Amtstierärzten im Falle von tierschutzwidrigen Treibmethoden umgehend ermahnt dies abzustellen.

Der am häufigsten beobachtete Verstoß ist das Verdrehen des Schwanzes um das Tier zum Weitergehen zu bewegen.

Die Verwendung von Stöcken, die vor einigen Jahren noch sehr häufig als Treibhilfen verwendet wurden, kann derzeit auf keinem der Märkte beobachtet werden.

An allen beschriebenen Vermarktungsorten wurde durch die zuständigen Amtstierärzte eine Schulung für alle Personen durchgeführt, die während der Absatzveranstaltungen mit Tieren arbeiten. Inhalt dieser Schulung waren die physiologischen Grundlagen des Rindes vor allem im Hinblick auf Sehen und Hören, das richtige Treiben der Tiere und verbotene Handlungen im Zusammenhang damit.

Weiters müssen gemäß Tiertransport-Ausbildungsverordnung (BGBl. II 92/2008, § 2) alle Personen die auf Märkten mit Tieren umgehen, einen Befähigungsnachweis vorweisen können.

4.4.5 Markierung mit Ohrmarken und Zuteilung zu den Boxen

An mehreren der beschriebenen Markttorte werden die Tiere beim Eintrieb der Anmeldung entsprechend nach Gewicht, Geschlecht und Alter geordnet und mit Ohrmarken markiert. Dieser Markierung entsprechend werden die Tiere dann in Gruppen von etwa zehn Tieren in Boxen aufgestellt. Diese Einteilung erlaubt es, die Tiere in alters- und größenentsprechende Gruppen einzuteilen, was im Sinne des Tierschutzes von großer Bedeutung ist.

4.4.6 Amtstierärztliche Untersuchung

Im Rahmen einer Untersuchung wird erhoben, ob die Tiere, die zur Absatzveranstaltung aufgetrieben werden, von ihrem Gesundheitszustand her als transportfähig bezeichnet werden können und ihr körperlicher Zustand und ihr Alter eine Teilnahme an der Versteigerung zulassen. Es gilt für den Amtstierarzt Schmerzen, Leiden, Schäden sowie schwere Angst der Tiere auszuschließen.

An den beschriebenen Versteigerungsorten werden alle aufgetriebenen Tiere einer Gesundheitskontrolle unterzogen. In einem Fall wird dies bei allen Tieren durch den anwesenden Amtstierarzt, in den anderen Fällen durch geschultes Personal durchgeführt, das Abweichungen vom Normalbefund dem Amtstierarzt meldet. Diese Tiere werden dann umgehend einer tierärztlichen Kontrolle unterzogen.

Bei Nutztiermärkten werden hierbei vor allem der Allgemeinzustand der Tiere, der Zustand des Nabels, das Freisein von Ektoparasiten und Pilzkrankungen, die Normalstellung der Extremitäten und andere offensichtliche Abweichungen vom Normalbefund in einem abgekürzten Untersuchungsgang erhoben.

Die Beurteilung des Allgemeinzustandes gibt nicht nur Aufschluss über Entwicklungszustand der Tiere und Haltungsumstände, sondern lässt auch Rückschluss auf für die Tiere besonders belastende Transportbedingungen zu.

Die Untersuchung des Nabels hat auch im Hinblick auf den Tierschutz große Aussagekraft. Da Rinder erst transportiert werden dürfen, wenn der Nabel abgeheilt ist, bietet die Untersuchung eine gute Möglichkeit, derartige Verstöße gegen das Tiertransportgesetz zu entdecken. Auch im Fall von akuten Nabelentzündungen sind die Tiere laut Tiertransportgesetz nicht transportfähig und sind einer Behandlung zu unterziehen.

Die Feststellung von Ektoparasiten wie Läusen ist für die Verkäufer ein Mangel, der oft Beschämung und Unglauben auslöst. Die Tatsache, dass Läuse auftreten, weist jedoch nicht zwingend auf Mängel in der Tierhaltung hin. Der Umstand, dass Verkäufer mit einem Tier unbehandelt zu einer Absatzveranstaltung kommen, lässt jedoch an der nötigen Sorgfaltspflicht zweifeln.

Tiere die infektiöse Veränderungen wie Laus- oder Hautpilzbefall aufweisen, werden abgetrennt aufgestellt bzw. nicht in die Veranstaltungshalle eingelassen.

Werden Befunde erhoben, die vom Normalbefund abweichen, so wird dies im Rahmen der Versteigerungen ausgerufen und den Käufern so zur Kenntnis gebracht. Dies bewahrt nicht nur den Käufer davor ein Kalb zu ersteigern, das gesundheitliche Mängel aufweist, sondern kommt, da die Ausrufung eines unbehandelten Mangels den Kaufpreis massiv verringert, einer Strafe für den Verkäufer gleich.

Tiere, die offensichtlich eine Erkrankung mit Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes aufweisen, dürfen auf keinem der beschriebenen Märkte aufgetrieben werden. Tiere bei denen dies bei der tierärztlichen Untersuchung festgestellt wird, werden nicht in die Stallungen oder den Versteigerungsbereich eingelassen.

Neben den bisher beschriebenen Untersuchungen wird bei Zuchtviehmärkten das Hauptaugenmerk der tierärztlichen Kontrolle bei Kühen auf die Beurteilung des Euters gelegt. An allen beschriebenen Versteigerungsorten wird das Euter durch den Amtstierarzt beurteilt und ein Schalmtest durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung werden der Ausmelkgrad, Zitzenveränderungen, und Abweichungen von der Normalform erhoben.

4.4.7 Aufstallung

Die Anforderungen an den Platzbedarf sind vom Bundesministerium für Gesundheit in der Checkliste „Zulassung Sammelstelle oder Handelseinrichtung“ zusammengefasst und entsprechen bei kurzfristigem Aufenthalt unter 24 Stunden den Vorgaben der Tiertransportverordnung, VO (EG) 1/2005, und bei Aufenthalt über 24 Stunden den Vorgaben der 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 485/2004.

An allen beobachteten Markttorten werden die Tiere bei Nutztviehversteigerungen in mit Sägespänen eingestreuten Boxen in Gruppen zu etwa zehn Tieren untergebracht.

Bei Zuchtviehversteigerungen werden die Rinder in Anbindehaltung aufgestallt oder in Boxen untergebracht. Auch die Standplätze sind mit Sägespänen trocken, weich und wärmege-dämmt eingestreut.

Die Mindestanforderungen werden an allen beobachteten Vermarktungsorten eingehalten.

4.4.8 Versteigerung

Bei allen beobachteten Nutztviehversteigerungen werden die Tiere einzeln über Treibgänge in den Vorführbereich eingelassen, der ebenfalls mit Sägespänen eingestreut ist. Die Tiere bewegen sich dort frei und werden von den betreuenden Personen nicht gehalten.

Auf Zuchtviehmärkten werden die Tiere von den Haltern selbst vorgeführt.

In beiden Fällen kann der Umgang mit den Tieren im Rahmen dieser Tätigkeit als tierschutz-gerecht bezeichnet werden.

4.4.9 Abtransport

Tiere, die von einer Absatzveranstaltung weg verladen werden, kommen entweder zu einem Züchter, werden zum Schlachthof transportiert, oder werden auf einem Betrieb gemästet.

Der Großteil der Transporte der Tiere erfolgt im näheren Umkreis der Vermarktungseinrichtungen. Einige Tiere aber haben nach dem Markt noch einen längeren Transport vor sich. In diesem Fall wird vor der Verladung nochmals auf das Tränken der Tiere geachtet. An einer der beschriebenen Vermarktungseinrichtungen werden die Rinder vor längeren Transporten mit Elektrolytlösung, in den anderen Fällen mit Wasser getränkt.

5. Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Mit der Tiertransportverordnung, VO (EG) 1/2005, und dem auf Grund dieser erlassenen Tiertransportgesetz, BGBl. II Nr. 54/2007, wurden in Verbindung mit dem österreichischen Bundestierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, neue gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, die deutlich zur Verbesserung der Tierschutzsituation auch auf Absatzveranstaltungen beigetragen haben. Erstmals stehen hiermit genaue Definitionen für Kontrollorgane und Normunterworfenen zur Verfügung, die Klarheit über die zu erfüllenden Anforderungen schaffen und somit Sicherheit im Hinblick auf die Erfüllung der Rechtsvorgaben geben.

Der Umgang mit den Tieren, der gemäß Tiertransportgesetz und Tierschutzgesetz nun detaillierten Vorgaben unterliegt, hat sich wie die mit Absatzveranstaltungen befassten Amtstierärzte angeben, sukzessive verbessert. Auch die gemäß Tiertransport- Ausbildungsverordnung verpflichtende Schulung der an den Sammelstellen und Handelseinrichtungen mit den Tieren betrauten Personen hat viel zum besseren Umgang mit den Tieren beigetragen.

Auch in Bezug auf die baulichen Gegebenheiten ist zum Thema Tierschutz eine positive Weiterentwicklung zu bemerken, die im Zusammenhang mit konsequenten amtstierärztlichen Kontrollen und einer guten Zusammenarbeit mit den Zuchtverbänden aber durchaus noch weitergeführt werden kann.

Wünschenswert ist allerdings den Tierschutz schon in der Planungsphase von Sammelstellen und Handelseinrichtungen detaillierter zu verankern und der Behörde somit schon im Zulassungsverfahren die Möglichkeit zu geben, die Veranstaltungsorte nach dem geltenden Tierschutzrecht mitzugestalten.

Zitierte Rechtsgrundlagen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 003 vom 5.1.2005).

TIERTRANSPORTGESETZ (TTG) 2007 (Art. I im 54. Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden, BGBl. I 54/2007).

TIERTRANSPORT-AUSBILDUNGSVERORDNUNG (TT-AusbVO) (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Ausbildung von Personen, die Tiertransporte durchführen, Personen, die auf Sammelstellen mit Tieren umgehen, sowie Personen die Tiertransportkontrollen durchführen, BGBl. II 92/2008 idF BGBl. II 451/2012):

BUNDES-TIERSCHUTZGESETZ (TSchG) (Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 80/2013).

1. TIERHALTUNGSVERORDNUNG (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen, BGBl. II Nr. 485/2004 idF BGBl. II Nr. 61/2012).

TIERSCHUTZ-VERANSTALTUNGSVERORDNUNG (TSchG-VeranstV) (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über den Schutz und die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen, BGBl. II Nr. 493/2004 idF BGBl. II Nr. 70/2008).

Handbuch zur Checkliste für die behördliche Zulassung und Kontrolle von Sammelstellen und Handelseinrichtungen für den Innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren gemäß § 13 Binnenmarktverordnung - BVO, BGBl. II Nr. 473/2008 des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

Bundesministerium für Gesundheit, Handbuch Tiertransporte, incl. Erleichterungen für landwirtschaftliche Transporte (2010)
www.bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/3/6/Ch1124/CMS1270033590832/tt_handbuch_kurzstrecke.pdf

Tierschutzgesetz, Texte Materialien Judikatur, 5. Auflage, prolibris Verlagsgesellschaft, Stand: 01.01.2013

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Birgit Plank
Amtstierärztin, BH Hartberg-Fürstenfeld
Rochusplatz 2; 8230 Hartberg
birgit.plank@stmk.gv.at

Reptilienbörsen: Eine Analyse sozialer und biologischer Aspekte

G. BENYR

1. Einleitung

Der Verkauf von Reptilien im Rahmen von als Börsen oder Messen bezeichneten Verkaufsveranstaltungen wird gegenwärtig aus Tierschutzkreisen heftig kritisiert. Dieser Beitrag hat das Ziel die kursierende Mischung aus berechtigten Beanstandungen und anthropomorphen Fehleinschätzungen aufzutrennen. Als Kriterium dient dabei der aktuelle Kenntnisstand über die Ethologie, Physiologie und kognitive Biologie von Reptilien. Darüberhinausgehend werden bisher nicht erkannte Unzulänglichkeiten und auch die aus Sicht des Tierschutzes positiven Aspekte von Reptilienbörsen aufgezeigt. Als konstruktives Gegengewicht zur geübten Kritik werden zahlreiche Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die in ihrer Summe zu einer völligen Umgestaltung des Ablaufs von Reptilienbörsen mit erheblich geringeren Belastungen für die Tiere führen würden. Abschließend wird versucht die aus Sicht des Tierschutzes zu erwartenden Konsequenzen eines völligen Verbots solcher Veranstaltungen abzuschätzen.

Die Analyse der auf die Tiere einwirkenden Belastungen und das Aufzeigen von konstruktiven Ansätzen sollen beispielhaft veranschaulichen wie produktiv eine, nicht von ideologischen Zwängen behinderte Herangehensweise für die Anliegen des Tierschutzes sein kann. Kurzfristig realisierbare Verbesserungen sollten im Tierschutz immer wahrgenommen werden ebenso wie Vorsicht geboten ist mit der Forderung nach Verboten, deren negative Konsequenzen nur durch weitere Verbote beseitigt werden können.

Die Vereinbarkeit von Reptilienbörsen mit den Anliegen des Tierschutzes sollte danach beurteilt werden, ob sie unter den hier vorgeschlagenen strengeren Auflagen noch kommerziell überlebensfähig sind.

2. Eingehen auf die Biologie und Individualität der Tiere

Will man die Lebensbedingungen der Tiere verbessern und nicht primär einen durch anthropomorphe Empathie hervorgerufenen Leidensdruck von Menschen verringern, empfiehlt es sich Reptilienbörsen danach zu beurteilen welche Sinneseindrücke die Tiere dabei wahrnehmen, wie ihre Physiologie beeinflusst wird und welche angeborenen Verhaltensweisen ihnen zur Verfügung stehen um mit gegebenenfalls vorhandenem Stress umzugehen. Beispielsweise gibt es große artabhängige und individuelle Unterschiede in der Reaktion auf potentielle Bedrohungen (SCHWARZKOPF & SHINE 1992; GOODMAN 2009). Die häufigste Reaktion besteht in einem Fluchtversuch. Am nächstgelegenen als einigermaßen sicher eingestuften Platz verharren die Tiere dann bis die Störung vorüber ist, was durchaus Stunden bis Tage dauern kann. Wesentliches Auswahlkriterium für ein Versteck ist in jedem Fall, dass es möglichst eng sein soll. Die oft erhobene Forderung nach größeren Behältern ist daher für die Mehrzahl der Reptilien kontraproduktiv, wohingegen eine Kompartimentierung durch zusätzliche Strukturen hilfreich sein kann. Nicht selten messen die Tiere dabei der taktilen Komponente die größte Bedeutung bei, was es erlaubt (semi)transparente Versteckmöglichkeiten anzubieten. Einige arboricole Formen bevorzugen anstelle einer Höhle, Deckung in Form eines Sichtschutzes was ihnen am besten durch Plastikpflanzen angeboten werden kann.

Das wesentliche Kriterium ist aber in jedem Fall, ob ein Tier entweder durch Habituation an menschliche Präsenz oder Akzeptanz eines Verstecks zur Ruhe kommt. Ist beides nicht der Fall, muss es vom Verkauf ausgeschlossen und an einen ruhigeren Ort verbracht werden. Diese Maßnahme kann bei konsequenter Durchführung Aussteller¹ dazu veranlassen sehr stressempfindliche Arten oder Individuen erst gar nicht mitzubringen.

¹Aus Gründen der Kürze und Lesbarkeit wird in diesem Text bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen nur die männliche Form genannt; gemeint sind aber beide Geschlechter.

Die zwei wesentlichsten Gründe warum Reptilien auf Verkaufsausstellungen unterschiedlich stark gestresst sind, liegen in der durch life-history-traits geprägten Prioritätensetzung in ihrer Reaktion auf potentielle Prädatoren und ihren individuellen Erfahrungen (DOWNES 2001). Generell sind Reptilien durchaus sehr lernfähig und daraus resultiert ein großer Unterschied zwischen Wildfängen, die zumeist schon Erfahrung mit echten Prädatoren gemacht haben, denen sie nur knapp entkommen sind (BURGER & GOCHFELD 1990) und Nachzuchten, die gelernt haben die Gegenwart von Menschen mit einem erhöhten Vorkommen von Nahrung zu assoziieren. Das Verbot auf Börsen Wildfänge von Reptilien zu verkaufen (§2 (2) TSch-VeranstV) ist daher aus diesem, aber auch aus vielen anderen Gründen sehr sinnvoll. Eine Umkehr der Beweislast wäre aber für einen effektiveren Vollzug sehr wünschenswert.

3. Belastungen

Ein guter und objektiver Maßstab dafür, welche Belastungen den Tieren im Rahmen einer Reptilienbörse zugemutet werden können, ist ein Vergleich mit natürlichen Lebensbedingungen unter denen es zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen kommt. Am Umfassendsten wird diese wahrscheinlich durch das Reproduktionspotential ausgedrückt, aber aufgrund der leichteren Fassbarkeit wird man in der Praxis auf andere Parameter wie Unversehrtheit, Lebenserwartung oder Aspekte des Stoffwechsels zurückgreifen (MOORE & JESSOP 2003). Im Folgenden werden die bedeutsamsten Belastungen für die Tiere besprochen:

Für die meisten Reptilien würden die Haltungsbedingungen während einer Börse auf Dauer zu Schäden führen, aber eine arboricole Schlange während eines Tropensturms oder eine subterrestrische Spezies beim Vorbeiziehen einer Huftierherde erleben mit großer Wahrscheinlichkeit ähnliche oder stärkere Belastungen wie sie bei Börsen auftreten. An solche Ereignisse sind die Tiere angepasst und sie können diese in der Regel problemlos überstehen. Reptilien sind sogar besser als alle anderen Vertebraten hinsichtlich ihrer Überlebensstrategie darauf angepasst in ihrem normalen Lebenszyklus längere Phasen ungünstiger Bedingungen unbeschadet zu ertragen (CHRISTIAN & GREEN 1994; BECK 1995; CHRISTIAN et al. 2007). Das gilt besonders für Nahrungs- und Wassermangel sowie Temperaturen, die keine positive Stoffwechsel- und Energiebilanz zulassen und die in Hibernation oder Aestivation verbracht werden.

Bezüglich Reptilienbörsen ist es daher vor allem wesentlich, dass die Tiere keine ernsthaften Schäden oder nicht kurzfristig kompensierbare Einbußen im Stoffwechsel oder Energiehaushalt erleiden (GIST 1972). Sie müssen daher zwischen solchen Veranstaltungen ausreichend lange Regenerationszeiten bekommen. In dieser Hinsicht besteht dringend Verbesserungsbedarf. Im mitteleuropäischen Raum finden mit Ausnahme der Ferienzeiten pro Monat rund ein Dutzend Reptilienbörsen statt. Es ist daher möglich, dass Tiere jedes Wochenende auf einer anderen Veranstaltung angeboten und dazwischen in den Transportbehältern gehalten werden. Nach österreichischem Recht dürfen Tiere alle 5 Tage ausgestellt werden (§2 (6) TSch-VeranstV). Dieses Intervall sollte besser 2 bis 3 Monate betragen und außerdem sollte die Behörde die Dauerhaltung aller auf Börsen angebotenen Tiere kontrollieren. Aus rechtlichen Gründen ist dies zwar nur für die in Österreich ansässigen Anbieter möglich, durch zusätzliche Auflagen bezüglich der maximal erlaubten Anreisedistanz könnte aber eine Regionalisierung des Handels erreicht werden. Dies würde dazu führen dass die Käufer mehr und die Tiere weniger Reises Strapazen erfahren.

4. Unterbringung

Die Beschaffenheit des Behälters kann viel zur Vermeidung von Verletzungen beitragen:

- Luftlöcher müssen von innen nach außen gebohrt werden, damit keine spitzen Ecken in den Innenraum ragen,
- die Wände der Behälter sollten vorzugsweise aus weichem, glattem Kunststoff bestehen,
- und Gittern müssen so eng sein, dass sich keine Krallen verhaken oder Schnauzen abschürfen können.
- Außerdem muss der Behälter so klein sein, dass die Tiere darin keine höhere Geschwindigkeit erreichen können.

Die Forderung nach einem geeigneten Bodengrund (§1 (2) 3 TSch-VeranstV) ist für Arten mit Haftlamellen (viele Geckos und Anolis-Arten) kontraproduktiv, da sie so leicht die Fähigkeit Wände zu erklettern verlieren, was zu einer erheblichen Stressbelastung führen kann.

Bei allen Reptilien kommt es nahe des unteren Endes der Aktivitätstemperaturspanne zu einer deutlichen Verringerung der Aktivität und des Stoffwechsels sowie der Reaktion auf Umweltreize (z.B. GERALD 2008; CURY DE BARROS et al. 2010). Sowohl durch den reduzierten Energie- und Wasserverbrauch als auch aufgrund der geringeren Stressbelastung ist es daher ratsam Reptilien während des Transports und der Ausstellungsdauer unterhalb ihrer Vorzugstemperatur zu halten.

Durch eine Glasplatte die jeweils eine größere Gruppe von Kleinbehältern abdeckt oder die zwischen den Besuchern und den Behältern senkrecht aufgestellt wird, lässt sich das ständige Anheben der Behältnisse verhindern und die Erschütterungen wesentlich vermindern.

Oben offene Behältnisse sind derzeit nicht explizit verboten (Anlage 5, 1.2 TSch-VeranstV) aber keinesfalls günstig weil so nicht verhindert werden kann, dass andere Personen als die Anbieter die Tiere herausnehmen, was verboten wäre (Anhang 5, 2.3 TSch-VeranstV).

Prinzipiell sollte jeder im Umgang mit Reptilien kundige dazu in der Lage sein, Tiere ohne Gefahr einer Verletzung zu manipulieren. Durch großen Zeitdruck steigt aber die Gefahr von Fehlern. Es wäre daher wünschenswert, dass die Tiere bereits in den Ausstellungsbehältern angeliefert und im Zuge der Einrichtung des Verkaufsstandes gar nicht mehr angefasst werden. Unnötige Manipulationen lassen sich außerdem vermeiden, indem das Geschlecht der Tiere schon beim Übersiedeln in den Transportbehälter festgestellt und angeschrieben wird. Das Herausnehmen und Streicheln von Reptilien als verkaufsförderndes Argument sollte verboten sein.

5. Infektionsgefahr

Auch aufgrund der Gefahr einer Übertragung von Parasiten ist es ratsam die Manipulation der Tiere während der Ausstellung auf ein Minimum soweit möglich zu beschränkt. Unmittelbar im oder neben dem Ausstellungsbereich sollte es nicht nur wie vorgeschrieben Handwasch- (§3 (7) TSch-VeranstV) sondern auch Desinfektionsmöglichkeiten geben und es muss mit größter Eindringlichkeit darauf hingewiesen werden, diese nach jedem Tierkontakt zu benutzen. Behälter sollten ohne vorherige Reinigung und Desinfektion nicht für andere Tiere verwendet werden.

6. Wasser- und Energiehaushalt

Reptilien nehmen wesentlich seltener Nahrung auf als Vögel, Säugetiere und auch viele Fische. Aufgrund ihres niedrigen Grundstoffwechsels, der morphologischen und physiologischen Adaptation an längere Fastenzeiten (McCUE 2007) und der zum Teil großen Beutetiere ist die specific dynamic action für sie ein erheblicher Aufwand (BESSLER et al. 2010). Diese Belastung sollte man ihnen nicht vor oder gar während der Ausstellung auf einer Börse zumuten. Zudem können Schlangen ihre Beute unter Stress oder bei für die Verdauung ungünstigen Temperaturbedingungen wieder auswürgen. Reptilien sind außerdem physiologisch auf einen sparsamen Umgang mit Wasser ausgelegt und keineswegs darauf angewiesen ständig Trinkwasser zur Verfügung zu haben. Die Vorschrift sie ausreichend mit Futter und Wasser zu versorgen (§1 (2) 5 TSch-VeranstV) sollte daher am besten so ausgelegt werden, dass ihnen beides während der Börse nicht angeboten wird.

7. Territorialität und Vergesellschaftung

Da Reptilien ihre vertraute Umgebung vor allem olfaktorisch erkennen, kann es sich stressmindernd auswirken die Transportbox mit einem entsprechenden Geruch zu präparieren z.B. indem man Sand aus dem Terrarium als Einstreu verwendet.

In ungewohnter Umgebung und durch Stress kommt es bei Reptilien zu einer vorübergehenden Unterdrückung des Territorialverhaltens. Da dieser Effekt aber jederzeit durch Habitua-

enden kann, besteht in der Vergesellschaftung von nicht auch unter normalen Haltungsbedingungen verträglichen Exemplaren ein unabsehbares abschätzbares Risiko, das leicht vermeidbar ist.

Die Inzucht verstärkende und daher unsinnige Forderung als Gruppe aufgezogene Tiere nur gemeinsam abzugeben (Anlage 5, 1.5 TSch-VeranstV) hat durch neueste Erkenntnisse, dass sich bei einigen Reptilienarten die Gegenwart von blutsverwandten Exemplaren positiv auf das Verhalten auswirken kann, eine schwache Rechtfertigung erfahren (DUCKETT et al. 2012; BALLEEN et al. 2014). Trotzdem ist es die beste Lösung jedes Tier während einer Verkaufsausstellung in einem eigenen Behälter unterzubringen.

8. Organisation und Betreuung

Die angebotenen Tiere müssen zwar ständig beaufsichtigt werden (Anlage 5, 3.1 TSch-VeranstV), doch sind das Verhältnis zwischen Tieren und Betreuern und die Anforderung an deren Kompetenz nur diffus geregelt (§1 (4) TSch-VeranstV). Durch eine strengere Regelung ließe sich viel verbessern: mehr Zeit für Beratung und Aufsicht, weniger Hektik beim Auf- und Abbau und eine oftmaligere Kontrolle der Tiere.

Durch eine Begrenzung der Anzahl ausgestellter Tiere pro Laufmeter Stand wären mehrere positive Effekte zu erzielen: die Verkäufer würden weniger Tiere mitbringen, die Behälter könnten in größerem Abstand aufgestellt werden und es gäbe weniger Gedränge unter den Besuchern.

Die Verpflichtung zum Offenhalten des Standes bis alle Tiere verkauft sind, ist eine im Sinne des Tierschutzes nicht wünschenswerte Vorschrift in manchen Ausstellerrichtlinien.

9. Uninformiertheit und Spontanität

Überhastet und unüberlegt getroffene Kaufentscheidungen sind sicher eines der größten Probleme jeglicher Art von Tierhaltung, aber die empfundene Einmaligkeit von Angeboten auf Börsen und die Konkurrenz zwischen den Käufern intensivieren dieses Problem. Ein vor dem Erwerb eines Reptils zu bestehender Sachkundenachweis wäre sicher eine ideale Vorbereitung und würde gänzlich unvorbereitete Käufe verhindern. Zusätzlich sollten die Anbieter aber auch verpflichtet werden mit jedem Tier eine genaue und detaillierte Haltungsanleitung mitzugeben, die eine Einkaufsliste für Einrichtung und technische Ausstattung des Terrariums und einen genauen Handlungsplan zur raschen Herstellung guter Haltungsbedingungen enthält. Diese Forderung ist für Züchter leicht zu bewerkstelligen und sollte sie gegenüber Händlern begünstigen. Idealerweise lesen die Käufer diese Informationen vor dem Erwerb eines Tieres. Dabei müssen die zukünftigen Halter unbedingt darüber aufgeklärt werden, welche Terrariengröße für adulte Exemplare erforderlich ist und wie schnell sie wachsen. Generell wäre es überlegenswert, dass für die Haltung jeder Art mindestens ein ausreichend großes Terrarium für ausgewachsene Exemplare vorhanden sein muss.

10. Angebot

Das Verbot auf Reptilienbörsen keine Wildfänge anbieten zu dürfen (§2 (2) TSch-VeranstV) bewirkt, dass Anfänger dort aus einem Sortiment wählen, das nur Arten umfasst die offensichtlich gut haltbar sind. Außerdem sind Nachzuchten weniger stressempfindlich und in der Regel höchstens mit dem in der Terraristik weitverbreiteten Parasiten infiziert.

Während bei Schlangen und Schildkröten ohnehin fast ausschließlich Nachzuchten gehandelt werden, bedarf es großer Anstrengungen den Verkauf von Wildfang-Echsen auf Börsen zu unterbinden. Individuen die aus Ranching-Betrieben stammen weisen mehr Ähnlichkeit mit Wildfängen als mit Terrarien-Nachzuchten auf und sollten daher entsprechend eingestuft werden. Wegen der recht genauen Kontrollen dürfte es auf Reptilienbörsen zu (so gut wie) keinem Handel mit illegal importierten Exemplaren kommen.

Während der Verkauf von großwüchsigen Riesenschlangen und Krokodilen in Wien verboten ist, können diese in anderen Bundesländern auf Börsen gehandelt werden. Keine explizite

Handhabe gibt es gegen den Verkauf von Nahrungsspezialisten, aber eine strikte Einhaltung des Wildfang-Veräußerungsverbots reicht aus um deren Vermarktung auf Börsen zu verhindern.

11. Kontrollen

Die behördlichen Kontrollen stellen gleichermaßen eine Herausforderung und eine Chance dar. Durch die zeitliche und örtliche Zentralisierung des Handels ist es möglich ein großes Marktsegment und auch den sonst völlig unzugänglichen Handel zwischen Privatpersonen recht genau auf Verstöße gegen die EU-Artenschutzverordnung (CITES), das Tierschutzgesetz und die Naturschutzgesetze zu überwachen. Es ist weitgehend möglich den Verkauf von kranken oder unterernährten Tieren zu verhindern (§2 (3) TSch-VeranstV), aber es fehlt ein konkretes Verbot des Feilbietens von hoch trächtigen Weibchen, die dadurch in Legenot geraten könnten (§2 (5) TSch-VeranstV untersagt dies nur für Säugetiere).

Erschwert werden die Kontrollen durch den großen Zeitdruck möglichst alle Missstände gleich zu Beginn aber auch sofort nach ihrem Auftreten während der Veranstaltung zu erkennen und zu beseitigen. Dazu ist viel Engagement und Wissen erforderlich, dass nur durch eine laufende Aus- und Weiterbildung der Kontrollorgane erreicht werden kann.

Wäre es verpflichtend, dass alle mitgebrachten Tiere eine Stunde vor Öffnung der Börse eingebracht und ausgestellt werden, könnte damit die Effektivität der Kontrollen noch erheblich gesteigert werden. Dadurch ließe es sich auch verhindern, dass manche Händler ihre Tiere erst auspacken während der größte Ansturm in der Halle herrscht und ihre Aufmerksamkeit auf die Beratung der Kunden gerichtet sein sollte.

Gäbe es keine regionale Heterogenität in den Vorschriften und im Vollzug wäre es für die Verkäufer leichter sich an die Einhaltung der geltenden Regeln zu gewöhnen, was die Zahl unbeabsichtigter Gesetzesverstöße reduziert.

12. Preisgestaltung

Eine aktive Einflussnahme auf die Preisgestaltung kann ein sehr mächtiges Instrument sein um Tierschutz zu betreiben und daher wurden viele der hier vorgeschlagenen Maßnahmen so konzipiert, dass sie zu einer Verteuerung der Tiere führen. So verkleinert sich die Diskrepanz zwischen dem Kaufpreis des Tieres und den Ausgaben für seine Pflege. Höhere Anschaffungskosten sind auch ein gutes Mittel um überhastete Kaufentscheidungen zu bremsen. Andererseits drückt die Konkurrenz zwischen den Anbietern die Preise, weshalb immer wieder Händler versuchen mit extrem billigen Wildfängen die Mitbewerber auszustechen. Wird dies nicht verhindert, sind hochwertige Nachzuchten schlecht verkäuflich und werden über andere Kanäle vermarktet. Außerdem wirkt sich der Preisdruck wahrscheinlich negativ auf die Haltungsbedingungen bei den Verkäufern aus. Da es unmöglich ist, Einheitspreise oder Mindestpreise einzuführen, wäre es wichtig Qualitätsunterschiede in der Aufzucht der Tiere sichtbar zu machen. Mögliche Ansatzpunkte in dieser Richtung könnten fair-trade Siegel sein, wie sie in der Meerwasseraquaristik bereits Verwendung finden.

13. Was würde passieren wenn man Reptilienbörsen verbietet?

Es ist naturgemäß unmöglich genau vorherzusagen wie sich ein völliges Verbot des Verkaufs von Reptilien auf Börsen oder Messen auswirken würde, aber folgendes Szenario ist recht wahrscheinlich: Ein Fortbestehen der Börsen als illegale Veranstaltung wird es nicht geben, sondern eine Verlagerung in das grenznahe Ausland. Dort könnten dann wieder uneingeschränkt Wildfänge an Anfänger verkauft werden und es wäre leichter an großwüchsige Riesenschlangen und Giftschlangen zu kommen.

Auch das Handelsvolumen mit Reptilien wird keine einschneidenden Änderungen erfahren, denn die mit den Börsen in Konkurrenz stehenden Bezugsquellen, allen voran der niedergelassene Tierhandel und der Handel über das Internet, würden rasch die Lücke füllen. Auch der unspezialisierte Handel z.B. über Baumärkte würde zunehmen, wohingegen kaum mehr Exemplare heimischer Arten illegal gefangen werden. Jene, die jetzt die Missstände auf Rep-

tilienbörsen kritisiert haben, werden entsetzt die Zunahme von Kofferraumverkäufen durch eine „Reptilienmafia“ anprangern und weitere Verbote fordern. Mit jeder weiteren Beschränkung werden die Zahl der Gesetzesverstöße und das damit verbundene Tierleid vermehrt. Wie eine jüngst erschienene Studie zeigt, hätte selbst ein völliges Handelsverbot mit Reptilien für ganz Europa kaum Auswirkungen auf den globalen Reptilienhandel (UNEP-WCMC 2014).

14. Ausblick

Ein alleiniges Verbot von Reptilienbörsen würde keine Verbesserungen im Sinn des Tierschutzes bewirken, wohl aber die Veränderung der Regeln nach denen solche Veranstaltungen ablaufen dürfen und entsprechende Kontrollen um deren Einhaltung zu garantieren. Generell sollte auf allen Ebenen daran gearbeitet werden die Haltung von Reptilien in menschlicher Obhut zu verbessern. Dazu gehört auch nach der besten Möglichkeiten einer Bedarfsdeckung unter Berücksichtigung des Tier-, Arten-, Natur- und Personenschutzes zu suchen und die besteht sicher nicht in der Abhaltung von Reptilienbörsen. Als Endziel sollte der derzeitig vorherrschende angebotsorientierte durch einen nachfrageorientierten Handel verdrängt werden in dem nur die Reptilien importiert und gezüchtet werden, für die es Abnehmer gibt, die über das für eine gute Pflege nötige Wissen und entsprechende Möglichkeiten verfügen.

15. Zusammenfassung

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belastungen für Reptilien während einer Verkaufsanstaltungen ist es wesentlich auf die Biologie der Arten und die Unterschiede zwischen den Individuen einzugehen sowie Vergleiche mit den natürlichen Lebensbedingungen anzustellen. Alle im Zusammenhang mit von Reptilienbörsen auftretenden Tierschutz-Probleme können durch geeignete Maßnahmen und Kontrollen entschärft oder beseitigt werden. Reptilienbörsen haben unzweifelhaft positive Lenkungseffekte und ermöglichen von allen Formen des Handels die umfangreichsten Kontrollen, daher sollten sie nicht verboten werden sondern erst nach Aufbau besserer Alternativen ihre Daseinsberechtigung verlieren.

LITERATUR

- BALLEN, C., SHINE, R., OLSSON, M. 2014. Effects of early social isolation on the behaviour and performance of juvenile lizards, *Chamaeleo calyptrotus*. *Animal Behaviour*, 88, 1–6.
- BECK, D. D. 1995. Ecology and energetics of three sympatric rattlesnake species in the Sonoran Desert. *Journal of Herpetology*, 211–223.
- BESSLER, S. M., STUBBLEFIELD, M. C., ULTSCH, G. R., SECOR, S. M. 2010. Determinants and modeling of specific dynamic action for the Common Garter Snake (*Thamnophis sirtalis*). *Canadian Journal of Zoology*, 88, 808–820.
- BURGER, J., GOCHFELD, M. 1990. Risk discrimination of direct versus tangential approach by basking Black Iguanas (*Ctenosaura similis*): variation as a function of human exposure. *J. Comp. Psychol.*, 104, 388–394.
- CHRISTIAN, K., GREEN, B. 1994. Seasonal energetics and water turnover of the Frillneck Lizard, *Chlamydosaurus kingii*, in the wet-dry tropics of Australia. *Herpetologica*, 274–281.
- CHRISTIAN, K., WEBB, J. K., SCHULTZ, T., GREEN, B. 2007. Effects of seasonal variation in prey abundance on field metabolism, water flux, and activity of a tropical ambush foraging snake. *Physiological and Biochemical Zoology*, 80, 522–523.
- CURY DE BARROS, F., EDUARDO DE CARVALHO, J., ABE, A. S., KOHLSDORF, T. 2010. Fight versus flight: the interaction of temperature and body size determines antipredator behaviour in tegu lizards. *Animal Behaviour*, 79, 83–88.

- DOWNES, S. 2001. Trading heat and food for safety: costs of predator avoidance in a lizard. *Ecology*, 82, 2870.
- DUCKETT, P. E., MORGAN, M. H., STOW, A. J. 2012. Tree-dwelling populations of the skink *Egernia striolata* aggregate in groups of close kin. *Copeia*, 2012, 130–134.
- GERALD, G. W. 2008. Feign versus flight: influences of temperature, body size and locomotor abilities on death feigning in neonate snakes. *Animal Behaviour*, 75, 647–654.
- GIST, D. H. 1972. The effects of starvation and refeeding on carbohydrate and lipid reserves of *Anolis carolinensis*. *Comparative Biochemistry and Physiology Part A: Physiology*, 43, 771–780.
- GOODMAN, B. A. 2009. Nowhere to run: the role of habitat openness and refuge use in defining patterns of morphological and performance evolution in tropical lizards. *Journal of Evolutionary Biology*, 22, 1535–1544.
- McCUE, M. D. 2007. Snakes survive starvation by employing supply- and demand-side economic strategies. *Zoology*, 110, 318–327.
- MOORE, I. T., JESSOP, T. S. 2003. Stress, reproduction, and adrenocortical modulation in amphibians and reptiles. *Hormones and Behavior*, 43, 39–47.
- SCHWARZKOPF, L., SHINE, R. 1992. Costs of reproduction in lizards: escape tactics and susceptibility to predation. *Behavioral Ecology and Sociobiology*, 31, 17–25.
- UNEP-WCMC. 2014. *Analysis of the impact of EU decisions on trade patterns Report 2: shifts in trade routes and taxa*. Cambridge.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Gerald Benyr
1. Zoologische Abteilung
Naturhistorisches Museum Wien
gerald.benyr@nhm-wien.ac.at

Das Leitbild der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)

(Beschluss: 24.1.2011)

Für die Art und Qualität der Mensch-Tier-Beziehung sind neben Rechtsvorschriften auch ethische Normen maßgeblich. Rechtsvorschriften in den Bereichen des Tierschutzes^{*)} einschließlich des Tiertransports und der Tierversuche sowie der Jagd und der Fischerei stellen Mindestanforderungen dar, die von jedermann zu beachten sind. Tierärztinnen und Tierärzte sind von Berufs wegen in besonderem Maß für das Wohlbefinden der Tiere verantwortlich. Sie setzen sich daher über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus für den Schutz der Tiere ein.

Die Beziehungen zwischen Menschen und Tieren sind grundsätzlich von widersprüchlichen Interessen^{*)} geprägt, die zu vielfältigen Konflikten führen. Im Spannungsfeld zwischen den Interessen am bestmöglichen Schutz der Tiere und den Interessen an ihrer weitgehend unbeschränkten Nutzung sind sich Tierärztinnen und Tierärzte bewusst, dass der Tierschutz ein bedeutsames öffentliches und damit ein gesamtgesellschaftliches Anliegen darstellt. Sie bekennen sich daher unter ethischen Gesichtspunkten dazu, dass Tiere nicht nur – wo immer dies möglich ist – vor Schmerzen^{*)}, Leiden^{*)} und Schäden^{*)} zu bewahren sind, sondern dass es auch gilt, ihr Wohlbefinden^{*)} in bestmöglicher Weise sicherzustellen. Im Zweifelsfall lassen sich Tierärztinnen und Tierärzte vom Grundsatz „*In dubio pro animale*“^{*)} leiten.

Das Leitbild der ÖTT legt im Sinne einer Selbstverpflichtung den Rahmen jener ethischen Grundsätze fest, die das tierärztliche Denken und Handeln bestimmen:

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte anerkennen Tiere als empfindungsfähige Lebewesen, begegnen ihnen mit Respekt und schützen ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden.
- (2) Tierärztliches Handeln wird vom Prinzip der Achtung vor dem Leben und dem Eigenwert^{*)} jedes einzelnen Tieres geleitet. Daher sorgen Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den bestmöglichen Schutz der Tiere in allen Lebensbereichen.
- (3) Tierärztinnen und Tierärzte setzen ihr Fachwissen konsequent für eine nachhaltige Verbesserung des praktischen und rechtlichen Tierschutzes ein. Sie berücksichtigen dabei die neuesten Erkenntnisse der veterinärmedizinischen Wissenschaften, der Biologie und der Ethologie und arbeiten zum Wohl der Tiere mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen zusammen.

^{*)}verweist auf eine Erläuterung im Glossar.

- (4) Im Spannungsfeld zwischen ethischen Verpflichtungen und ökonomischen oder anderen nicht mit dem Anliegen des Tierschutzes in Einklang stehenden Interessen treffen Tierärztinnen und Tierärzte ihre Entscheidungen nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Tiere bzw. des Tierschutzes und der Interessen der Tierhalter, sofern diese berechtigt sind. Sie bewerten dabei die Interessen des Menschen nicht grundsätzlich höher als die des Tieres, sondern anerkennen den ethischen Grundsatz der Gerechtigkeit*) für Mensch und Tier, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.
- (5) Tierärztinnen und Tierärzte prüfen vor jeder tierärztlichen Intervention, welche die physische oder psychische Unversehrtheit eines Tieres oder seine sozialen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte, die Frage nach ihrer ethischen Vertretbarkeit, wobei weder berufspolitische noch wirtschaftliche Interessen dem Tierschutz übergeordnet werden dürfen.
- (6) Erweist sich eine Belastung des Tieres dem Grunde nach als vertretbar und sind mehrere Methoden zur Erreichung eines zulässigen Zweckes verfügbar, so bekennen sich Tierärztinnen und Tierärzte zum Grundsatz des gelindesten Mittels, d.h. sie wenden jene Methode an, durch welche den Tieren das geringste Ausmaß an Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wird.
- (7) Stellen Tierärztinnen und Tierärzte Missstände in einer Tierhaltung oder im Umgang mit Tieren fest, so halten sie den / die Tierhalter/in bzw. die / den Verantwortliche/n auch dann zu deren Behebung an, wenn sie dadurch einen wirtschaftlichen Nachteil erfahren können. Treten wiederholt tierschutzrelevante Missstände auf oder handelt es sich um schwerwiegende Missstände, so erstatten sie Anzeige bei der zuständigen Vollzugsbehörde oder wirken auf die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens hin.
- (8) Das tierärztliche Handeln steht im Dienste der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit*) sowie des Tierschutzes. Tierärztinnen und Tierärzte lassen grundsätzlich jedem erkrankten oder verletzten Tier eine fachgerechte medizinische Erstversorgung angedeihen. Dies gilt unabhängig von Art bzw. Wert und Nutzen bzw. Nützlichkeit des Tieres sowie unabhängig davon, ob eine allfällige Honorarforderung gesichert ist.
- (9) Ist ein Tier aus medizinischer Sicht nicht Ziel führend therapierbar, so ist es fachgerecht zu euthanasieren. Bei der Euthanasie steht das Wohl des Tieres bis zum Eintritt des Todes im Vordergrund. Tierärztinnen und Tierärzte lehnen es ab, unbehebbares schweres Leiden auf Wunsch des Tierhalters zu verlängern. Sie lehnen es ebenso ab, einem Auftrag nach Euthanasierung (weitgehend) gesunder oder mit zumutbarem Aufwand therapierbarer Tiere nachzukommen.
- (10) Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich aktiv und nach bestem Wissen und Gewissen für den Schutz der Tiere ein. Sie wirken durch Aufklärung, Beratung und Anleitung auf eine tiergerechte Haltung von und einen tiergerechten Umgang mit Heim-, Begleit-, Nutz-*) und Wildtieren hin. Sie unterstützen nach ihrem persönlichen Engagement Initiativen, die darauf abzielen, das Verständnis der Bevölkerung für die Bedürfnisse und den Schutz der Tiere zu fördern, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und geeignete Rahmenbedingungen für ein gedeihliches Zusammenleben von Mensch und Tier zu schaffen.

Glossar

Eigenwert: Tiere besitzen als Lebewesen einen Wert, der unabhängig vom Nutzwert für den Menschen ist.

Gerechtigkeit für Mensch und Tier / Gleichheitsgrundsatz: Tiere gehören aufgrund ihres Eigenwertes und auf Grund ihrer kooperativen Leistungen einer Gerechtigkeitsgemeinschaft mit den Menschen an. – Das ethische Prinzip der Gleichheit, d.h. die Forderung nach Gleichbehandlung und dem Ausschluss von willkürlicher Ungleichbehandlung beruht im Wesentlichen auf dem moralischen Prinzip der Gerechtigkeit. Gleiches ist gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches entsprechend seiner Ungleichheit ungleich zu bewerten und zu behandeln. Ungleichheit in einem Bereich rechtfertigt nicht Ungleichbehandlung in einem anderen Bereich. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt, dass Lebewesen mit gleichartigen Eigenschaften (z.B. Empfindungsfähigkeit) in allen Fällen, in welchen diese Eigenschaft von Bedeutung ist, gleich zu behandeln sind. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt aber auch, dass bei Vorliegen relevanter Unterschiede gerechtes Handeln in einer absichtlichen Ungleichbehandlung besteht (z.B. unterschiedlicher Bedarf bzw. Bedürfnis in Bezug auf Nahrung, sozialen Kontakt, Umgebungstemperatur und Kleidung).

Gesundheit wird in Anlehnung an die Definition der WHO als Zustand des vollständigen körperlichen, psychischen und sozialen Wohlergehens bei Mensch und Tier verstanden.

Das leitende Grundprinzip „*In dubio pro animale*“ beruht auf dem allgemein anerkannten ethischen Postulat, wonach es grundsätzlich geboten ist die Position des Schwächeren zu schützen. Es weist daher darauf hin, dass immer dann, wenn ein Nutzungsinteresse dem Grunde oder dem Ausmaß nach *nicht unzweifelhaft* bejaht werden kann, zugunsten des Tieres bzw. des Tierschutzes zu entscheiden ist. Ebenso ist *im Zweifel* davon auszugehen, dass Maßnahmen, die mit der Nutzung eines Tieres verbunden sind, das Tier belasten.

Nutztiere: Der Begriff „Nutztier“ umfasst landwirtschaftlich genutzte Tiere und Versuchstiere.

Interessen: Analog zu bestimmten Interessen des Menschen sind auch anderen empfindungsfähigen Lebewesen entsprechend ihrer Entwicklung Interessen zuzuerkennen. Die Ethologie kennt dafür zahlreiche Beispiele, etwa das Interesse am eigenen Wohlbefinden und am Erhalt des Lebens.

Leiden: Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden. Leiden können durch Schmerzen verursacht werden, es gibt aber auch immaterielle (psychische) Leiden. Der Begriff „Leiden“ schließt Angst und Distress ein. Die Hirnanatomie zeigt bei niederen und höheren Wirbeltieren große Übereinstimmungen im Hinblick auf die Basalstrukturen und Neurotransmitter, welche Leiden hervorrufen.

Schaden / Schäden: Ein Schaden tritt ein, wenn der Zustand eines Tieres sich im Vergleich zum „Normtypus“ nicht nur kurzfristig verschlechtert. Die Abweichung kann den körperlichen Zustand betreffen, aber auch den seelischen, wie es bei Verhaltensauffälligkeiten der Fall ist.

Schmerz / Schmerzen: Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder möglichen Gewebsschädigung verbunden ist, oder als solche empfunden wird (International Association for the Study of Pain, 1979). Einig ist man sich, dass zumindest höhere Tiere auf Grund des Aufbaus und der Arbeitsweise ihres Nervensystems und ihres Gehirns den Schmerz ähnlich wie der Mensch empfinden.

Tierschutz: Der Schutz von Tieren umfasst alle Bestrebungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen (G.M. Teutsch, 1987).

Wohlbefinden: Der Begriff „Wohlbefinden“ bezeichnet einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres mit sich und mit der Umwelt und geht damit über das bloße Fehlen von Schmerzen und Leiden hinaus. Typische Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Wohlbefinden setzt daher neben der physischen und psychischen Gesundheit des Tieres auch eine tiergerechte Haltungsumwelt voraus, die es dem Tier ermöglicht, ein in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln und auszuüben.

Literatur und Materialien

- ALI, S.M. (2010): Fleisch aus der Perspektive der Welternährung, Bremen: Books On Demand.
- ARKOW, P. and MUNRO, H. (2008): The Veterinary Profession's Role in Recognizing and Preventing Family Violence: The Experiences of the Human Medicine Field and the Development of Diagnostic Indicators of Non-Accidental Injury. In: F. R. Ascione: The International Handbook of Animal Abuse and Cruelty. Theory, Research, and Application, West Lafayette, Indiana: Purdue University Press, 31-50.
- BINDER, R. (2010): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd. 7, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer).
- BIRNBACHER, D. (2006): Dürfen wir Tiere töten? In: D. Birnbacher: Bioethik zwischen Interesse und Natur. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 222-247 (= stw 1772).
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET, 2009): Information zum Umgang und zur Beurteilung von gegen den Ebergeruch geimpften Schweinen und deren Schlachttierkörpern vom 6. Oktober 2008.
- Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (2005): Kodex GVP– Gute Veterinärmedizinische Praxis – ein wirksames Instrument für gezieltes Qualitätsmanagement in der tierärztlichen Praxis und Klinik. http://www.bundestieraerztekammer.de/datei.htm?filename=gvp_kodex.pdf&themen_id=5209
- Codex Veterinarius* der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT). Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere, 2. Aufl. 2009. http://www.tierschutz-tvt.de/uploads/media/CODEX_VERINARIUS.pdf
- Federation of Veterinarians of Europe (FVE, 2008): Europäischer Verhaltenskodex für Tierärzte / Veterinary Act: Tierärztliche Tätigkeiten: ein Beruf – eine Vision – eine Stimme (Code of Good Veterinary Practice) <http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- Federation of Veterinarians of Europe (2002): Code of Good Veterinary Practice. <http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- KALINKE, S. (2000): Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) und ihr Einfluss auf den Tierschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. med.vet. Univ. Leipzig.
- Österreichische Tierärztekammer: Leitbilder Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. http://www.tieraerztekammer.at/ueber_leitbild.php
- Schweizer Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (2005): Ethische Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin, 2. Aufl. 2005. http://www.gstsvs.ch/files/Ethische_Grundsaeetze_fuer_den_Tierarzt_Revision_2004_NEU_d.pdf

Zitierte Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idFBGBl. I Nr. 80/2010.
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), BGBl. Nr. 16/1975 idFBGBl. I Nr. 135/2006.
- Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).

ISBN-978-3-9502915-5-1

